
Stadt Bochum

**Landschaftsplan
Bochum - Mitte/Ost**

Umwelt- und Grünflächenamt

Landschaftsplan Bochum-Mitte/Ost

Inhaltsverzeichnis

A: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN ZUM LANDSCHAFTSPLAN BOCHUM-MITTE/OST	1
1 Rechtsgrundlagen.....	1
2 Planbestandteile	1
3 Ablauf des Verfahrens.....	1
4 Kartographische Grundlagen	2
5 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	3
6 Allgemeine Planungsziele und planerische Vorgaben	4
6.1 Verbindliche Planungen.....	4
6.2 Nicht verbindliche Planungen	10
7 Bergbauliche Hinweise.....	10
8 Ziele der Landschaftsplanung	10
9 Verzeichnis der Abkürzungen und allgemeine Erläuterungen	12
10 Nachrichtliche Übernahmen	13
B: ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNatSchG)	15
1 Entwicklungsziele allgemein.....	15
2 Entwicklungsziel 1. - Erhaltung	15
2.1 Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.....	16
2.2 Entwicklungsziel 1.2 - Beibehaltung der jetzigen Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.....	48
2.3 Entwicklungsziel 1.3 - Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes- Grünflächen-.....	74
2.4 Entwicklungsziel 1.4 - Temporäre Erhaltung bei zur Realisierung der Bauleitplanung entsprechend den Darstellung des Flächennutzungsplanes -Bauflächen-	83
3 Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.....	92
4 Entwicklungsziel 3. - Wiederherstellung - einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft	96
C: Schutzausweisungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Festsetzungen von Maßnahmen (§§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)	100
1 Besonders geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG.....	100
1.1 NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG.....	104

1.1.2	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE EINZELNEN NATURSCHUTZGEBIETE 114	
1.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG	134
1.2.2	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE EINZELNEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE.....	141
1.3	Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG.....	183
1.4	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	194
2	Zweckbestimmungen für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW	237
2.1	Natürliche Entwicklung	238
2.2	Pflege	238
3	Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW.....	243
3.1	Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume	243
3.2	Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Baumreihen	263
D:	Anhang; zeichnerische Festsetzungen und Verfahrensvermerke	269
	Aufstellung	269
1.	Änderungsverfahren NSG Nr. 7 „Ruhraue Stiepel“	272
2.	Änderungsverfahren.....	274

A: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN ZUM LANDSCHAFTSPLAN BOCHUM-MITTE/OST

1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Landschaftspläne sind § 11 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. | S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. | S. 3434) geändert worden ist, und § 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S.568) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.934).

Für das Verfahren zur Aufstellung von Landschaftsplänen gelten die Vorschriften der §§ 14 – 21 LNatSchG NRW.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 2 LNatSchG Satzung der Stadt Bochum.

Die nach § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft und den Biotopverbund, sind nach § 22 LNatSchG behördenverbindlich. Demgegenüber stehen die Festsetzungen nach §§ 23, 26, 28, 29, 30 BNatSchG, welche allgemein rechtsverbindlich sind.

Bei der Aufstellung von Landschaftsplänen ist nach § 9 LNatSchG NRW eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Diese muss den Anforderungen der §§ 14a und f, 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8, 14h, 14i Abs. 1, 14k Abs.1 und 14n des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, genügen. Bestandteil des Landschaftsplanes ist nach § 40 UVP ein Umweltbericht, welcher nach § 9 LNatSchG die Erläuterung zum Landschaftsplan darstellt.

2 Planbestandteile

Bestandteile des Landschaftsplanes sind:

- Entwicklungskarte, Maßstab 1:17.500;
- Festsetzungskarte, Maßstab 1:17.500 mit Verfahrensvermerken;
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen;
- die Beikarten im Maßstab 1:5.000 mit den Abgrenzungen der geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.

3 Ablauf des Verfahrens

Am 28.04.1977, sowie erneut am 15.05.1986, beschloss der Rat der Stadt Bochum die Aufstellung eines Landschaftsplanes. Der Aufstellungsbeschluss vom 15.05.1986 ist am 28.06.1986 durch Veröffentlichung in den Bochumer Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Bearbeitung des Landschaftsplanes erfolgte durch den Kommunalverband Ruhrgebiet, Essen, auf Antrag der Stadt Bochum vom 20.05.1977.

Die Erarbeitung des Planentwurfes wurde vom Kommunalverband Ruhrgebiet am 31.10.1986 abgeschlossen. Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 31.08.1989 beschlossen, den Entwurf zum Landschaftsplan öffentlich auszulegen. Demgemäß lag der Planentwurf nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 11.05.1990 bis zum 13.06.1990 öffentlich aus. Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, ist mit Schreiben vom 08.05.1990 erfolgt.

Die Abwägung der in der 1. Offenlage 1990 vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie neue Planungsvorgaben machten für den Bereich des Landschaftsplanes Bochum Mitte/Ost eine Planentwurfsüberarbeitung in einem Umfang notwendig, die eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 27 c) LG bedingte (2019: § 17 (2) LNatSchG NRW). In seiner Sitzung vom 08.09.1994 hat der Rat der Stadt Bochum die erneute öffentliche Auslegung des Landschaftsplanes Bochum Mitte/Ost beschlossen.

Somit lag der Landschaftsplanentwurf nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 15.11.1995 bis zum 15.12.1995 öffentlich aus.

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, ist mit Schreiben vom 06./07.11.1995 erfolgt.

Das erste Änderungsverfahren des Landschaftsplanes wurde in der Sitzung am 01.10.2015 durch den Rat der Stadt Bochum eingeleitet und am 20.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 16 LNatSchG NRW wurde in der Zeit zwischen dem 17.05.2016 und dem 17.07.2016 durchgeführt. Eine Bürgerversammlung hat am 17.05.2016 stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 15 LNatSchG NRW mit Schreiben vom 25.05.2016 benachrichtigt. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 17 LNatSchG NRW wurde am 07.03.2019 durch den Rat der Stadt Bochum gefasst. Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.10.2018 wurde der Planentwurf zwischen dem 02.04.2019 und dem 02.05.2019 öffentlich ausgelegt. Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung vom 12.12.2019 die 1. Änderung des Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost beschlossen. Alle Verfahrensschritte sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Verfahrens (Stand 12.12.2019) ersichtlich.

Die Verfahrensschritte für das 2. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Bochum Mitte/Ost finden sich in Anhang D sowie in der Festsetzungs- und Entwicklungskarte.

4 Kartographische Grundlagen

Als Kartengrundlage der Festsetzungskarte dient das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem der Stadt Bochum. Dieses verfügt über eine Liegenschaftskarte (Flurkarte), die Stadtgrundkarte und die Amtliche Basiskarte (ABK). Das Kataster verwendet das Koordinatensystem „ETRS_1989_UTM_Zone_32N“.

Die jeweiligen Kartengrundlagen liegen in verschiedenen Maßstäben vor.

Für Liegenschafts- und Stadtgrundkarte sind dies die Maßstäbe 1:500, 1:1.000, 1:2.000.

Die Amtliche Basiskarte verfügt über die Maßstäbe 1:500, 1:1.000, 1:2.000, 1:5.000 und 1:10.000. Zur Übersicht berechnet das ALKIS Navigationskarten in den Maßstäben 1:25.000, 1:50.000 und 1:100.000.

Zur Digitalisierung und Kartenerstellung wurden die Geoinformationssysteme „ESRI ArcMap 10.x“ und „QGIS 2.18.13“ genutzt.

Für die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes wurde die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5.000 auf 1:10.000 verkleinert und als Grundlage genutzt.

Sie besteht aus den sechs Einzelblättern:

7608 Herne
7602 Bochum
7696 Hattingen
8606 Castrop-Rauxel Süd
8602 Bochum Ost
8696 Witten.

5 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Landschaftsplan Bochum-Mitte/Ost umfasst die Stadtbezirke Bochum-Mitte, Bochum-Nord, Bochum-Ost und Bochum-Süd. Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für Landschaftspläne bildet § 7 (1) LNatSchG NRW.

Demzufolge umfasst der Geltungsbereich des Landschaftsplanes den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes. Nach §§ 34 – 35 BauGB umfasst der Außenbereich alle Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes und jene Flächen die nicht im Zusammenhang mit einem „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ (unbeplanter Innenbereich) stehen.

Bei der Abgrenzung der "im Zusammenhang bebauten Ortsteile" wurden die bebauten Grundstücke im Wesentlichen grundstücksgenau erfasst, um den Grenzverlauf genau definieren zu können.

Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertungen der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis von durchgeführten Ortsbesichtigungen ausgegliedert. Hierbei wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen. Aus diesem Grunde wird in die Verfahrensleiste zum Landschaftsplan als Hinweis folgende "Salvatorische Klausel" aufgenommen:

"Dieser Landschaftsplan gilt nach § 7 (1) LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der Vorhaben- und Erschließungspläne, sofern nicht Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft oder Grünflächen festgesetzt sind. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären."

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 (4) BauGB (Entwicklungs- und Abrundungssatzung) oder eines Vorhaben nach dem Maßnahmengesetz zum BauGB treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widerspre-

chende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.

Nicht aus dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegliedert wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 (1) BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Einrichtungen, welche der öffentlichen Versorgung dienen, der Erforschung, Entwicklung und Nutzung neuer Energiefelder zu Gute kommt oder aufgrund ihrer Störwirkung nicht im Innenbereich verträglich sind.

Demgegenüber sind Sonderbauflächen sowie Straßen- und Schienenwege gemäß Bebauungsplan oder Planfeststellungsbeschluss nicht in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen worden. Dies gilt auch für Streubebauung, die in einem rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesen ist. Aus technischen Gründen können diese Bereiche nicht zeichnerisch aus dem räumlichen Geltungsbereich genommen werden.

Grünflächen wurden dann dem räumlichen Geltungsbereich zugeordnet, wenn sie im funktionalen Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen und einen "landschaftsbezogenen" Charakter (z. B. Wald, naturnahe Parkanlage) aufweisen.

Die Fläche des Geltungsbereiches beläuft sich auf 4.201 ha.

6 Allgemeine Planungsziele und planerische Vorgaben

Nachfolgend werden die Grundlagen verbindlicher Planungen (Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungsplan, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und sonstige Fachplanungen) sowie nichtverbindlicher Planungen (Freiflächenplan) erläutert.

6.1 Verbindliche Planungen

Nach § 7 (3) LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten.

Hierzu gehören insbesondere:

- der Landesentwicklungsplan (LEP),
- der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP),
- Regionalplan Ruhr,
- der Gebietsentwicklungsplan (GEP),
- der Flächennutzungsplan (FNP),
- die Bebauungspläne,
- sonstige Fachplanungen.

LANDESENTWICKLUNGSPLAN

Der Landesentwicklungsplan legt nach § 17 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Außerdem müssen sie nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 2 ROG erforderlich sind.

Die im Landesentwicklungsplan dargestellten Planungen weisen für den Geltungsbereich des Landschaftsplan Bochum die Ziele Freiraumschutz, Grünzug und Bereiche für den Schutz der Natur aus.

Das Ziel Freiraumschutz dient der Erhaltung von Freiflächen mit seiner Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion für den Lebensraum wildlebender Tier und Pflanzen, das Klima und die Lufthygiene, den Boden, die Wasserwirtschaft, die Land- und Forstwirtschaft, die Freizeitnutzung und zur Gliederung.

Die regionalen Grünzüge dienen der siedlungsräumlichen Gliederung und sind als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind als Freiflächen zu entwickeln und dienen als Biotopverbindung. Auch das klimatische Potenzial soll hierbei berücksichtigt werden.

Die regionalen Grünzüge sind vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Das Ziel ist ein landesweiter Biotopverbund.

Der Landesentwicklungsplan stellt für die Ruhraue in Stiepel, das Nordufer des Kemnader Stausees, sowie die Ruhrsteilhänge und den Kalwes/Grimberg Gebiete für den Schutz der Natur dar. Diese sind in Regional- und Landschaftsplänen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. Eine anderweitige Entwicklung ist nicht vorzunehmen.

REGIONALER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (RFNP)

Durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) 1998 in § 9 (6) ROG wurde bei verdichteten Räumen oder bei sonstigen raumstrukturellen Verflechtungen die Möglichkeit zur Aufstellung eines Regionalen Flächennutzungsplanes in das deutsche Planungsrecht aufgenommen. 2004 wurde dieser Umstand auch in die §§ 25, 26 und 27 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) aufgenommen.

Konkretisiert werden die Gesetze durch die Verordnung zu Regionalen Flächennutzungsplänen (VO-RFNP) von Mai 2005. Der RFNP übernimmt für sein Plangebiet gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans (vormales Gebietsentwicklungsplan) und die eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach § 204 des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr hat im Mai 2010 Rechtskraft erlangt und löste somit den Flächennutzungsplan ab. Er erstreckt sich räumlich auf die Gebiete der kreisfreien Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.

Der RFNP legt auf Basis des ROG, des LPIG, des Landesentwicklungsprogramms (LePro) und des Landesentwicklungsprogramms die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Entwicklung des Plangebietes fest.

Im Regionalplan wurden im Maßstab 1:50.000 für den Geltungsbereich folgende Bereiche dargestellt:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche;
- Waldbereiche;
- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
Waldbereich Tippelsberg/Berger Mühle, Oberes Ölbachtal, Wiesentälchen Heimelsberg, Waldbereiche Herrensiepen, Königsbüscher Wäldchen, Kalwes, Grimberg, Ruhrsteilhänge oberhalb des Kemnader Stausees und im Raundahl, Bergsenkungsgebiete Blumenkamp und Hofsteder Weiher;
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
Diese Darstellung trifft den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes zu;
- Regionale Grünzüge
Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum Mitte/Ost verlaufen die Grünzüge D, E und F;
- Oberflächengewässer
Die Ruhr in Bochum-Stiepel, die Harpener Teiche und der Ümminger See;
- Grundwasser- und Gewässerschutz
Für den Bereich der Ruhr in Stiepel;
- Überschwemmungsbereiche
Für die Ruhr-Auenbereiche in Bochum Stiepel.

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan ist für das Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt (§ 5 (1) BauGB).

Flächennutzungspläne sind vorbereitende Bauleitpläne und enthalten die Zielsetzung für die verbindliche Bauleitplanung. Die Bauleitpläne sind aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind nach § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen zu beachten.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum Mitte/Ost stellt der RFNP im wesentlichen Flächen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft sowie Grünflächen dar.

REGIONALPLAN RUHR

Mit Änderung des Raumordnungsgesetzes am 22.12.2008 wurde am 21.10.2009 die Aufgabe der Regionalplanung an den Regionalverband RUHR (RVR) übergeben. In seiner Verbandsversammlung am 04.04.2011 wurde die Verwaltung damit beauftragt für das Verbandsgebiet einen flächendeckenden Regionalplan Ruhr aufzustellen.

Der Regionalplan ist aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln und legen die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, auf Ebene der Regierungsbezirke und des RVR, fest. Daneben erfüllen sie die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes gem. § 10 BNatSchG i.V.m § 6 LNatSchG NRW. Nach § 18 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) stellen sie er die Erfordernisse zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Sicherung des Waldes dar. Im Regionalplan werden all jene Nutzungen und Raumansprüche dargestellt, welche Raumrelevanz besitzen, gemäß der Planverordnung zum LPIG NRW. Die Nutzungen werden ab einer Größe von 10 ha im Plan abgebildet.

Die Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbarer Festlegung in textlicher sowie zeichnerischer Form. Sie sind behördenverbindlich und bei Planungen zu berücksichtigen, d.h. sie können im Abwägungsprozess nicht überwunden werden.

Der Regionalplan RUHR befindet sich derzeit in Aufstellung und wird den regionalplanerischen Teil des gemeinsamen RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr nach Erlangung seiner Rechtskraft ablösen.

GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN¹

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, hat auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes und der Landesentwicklungspläne die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung in dem o. g. Teilabschnitt des Regierungsbezirks und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet festgelegt (§ 18 (1) LPIG)).

Der Gebietsentwicklungsplan ist gemäß § 6 LNatSchG NRW zugleich Landschaftsrahmenplan.

Die im GEP im Maßstab 1:50.000 festgesetzten Bereiche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum-Mitte/Ost liegen, bestimmen lediglich deren annähernde Größenordnung und allgemeine Lage.

Darunterfallen:

1. Bereiche für den Schutz der Natur,
2. Bereiche für den Schutz der Landschaft,
3. Agrarbereiche,
4. Waldbereiche,
5. Bereiche für die Wasserwirtschaft,
6. Erholungsbereiche,
7. Bereiche für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft.

¹ Der Gebietsentwicklungsplan wurde 2010 durch den Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Städttegemeinschaft Ruhr abgelöst. Im Rahmen der Änderungsverfahren wurde der RFNP als Grundlage der Regionalplanung genutzt.

- Zu 1. Im GEP werden die regional bedeutsamen naturschutzwürdigen Bereiche (ab ca. 10 ha Größe) zeichnerisch dargestellt.

Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum-Mitte/Ost werden die Naturschutzgebiete "Oberes Ölbachtal", "Blumenkamp", "Tippelsberg/Berger Mühle", "Königsbüscher Wäldchen" sowie der Steinbruch der ehem. Zeche Klosterbusch (Naturdenkmal) und eine Tümpelkette im Weitmarer Holz (Geschützter Landschaftsbestandteil) als Bereich für den Schutz der Natur ausgewiesen.

- Zu 2. Der räumliche Geltungsbereich ist im Wesentlichen (von kleineren Flächen oder Siedlungsrandbereichen abgesehen) Bereich für den Schutz der Landschaft bzw. für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft.
- Zu 3. Die vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im GEP als Agrarbereiche dargestellt. Auch Grünflächen, Restwaldflächen und Streusiedlungsbereiche sind dieser Kategorie zugeordnet worden. Zu den Agrarbereichen gehören nahezu alle Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit Ausnahme der Waldbereiche.
- Zu 4. Zu den Waldbereichen zählen die großflächigen Waldgebiete sowie Friedhöfe. Diese Bereiche treten schwerpunktmäßig im Bochumer Süden auf.
- Zu 5. Als Bereiche für die Wasserwirtschaft sind im GEP die größeren Wasserflächen (Ruhr mit Kemnader Stausee), die Trinkwassergewinnungsanlage in Stiepel sowie die Wasserschutzonen im Bereich Stiepel/Querenburg dargestellt.
- Zu 6. Zur Kategorie der Erholungsfunktion gehört der größte Teil des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.
- Zu 7. Als Bereiche für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft sind insbesondere die regionalen Grünzüge dargestellt.

Zur Aufstellung des Landschaftsplanes galt noch der Gebietsentwicklungsplan, welcher durch den gemeinsamen Regionalen Flächennutzungsplan abgelöst wurde und den regionalplanerischen Teil enthält. Derzeit wird ein neuer Regionalplan durch den RVR aufgestellt.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN²

Im Flächennutzungsplan ist für das Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB).

² Der Flächennutzungsplan wurde 2010 durch den Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Städtegemeinschaft Ruhr abgelöst. Im Rahmen der Änderungsverfahren wurde der RFNP als Grundlage der Regionalplanung genutzt.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes darf jener eines vorhandenen Landschaftsplanes nicht widersprechen (§ 1 (6) g BauGB).

Die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes dürfen nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen. Da sich die Umsetzung des Flächennutzungsplanes durch Bebauungspläne oft Jahre hinzieht, können Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen für bestimmte Flächen ausgesprochen werden.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum-Mitte/Ost stellt der Flächennutzungsplan im Wesentlichen Flächen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft sowie Grünflächen dar. Außerdem stellt er nachrichtlich Landschaftsschutzgebiete nach der "Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Bochum" vom 06.12.1974 dar.

BEBAUUNGSPLÄNE

Nach § 7 (2) LNatSchG NRW sind alle Gebiete mit rechtskräftigen Bebauungsplänen aus dem Landschaftsplan auszugliedern mit Ausnahme der Bereiche, für die in Bebauungsplänen Flächen für die Land- und Forstwirtschaft oder Grünflächen festgesetzt sind. In diesen Fällen kann sich der Landschaftsplan auch auf diese Bereiche erstrecken, sofern sie im Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen.

Es können jedoch im Landschaftsplan keine Festsetzungen getroffen werden, die den Festsetzungen der Bebauungspläne entgegenstehen.

Für Teile des Landschaftsplangebietes bestehen Bebauungspläne, die z. T. recht große Flächen umfassen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um sog. "Verbandsbebauungspläne", die vom damaligen Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (heute Kommunalverband Ruhrgebiet) zum Schutze von Natur und Landschaft aufgestellt wurden und die heute als städtische Bebauungspläne weiterhin rechtsverbindlich sind.

Diese Bebauungspläne setzen im Wesentlichen Flächen für die Land- oder für die Forstwirtschaft fest.

Im Rahmen der Digitalisierung des Landschaftsplanes wurden neu aufgestellte Bebauungspläne beachtet und widersprechende Festsetzungen aus dem Landschaftsplan herausgenommen.

SONSTIGE FACHPLANUNGEN

Von den sonstigen Fachplanungen sind im Landschaftsplan im Wesentlichen die Festsetzungen der Wasserwirtschaft (Wasserschutzzonen) zu berücksichtigen.

6.2 Nicht verbindliche Planungen

FREIFLÄCHENPLAN

Der Freiflächenplan Bochum wurde in den Jahren 1979 - 1981 erarbeitet. Er ist ein Planungsgutachten, welches praxisbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Freiflächen-situation und Erhaltung bzw. Entwicklung wichtiger Freiflächenfunktionen für die Erholung, den klimaökologischen Ausgleich, die Stadtgestaltung und Stadtgliederung darstellt, ohne eine Rechtsverbindlichkeit zu bewirken. Er setzt insbesondere da an, wo der rechtsverbindliche Landschaftsplan aufgrund seines Geltungsbereiches, der Systematik und der inhaltlichen Bindungen keine Aussagen mehr treffen kann, und ist somit eine sinnvolle Ergänzung zum Landschaftsplan.

Mit Planungshinweisen und -empfehlungen stellt das Gutachten eine wertvolle Grundlage und Entscheidungshilfe für die Sicherung und Verbesserung der Freiflächensituation der Stadt Bochum dar.

7 Bergbauliche Hinweise

Das Plangebiet erstreckt sich über stillgelegte Grubenfelder des Bergbaus mit einer Vielzahl verfüllter und abgedeckter ehemaliger Schächte.

Die lagemäßige Erfassung dieser Schächte wird durch die „Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW“ (Bergbehörde) laufend ergänzt und der Stadt Bochum mitgeteilt. Für Kontrolluntersuchungen und eventuelle Nachverfüllungen sowie Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen jeder Art müssen die Tagesöffnungen zugänglich bleiben.

Darüber hinaus ist es unerlässlich, dass die Zugänglichkeiten der durch den o.g. Landschaftsplan ganz oder teilweise überplanten unter Bergaufsicht befindlichen Flächen der Grubenwasserleitungen der zentralen Wasserhaltungen „Carolinenglück“ (Bereich südlich und westlich des Friedhofs Hordel) und „Robert-Müser“ (Bereich des Gewerbegebietes Bochum-Gerthe-Nord und südlich davon) für notwendige Unterhaltungs-, Sicherungs- sowie ggf. Rückbau- oder Sanierungsmaßnahmen jeder Art erhalten werden.

8 Ziele der Landschaftsplanung

Gemäß § 1 BNatSchG und § 10 LNatSchG NRW sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie,*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind.

Der Begriff "Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes" als zentraler inhaltlicher Aspekt vom BNatSchG und LNatSchG NRW kann in folgende Einzelaspekte untergliedert werden:

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für Arten- und Biotopschutz;
- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für Erhalt und Sicherung der Wiederherstellbarkeit von Boden, Wasser, Luft;
- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten der Naturgüter.

Bei der Gewährleistung dieser o. g. Teilaspekte ist nicht nur von dem gegenwärtigen Zustand auszugehen, sondern zugleich auch von dem Potential (d. h. von der Entwickelbarkeit der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes).

Für den Teilaspekt Arten- und Biotopschutz (das gilt indirekt für die übrigen o. g. Teilaspekte) ist daher die kombinierte Betrachtungsweise zwischen Schutzausweisungen § 23 LNatSchG NRW i. V. m. §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG der Kernpunkt der planerischen Überlegungen.

Dieser Landschaftsplan stellt die Rahmenbedingungen dar für die in Zukunft noch weiter auszubauenden ökologischen Verbund- und Vernetzungssysteme, die durch Optimierung des Nutzungsmusters mit Hilfe von Nutzungsregulierungen, -verzichten und -einschränkungen konkretisiert werden können.

Je nach Schutzwürdigkeit und angestrebter Schutzintensität werden folgende Schutzkategorien unterteilt:

§ 23 BNatSchG Naturschutzgebiete:

Flächensicherung von naturnahen Biotopen mit besonders gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;

§ 28 BNatSchG Naturdenkmale:

Objektschutz für hochrangige schutzwürdige "Einzelschöpfungen" der Natur;

§ 26 BNatSchG Landschaftsschutzgebiete

Raumschutz z. B. für Biotopverbundsysteme, in denen NSG, ND und LB eingebettet sein können;

§ 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile:

Bestands- bzw. Funktionsschutz für Landschaftsteile, die z. B. ein Verbundsystem sichern bzw. den Grundstock für die Schaffung eines Verbundsystems bilden.

Über § 11 LNatSchG NRW Zweckbestimmung für Brachflächen, § 12 Aufforstungsmaßnahmen und § 13 (2) Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume sowie

Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Baumreihen eine Grundlage für ein flächen-deckendes Verbundsystem geschaffen werden, dass es dann weiterzuentwickeln gilt.

9 Verzeichnis der Abkürzungen und allgemeine Erläuterungen

BauGB	Baugesetzbuch
BDB	Bund Deutscher Baumschulen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
2. DVO	Zweite Durchführungsverordnung (zum Landschaftsgesetz)
FNP	Flächennutzungsplan
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GV. NW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan
LNatSchG NRW	Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
LPIG	Landesplanungsgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MBI. NW	Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
RFNP	Regionaler Flächennutzungsplan
BR	Regierungspräsident

Textliche Darstellungen und textliche Festsetzungen sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Ortsbezeichnungen:

z. B.	Bochum-Mitte, 1	Stadtbezirk
	Leithe, Hordel	Gemarkungen
	Ümminger Feld/Gernholz	Gewannenbezeichnungen

10 Nachrichtliche Übernahmen

BIOTOPVERBUND

Gemäß § 35 LNatSchG NRW i.V.m. § 20 (1) BNatSchG ist in Nordrhein-Westfalen ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst.

Der Biotopverbund dient im Sinne des § 21 BNatSchG (1) der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes sind

1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
3. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG & § 42 LNatSchG NRW,
4. Weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks,

wenn sie zur Erreichung der Ziele geeignet sind.

Die im Kataster des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz dargestellten Flächen mit besonderer oder herausragender Bedeutung für den Biotopverbund wurden nachrichtlich in die Festsetzungskarte dieses Landschaftsplanes übernommen.

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

Die im Sinne der § 30 (2) BNatSchG und § 42 (1) LNatSchG NRW genannten Teile von Natur und Landschaft mit besonderer Bedeutung als Biotope sind gesetzlich geschützt. Alle Handlungen, welche zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen sind verboten.

Bekannte Biotope, welche die Bestimmungen der o.g. Vorschriften erfüllen und bekannt sind, werden gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG im Kataster des LANUV geführt.

Die im Kataster dargestellten Biotope werden in die Festsetzungskarte dieses Landschaftsplanes nachrichtlich übernommen.

Ein gesetzlich geschütztes Biotop liegt vor, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach den o.g. Vorschriften erfüllt sind. Eine Darstellung im Kataster ist hierfür nicht erforderlich.

Die rechtlichen Bestimmungen zu verbotenen Handlungen gem. BNatSchG und LNatSchG NRW an einem solchen Biotop bestehen jederzeit, ob eine Darstellung in den nachrichtlichen Übernahmen vorliegt oder nicht.

ALLEEN

Alleen sind gemäß § 41 Abs.1 LNatschG an allen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsmäßige Nutzung werden durch die Verbote nicht berührt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt ein landesweites Kataster der nach Absatz Nr.1 geschützten Alleen (§ 41 Abs.4 LNatSchG). Der Schutz der Alleen besteht jedoch unabhängig von der Eintragung im Alleenkataster.

Gemäß § 41 Abs.4 LNatSchG sind die geschützten Alleen nachrichtlich in den Landschaftsplan aufzunehmen.

UNZERSCHNITTENE VERKEHRSARME RÄUME

Dichte Verkehrsnetzte und andere landschaftszerschneidene Elemente wie eine dichte Bebauung wirken als Barriere für Tier- und Pflanzenarten. Zusammenhängende Flächen mit geringer Bebauung und ohne größere Straßen gelten als Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR) und sind für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Die Zerschneidung dieser Landschaft sollte vermieden werden.

In Bochum finden sich UZVR bis zu einer Größe von 25 ha. Sie sind nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt, um zusätzlich zum Biotopverbund Räume mit geringerer Störwirkung für Flora und Fauna kenntlich zu machen.

B: ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNatSchG)

1 Entwicklungsziele allgemein³

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben gemäß § 10 (1) LNatSchG NRW "[...] über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft [...]".

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind gemäß § 10 (2) LNatSchG NRW "[...] die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen [...]" berücksichtigt worden.

Gemäß § 22 Abs. 1 LNatSchG NRW sind die Entwicklungsziele für die Landschaft "[...] bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen." Sie richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Zur Erarbeitung der Entwicklungskarte wurde der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes entsprechend der vorausgegangenen Analyse der Grundlagen in Entwicklungsräume aufgeteilt. Dabei wurden Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur bzw. gleichartigen öffentlichen oder wirtschaftlichen Zweckbestimmungen abgegrenzt.

Die Erläuterungen zu den jeweiligen Entwicklungsräumen enthalten Kurzbeschreibungen des Raumcharakters und Hinweise auf Beeinträchtigungen und Gefährdungen sowie Maßnahmen, notwendige Gebote bzw. Verbote, die das Entwicklungsziel unterstützen und somit zur weiteren Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Landschaftsraumes beitragen.

Die Entwicklungsziele und die Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume sind in der Entwicklungskarte dargestellt.

Die Darstellung erfolgt für den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend.

2 Entwicklungsziel 1. - Erhaltung

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 1 - Erhaltung - wird aufgrund der besonderen Situation der Stadt Bochum (Lage im Ballungsraum Ruhrgebiet) in 4 Gruppen gegliedert.

³ Die Entwicklungsziele und -räume sind im Rahmen des Planentwurfs 1995 erarbeitet worden. Eine Anpassung an die neuerlichen gesetzlichen Bestimmungen und veränderte planerische Grundlagen im Sinne des Regionalen Flächennutzungsplanes und Landesentwicklungsplanes hat bisher nicht stattgefunden.

Dies ist erforderlich, um den spezifischen Charakter der Entwicklungsräume mit einem entsprechenden Entwicklungsziel belegen zu können:

Entwicklungsziel 1.1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Entwicklungsziel 1.2

Beibehaltung der jetzigen Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Entwicklungsziel 1.3

Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes - Grünflächen.

Entwicklungsziel 1.4

Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes - Bauflächen.

2.1 Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 1.1 wird für die Landschaftsräume dargestellt, die - dem Landschaftstyp entsprechend - eine reiche oder vielfältige Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen aufweisen sowie gut mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet sind und/oder einen hohen Waldanteil enthalten.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzausweisungen nach §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG festgesetzt.

Das Entwicklungsziel 1.1 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft oder von Teilen der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt werden, insbesondere solche, die zu einer Verbesserung der Vernetzung von Biotopen (Biotopverbund) führen.

Unter das Entwicklungsziel 1.1 fallen auch Flächen, die zwar im Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellt sind, jedoch einen naturnahen und landschaftsnahen Charakter besitzen.

Es sind insbesondere

- **Bachläufe, Quellen, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und ausgebaute Bachläufe - soweit möglich - naturnah nezugestalten;**
- **Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten zu vermeiden;**
- **Grundwasserspiegelsenkende Maßnahmen zu vermeiden;**
- **die vorhandenen Wald- und Gehölzbestände zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;**
- **Laubholzanteile der Waldbestände beizubehalten oder zu vermehren;**
- **Grünlandanteile sowie die Grünlandnutzung in der Ruhraue, den Bachauen und an erosionsgefährdeten Hangzonen beizubehalten oder zu vergrößern;**
- **geomorphologische Besonderheiten, wie grundwassergeprägte Senken, Siepen und Terrassenkanten zu erhalten und zu pflegen;**
- **naturnahe Biotope als Lebensräume für gefährdete Arten aus Fauna und Flora zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;**
- **Zersiedelung und flächenintensiven Eingriffen in der Landschaft entgegenzuwirken;**
- **bei Anpflanzungen Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden;**
- **natürliche Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung herzustellen.**

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.1

Hundsweide, Rübenkamp in Bochum-Mitte, 1, Hordel

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und entlang der Ackergrenze im südlichen Bereich zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst zwei landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie und der Günnigfelder Straße sowie eine gut strukturierte Ruderalfläche im nördlichen Teil des Entwicklungsraumes.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für die Biotopvernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.2

Ehemalige Bergehalde- und Aufschüttungsfläche nordwestlich und südöstlich Hüllerbachstraße, Surwiese in Bochum-Mitte, 1, Hordel

Aufgrund des geringen Waldanteils im Bochumer Norden ist die vorhandene Waldfläche mit dem Ziel der Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Die Brachfläche ist in ihrer Oberflächenstruktur so zu pflegen und zu entwickeln, dass sie im Sinne des Arten- und Biotopschutzes einen naturnahen Lebensraum bildet.

Der Hüllerbach und der Goldhammer Bach sind naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst eine mit Bergematerial angekippte, aufgeforstete Fläche, eine im Südosten gelegene Ruderalfläche, die ausgebauten Bachläufe des Goldhammer und Hüller Baches, eine mit Wald bestockte ehemalige Bergehalde und Aufschüttungsflächen sowie die Gehölz bestandenen Gleisanlagen der "Salzstrecke".

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für die Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.3

Park Hordel, Haus Dahlhausen, Schoppenkamp in Bochum-Mitte, 1, Hordel

Im Bereich des Reitplatzes, Haus Dahlhausen und Park Hordel sind Gehölzpflanzungen zur Verbesserung der ökologischen Verbundfunktion und des Landschaftsbildes zu entwickeln.

Der Waldbestand, die Feuchtwiesenflächen und Teiche sind nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.

Der Hüller Bach ist naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst einen gut strukturierten Waldbestand, ein feuchtes Wiesentälchen mit Teichen, angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, tlw. mit gliedernden und belebenden Elementen sowie einen Reitplatz und den extensiv ausgebauten Park Hordel auf dem Gelände der ehem. Zeche Hannover sowie den als Vorfluter ausgebauten Hüller Bach.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung;
- * Immissions-, Sicht- und Klimaschutzfunktionen der Waldflächen.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.4

Hofsteder Weiher in Bochum-Mitte, 1, Hofstede

Die ökologischen Funktionen dieses Raumes, besonders unter dem Aspekt des Arten- und Biotopschutzes, sind im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu analysieren und durch entsprechende Maßnahmen nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Einer Erschließung des Raumes für die Erholung ist aufgrund der Kleinräumigkeit sowie des hohen ökologischen Wertes als Trittsteinbiotop entgegenzuwirken.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst einen durch Bergsenkung entstandenen Weiher mit einer sehr gut ausgebildeten Verlandungszonierung (Wasserknöterich, Schwimmblatteppich, Röhrichte, Rohrkolben und Rohrglanzgras) sowie eine angrenzende fette Grünlandbrache, die insbesondere im Norden des Gebietes mit lückig stehenden Gehölzen (Bergahorn, Stieleiche, Winterlinde) aufgeforstet ist.

Der Raum hat

- * besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - botanisch wertvolles Feuchtgebiet;
 - ornithologisch wertvoll;
 - Vorkommen zahlreicher Wasserinsekten, Libellen und Amphibien.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.5

Dorneburger Mühlenbach in Bochum-Mitte, 1, Hofstede

Die ökologischen Funktionen des Raumes, besonders betrachtet unter dem Aspekt der ökologischen Vernetzung, sind durch entsprechende Anreicherungsmaßnahmen, wie Anpflanzungen, insbesondere im Grenzbereich zum Naturschutzgebiet, nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.

Bei Konkretisierung der Planungsvorhaben (Grünfläche - Parkanlage) sind insbesondere die Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen sowie die Pufferwirkung zum angrenzenden Naturschutzgebiet zu untersuchen und zu berücksichtigen.

Der Dorneburger Mühlenbach ist naturnah neuzugestalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst den ausgebauten Dorneburger Mühlenbach sowie angrenzende Ackerflächen mit gliedernden und belebenden Elementen entlang des Dorneburger Mühlenbaches.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.6

Brünsel, Stenberg, Diedrichs Feld, Grüterskamp, Berger Feld, Kötterberg, Tippelsberg in Bochum Nord, 3, Bergen und Bochum-Mitte, 1, Riemke, Grumme

An erosionsgefährdeten Stellen sind entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Form von z. B. Pflanzstreifen, krautigen Vegetationsstreifen oder Umwandlungen von Acker in Grünland auf stark geneigten Flächen durchzuführen.

Langfristig sind nördlich angrenzend an das Naturschutzgebiet Tippelsberg/Berger Mühle auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen Pufferzonen zur Sicherung des Naturschutzgebietes anzulegen.

Die Ausdehnung und Entwicklung der Pufferzonen sind entsprechend den Vorgaben des für das Naturschutzgebiet zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplanes durchzuführen.

Die Ausbaumaßnahmen für Grünfläche - Parkanlage - sollten nur in extensiver Form erfolgen, damit die ökologische Vernetzungsfunktion erhalten bleibt.

Die im forstlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen Aufforstungen zur Erhöhung des Waldanteils im Bochumer Norden sind zu beachten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst weitgehend landwirtschaftliche Nutzfläche, die mit gliedernden und belebenden Elementen strukturiert ist, das Bachtal des Grummer Baches, Waldflächen sowie zwei bereits rekultivierte Halden der ehem. Zeche Constantin Schacht VIII/IX und der Stahlwerke Bochum.

Die stark geneigten Ackerflächen rund um den Tippelsberg und nordwestlich des Stemberges sind wassererosionsgefährdet.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;
- * der Wald hat im südlichen Teilbereich Immissions-, Sicht-, Lärm- und Klimaschutzfunktionen.

ENTWICKLUNGSRaum 1.1.7

Tippelsberg/Berger Mühle in Bochum-Nord, 3, Bergen und Bochum-Mitte, 1, Riemke, Grumme

Für das Naturschutzgebiet ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen, der die zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen darstellt.

Die im Pflege- und Entwicklungsplan erarbeiteten Leitkriterien sind durchzuführen und zu sichern.

Grundwasserabsenkungen sind zu unterbinden, um das Feuchtgebiet nicht zu gefährden.

Der Dorneburger Mühlenbach ist naturnah umzugestalten und der Teich südlich der Stembergstraße in den Nebenschluss zu legen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst das naturschutzwürdige Mühlenbachtal mit naturnahem Bachlauf (Quellbereich des Dorneburger Mühlenbaches), Hangwäldern, Tälern, Siepen, Teichen und Feuchtwiesen. Kernstück des Gebietes ist ein älterer Erlen-Eschen-Quellwald mit im Unterwuchs flächenhafter Dominanz des Riesenschachtelhalms. Von Nordosten kommend münden zwei naturnahe Bachläufe in das Haupttal ein, der östliche von beiden fließt durch eine riesenschachtelhalmreiche Feuchtbrache.

Im Haupttal befinden sich Feuchtwiesen und Feuchtbrachen mit nassen Senken und Tümpeln sowie kleineren Seggenrieden mit einigen mächtigen Bulten der Rispensegge.

Der Norden des Gebietes ist mit Teichanlagen und Fußwegen für die Erholung ausgebaut.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - botanisch wertvolle Feuchtgebietsvegetation;
 - wertvoll für Amphibien;
 - wertvoll für Libellen;
 - wertvoller Wald;
 - wertvoll für Höhlenbrüter;
 - Vorkommen von zahlreichen Vogelarten;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;

- * der Wald hat Immissions-, Sicht-, Lärm- und Klimaschutzfunktionen.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.8

Herner Mark, Hiltroper Berg in Bochum-Nord, 3, Hiltrop

Die vorhandenen Biotopstrukturen sind zu erhalten und zu pflegen. Zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung und des Erosionsschutzes sind in Teilbereichen entsprechende Anreicherungsmaßnahmen, wie z. B. Gehölzpflanzungen, Feldgehölze und krautige Vegetationsstreifen vorzunehmen.

Erläuterungen:

Der Raum ist durch das bewegte Relief, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und deren Verteilungsmuster sowie die Ausstattung mit gliedernden und belebenden Elementen vielfältig strukturiert.

Die Agrarflächen in dem geeigneten Lößgebiet sind durch Wassererosion gefährdet.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.9

Am Oppenpoll/Karwe in Bochum-Nord, 3, Gerthe

Langfristig sind im Bereich des angrenzenden Naturschutzgebietes "Oberes Öl-bachtal" Pufferzonen zur nachhaltigen Sicherung des Naturschutzgebietes anzulegen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen landwirtschaftlich genutzten Bereich, eine gehölzbestandene Industriebrache mit periodischen Feuchtflächen (Sommerquartier der Kreuzkröte), zwei Reiterhöfe sowie die aufgeforstete ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie Gerthe.

In diesem Raum verläuft die im Flächennutzungsplan dargestellte Trasse der geplanten Nord-Süd-Verbindung Gerthe-Werne (Ortsumgehung Gerthe).

In diesem Entwicklungsraum ist eine Niederschlagswasserbehandlungsanlage in Form eines Regenrückhaltebeckens, Regenüberlaufbeckens, etc. vorgesehen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die Erholung;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.10

Bövinghauser Bachtal/Berghofer Holz in Bochum-Nord, 3, Gerthe

In dem Raum sind Maßnahmen entsprechend den Vorgaben der im Pflege- und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan "Oberes Ölbachtal") erarbeiteten Leitkriterien zur Sicherung und Entwicklung des Raumes durchzuführen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst das z. T. grundwassergeprägte naturschutzwürdige Bövinghauser Bachtal und vier seitliche Nebensiepen mit in Teilbereichen verrohrten oder begradigten Bachläufen, Feuchtbrachen mit u. a. Schilf, Rohrkolben, Wasserschwand und Wasserschwaden sowie Teiche und Aufforstungsflächen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - botanisch wertvolle Feuchtgebietsvegetation;
 - Vorkommen von zahlreichen Wasserinsekten und Libellen;
 - Vorkommen von zahlreichen Amphibienarten (z. B. Kreuzkröte, Erdkröte, Grasfrosch);
- * Bedeutung für die regionale Erholung und das Landschaftsbild;
- * die Waldflächen erfüllen Immissionsschutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktionen.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.11

Gernholz/Bockholt in Bochum-Nord, 3, Harpen/Gerthe

Die bäuerliche Siedlungsstruktur ist zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine weitere Zersiedlung ist zu vermeiden. Die Wald- und Teichflächen sind zu erhalten und entsprechend ihrer ökologischen Funktion zu pflegen und zu entwickeln.

Die Gehölzstrukturen sind zur ökologischen Vernetzung und als Erosionsschutz zu pflegen und zu ergänzen.

Der Kirchharpener Bach ist naturnah nezugestalten. Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind die Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen zu untersuchen und zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Buchenhochwald ("Bockholt Busch") sowie ein mit gliedernden und belebenden Elementen gut ausgestattetes Wiesentälchen, das vom Kirchharpener Bach durchflossen wird, Teichanlagen, alten Bauernhöfen, Baumgruppen, Hecken und angrenzenden Ackerflächen.

Auf den hängigen Lößflächen im Südosten besteht Wassererosionsgefährdung.

Im Südosten des Entwicklungsraumes verläuft die im Flächennutzungsplan dargestellte Trasse der geplanten Nord-Süd-Verbindung Gerthe-Werne (Ortsumgehung Harpen).

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung und das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - Teich mit wertvollem Röhrichtbestand;
 - Amphibienvorkommen;
 - Buchenwald mit Saatkrähenkolonie (einzige im Bochumer Raum);
 - potentielle Bruträume für Steinkäuze;
- * Die Waldflächen erfüllen Immissions-, Sicht-, Lärm- und Klimaschutzfunktionen.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.12

Harpener Hellweg/Schulte Limbeck in Bochum-Ost, 4, Werne

Die ökologischen Entwicklungsmöglichkeiten dieses Raumes sind durch Anreicherungsmaßnahmen wie Anpflanzungen und krautigen Vegetationsstreifen entlang der Wege und Nutzungsgrenzen nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.

Das Kleinrelief (Siepen) ist nachhaltig zu sichern und zu pflegen.

Die vorhandenen Gehölz- und Aufforstungsflächen sind zu erhalten und nach ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln (z. B. Aufbau eines dreistufigen Waldmantels, Altholzerhaltung, etc.).

Erläuterungen:

Der Raum umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen, die tlw. mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet sind sowie das Hofgelände "Schulte-Limbeck" mit Resten altbäuerlicher Kulturlandschaft. Das Hofgelände ist als Brutplatz der Schleiereule von Bedeutung. Westlich des Hofes schließt sich ein halbkreisförmiger, trockenengefallener Siepen an, dessen Böschungen mit Bergahorn und Eberesche bewachsen sind.

Im westlichen Teil des Entwicklungsraumes befindet sich eine z. T. aufgeforstete ehem. Halde.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - Brut- und Nahrungsrevier eines der letzten Bochumer Schleiereulenpaare;
- * Bedeutung für die regionale Erholung und das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.13

Blumenkamp in Bochum-Mitte, 1, Hordel

Die ökologischen Funktionen dieses Raumes, besonders betrachtet unter dem Aspekt des Arten- und Biotopschutzes, sind im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes für den Bereich Blumenkamp zu analysieren, zu pflegen und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein bereits 1985 als Naturschutzgebiet sichergestelltes Feuchtbiotop. Das durch Bergsenkung entstandene Gewässer und Feuchtgebiet weist im nördlichen Teil eine reichhaltige und gut ausgebildete Unterwasser - Schwimmblatt - und Röhrichtvegetation auf. Im südlichen Teil sind überwiegend Gehölze (Erlen und Pappeln) zu finden.

Der westliche Teil des Naturschutzgebietes besteht im Wesentlichen aus einem ca. 7 m hohen Salweidengebüsch mit eingestreuten Erlen, dessen Unterwuchs vor allem aus Honiggras und lokalen Brennesselherden besteht. In kleinen Bodenvertiefungen haben sich Wasserlachen angesammelt.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

* Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:

- wertvolle Feuchtgebietsvegetation;
- botanisch wertvoll: (Vorkommen von Kalmus, Froschlöffel, Seggen, Binsen, Igel- und Rohrkolben, u.a.);
- allg. zoologisch wertvoll: (reiches Vorkommen von Insekten, Laichplatz u. Sommerquartiere v. Amphibien wie Wasserfrosch, Kreuzkröte, u.a.);
- ornithologisch wertvoll: (Vorkommen von Teichralle, Sumpfrohrsänger, Flussregenpfeiffer, Rohrammer, u.a.);

* Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRaum 1.1.14

Dahlhauser Heide in Bochum-Mitte, 1, Hordel/Hamme

**Die Aufforstungsfläche ist zu erhalten und nach ökologischen Aspekten (dreistufiger Waldmantel, Altholzerhaltung) zu pflegen und zu entwickeln.
Der Goldhammer Bach ist naturnah nezugestalten.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine z. T. noch junge Aufforstungsfläche sowie kleine landwirtschaftliche Nutzflächen. Im nordwestlichen Teil des Entwicklungsraumes verläuft der ausgebaute und begradigte Goldhammer Bach.

In diesem Entwicklungsraum ist eine Niederschlagswasserbehandlungsanlage in Form eines Regenrückhaltebeckens, Regenüberlaufbeckens, etc. vorgesehen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.15

Goldhamme in Bochum-Mitte, 1, Hamme

Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Aufforstungsflächen sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Entlang der Grenze zur Wohnbebauung sind zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung bodenständige Gehölzanpflanzungen zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein durch forstwirtschaftliche Nutzung geprägtes Gebiet mit einem alten, durch gliedernde und belebende Elemente sehr gut ausgestatteten, landwirtschaftlich geprägten Ortsteil, eine Halde, die bereits mit älteren Gehölzen bestanden ist sowie eine Ackerfläche im nördlichen Teil des Entwicklungsraumes.

Der Raum liegt z. T. im regionalen Grünflächensystem (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.16

Goldhammer Feld in Bochum-Mitte, 1, Hamme

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind als Immissions- und Sichtschutzpflanzung zwischen dem südlich angrenzenden, geplanten Gewerbegebiet und der nördlichen Wohnbebauung zu erhalten und zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Brachfläche mit größeren Gehölzbeständen.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.17

Rombacher Holz in Bochum-Mitte, 1, Weitmar

Der vorhandene Waldbestand ist zu erhalten und nach ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln.

Zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der ökologischen Vernetzung sollten im westlichen, landwirtschaftlich genutzten Bereich entlang der Wege- und Nutzungsgrenzen gliedernde und belebende Elemente (z. B. Gehölzreihen) angelegt werden.

Der Goldhammer Bach ist naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen sowie einen mittelalten Waldbestand auf stark bewegtem Relief. Im östlichen Teil des Entwicklungsraumes verläuft der Goldhammer Bach.

Der Raum befindet sich z. T. im regionalen Grünflächensystem (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - wertvoller Waldbestand;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung und das Landschaftsbild;
- * Immissions-, Sicht- und Klimaschutzfunktion des Waldes.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.18

Zu den Kämpen/Kornharpen in Bochum-Nord, 3, Harpen

Das wertvolle Grünlandbiotop ist nachhaltig zu sichern, zu pflegen und durch die Anlage von naturnahen Lebensräumen (Flachwasserbiotope), die der Vernetzung von Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, zu entwickeln.

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten und mit bodenständigen Gehölzanpflanzungen auf Geländestufen und Böschungen sowie entlang von Wegen zu ergänzen.

Der Waldanteil ist durch Aufforstungen auf geeigneten Flächen zu vermehren.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen mit geringen Gehölzstrukturen auf Geländestufen und Böschungen sowie ein als Grünland genutztes Bachtälchen mit wechselwechter Senke.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung und das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.19

Kohlleppel/Wieschermühlenstraße/westlich Industriestraße in Bochum-Nord, 3, Harpen

Die vorhandenen Waldflächen sind zu erhalten und nach ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln.

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung und des Landschaftsbildes zu erhalten und entlang der Wege und Nutzungsgrenzen mit bodenständigen Gehölzen zu ergänzen.

Der Waldanteil ist durch Aufforstungen auf geeigneten Flächen zu vermehren.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen reich strukturierten, überwiegend mittelalten, z.T. jungen Waldbestand südlich des Einkaufszentrums Ruhrpark und nach Osten und Süden angrenzende landwirtschaftliche Flächen mit einigen Gehölzstrukturen sowie das Harpener Bachtal mit angrenzenden rekultivierten Haldenfläche.

Im Einmündungsbereich Industriestraße/Werner Hellweg befindet sich die Gasübernahmesation Nr. 20003 der Stadtwerke Bochum.

In diesem Entwicklungsraum ist eine Niederschlagswasserbehandlungsanlage in Form eines Regenrückhaltebeckens, Regenüberlaufbeckens, etc. vorgesehen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;
- * Immissions- und Sichtschutzfunktion des Waldes.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.20

Werner Teiche, ehem. Halde Jakob, Harpener Bach in Bochum-Nord/Ost, 3/4, Harpen, Werne

Der Bereich der Werner Teiche ist zu erhalten und extensiv zu pflegen. Weitere Erschließungsmaßnahmen und Erholungseinrichtungen, insbesondere am Nordwestufer, sind zu unterlassen.

Die vorhandenen Aufforstungsflächen sind nach ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln.

Die im Haldenbereich liegenden Kleingewässer sind zu erhalten und entsprechend der ökologischen Funktion zu pflegen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine aufgeforstete Halde mit krautiger Ruderalflora. In dem Haldenbereich befinden sich Kleingewässer, die der Kreuzkröte als Laichgewässer dienen. Im südlichen Bereich befinden sich die naturnah ausgebauten Werner Teiche.

In diesem Entwicklungsraum ist eine Niederschlagswasserbehandlungsanlage in Form eines Regenrückhaltebeckens, Regenüberlaufbeckens, etc. vorgesehen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die Erholung;
- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - botanisch wertvolle Feuchtgebietsvegetation;
 - Vorkommen von Amphibien;
 - Vorkommen verschiedener Libellenarten;
 - Vorkommen zahlreicher Brutvögel und Wintergäste.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.21

Ehem. Zeche Prinz von Preußen und ehem. Zeche Caroline in Bochum-Nord, 3, Harpen

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zur Verbesserung der Immissions- und Sichtschutzfunktion zu ergänzen.

Im Rahmen der Rekultivierung der angrenzenden Deponiefläche sind die Gehölzflächen zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst zwei Gehölzflächen mit Ruderalbereichen westlich und östlich der Zentraldeponie Kornharpen auf ehemaligem Zechengelände.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Immissions- und Sichtschutzfunktionen.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.22

Bramheide in Bochum-Ost, 4, Werne

Die landwirtschaftliche Nutzungsstruktur ist zu erhalten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Wegeverbindungen sind zu erhalten, zu pflegen und zur ökologischen Verbesserung zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche südöstlich der Straße "Lütge Heide", nördlich "Im Kerkdahl".

Der Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung und das Landschaftsbild;
- * Immissions-, Lärm- und Klimaschutzfunktion.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.23

Beverbachtal in Bochum-Ost, 4, Werne/Langendreer

Die vorhandenen Waldflächen sind zu erhalten und nach ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln.

Die nördlich der Somborner Straße/westlich des Sportplatzes gelegenen alten Gebäude sind zu entfernen und die Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Der Beverbach ist naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen mittelalten, z. T. neu aufgeforsteten Waldbestand im Beverbachtal und kleinere ackerbaulich genutzte Randbereiche.

Der Raum befindet sich zum Teil im regionalen Grünflächensystem und hat

- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Immissions-, Lärm- und Klimaschutzfunktion.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.24

Ehem. Zeche Siebenplaneten in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Die Waldfläche ist zu erhalten und nach ökologischen Aspekten zu pflegen. Die periodisch auftretenden Feuchtflächen sind zu erhalten und durch entsprechende Pflegemaßnahmen (Vegetationskontrollen, Offenhalten der Fläche) zu sichern. Eine weitere Ausdehnung der Gartenlandnutzung ist zu verhindern.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein ehem. Zechengelände an der Oesterheidestraße, das großflächig aufgeforstet wurde sowie zwei Gärtnereien/Baumschulen. Im südlichen Teil der Waldfläche befindet sich eine Brachfläche mit verbuschender Grasvegetation und periodisch auftretenden Feuchtbereichen, in denen die Kreuzkröte laicht.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug F) und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - allg. zoologisch wertvoll;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.25

Siebenplaneten in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Die derzeitige Biotopstruktur des Raumes ist zu erhalten, zu pflegen und nachhaltig zu sichern.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine kleine landwirtschaftlich genutzte Fläche, Brachen sowie Feldgehölze mit verbindenden Gehölzstrukturen, nördlich und östlich der Beckhausstraße.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug F) und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.26

Herrensiepen in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Die Waldfläche ist zu erhalten, nach ökologischen Aspekten zu pflegen (naturnahe Waldbewirtschaftung, Erhalt von Totholz) und zu entwickeln (Waldmantelentwicklung).

Die Teichanlage ist zu erhalten und extensiv zu pflegen.

Der Langendreerbach ist naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein zum größten Teil bewaldetes Bachtälchen mit gut strukturierten Altholzbeständen und einen Teich, sowie einen landwirtschaftlich genutzten Bereich.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - wertvoller Buchenhochwald;
 - Vorkommen von Grünspecht und Waldohreule;
 - Laichplatz und Sommerquartier von Amphibien;
 - Libellenvorkommen;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;
- * die Waldflächen haben Immissions- und Klimaschutzfunktion.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.27

Heimelsberg/Langeneicken/Grabeloh in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Der vorhandene Gehölzbestand ist aus Gründen der Landschaftsgliederung und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung mit bodenständigen Gehölzen zu ergänzen.

Der Langendreer Bach ist naturnah nezugestalten.

Die wertvollen Biotope im Bereich der Hofgelände sind zu erhalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen landwirtschaftlich geprägten, mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestatteten Bereich auf leicht bewegtem Relief sowie drei alte Hofgelände mit altem Baumbestand und Hofteich.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - Hof "Ruhe" als sporadischer Brutplatz der Schleiereule;
 - Verbundfunktion als Nahrungsbiotop mit den benachbarten Biotoptypen;
 - Hofteich Schulte-Steinberg als Amphibien- und Libellenbiotop;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.28

Heimelsberg in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Das schützenswerte Biotop ist nachhaltig zu sichern. Die Grünlandnutzung ist beizubehalten. Die Gehölzstrukturen sind zu erhalten und nach ökologischen Aspekten zu pflegen (Altholzerhaltung, Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen).

Der Langendreer Bach ist naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein z. T. bewaldetes Bachtälchen mit gut strukturiertem Gehölzbestand und ein kleines Wiesentälchen, das als Viehweide genutzt wird und auf der sich an ungenutzten Stellen eine Feuchtbrache entwickelt hat. Der Langendreer Bach ist verrohrt und verläuft unterirdisch. Im Bereich der Feuchtbrache ist er als Fragment vorhanden.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - Laichplatz und Sommerquartier von Amphibien;
 - botanisch wertvolle Feuchtgebietsvegetation;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.29

Langendreer Feld/Langendreer Holz/Bömmerdelle in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Die Waldflächen sind nachhaltig zu sichern und nach ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln (Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen, Erhaltung von Totholz, Waldmantelentwicklung).

Die Feuchtfläche ist zu erhalten und zu pflegen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen gut strukturierten alten Laubwaldkomplex sowie neu aufgeforstete Bereiche im Norden und Süden auf einer ehemaligen Sperrmülldeponie. Auf dem Haldenplateau ist ein Tümpel angelegt, der sich zu einem wertvollen Feuchtgebiet mit Rohrkolben, Sumpfried, Iris, u. a. entwickelt hat.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - wertvolles Feuchtgebiet auf der ehemaligen Kippe;
 - wertvoller Waldbestand;
- * Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung und das Landschaftsbild;
- * Immissions- und Klimaschutzfunktion.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.30

Kaltehardt/Am Honnengraben in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen. Geländekanten und Böschungen sind im Sinne der ökologischen Vernetzungsfunktion zu erhalten und zu pflegen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen mit einigen Gehölzstrukturen auf bewegtem Relief.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.31

Kleinherbede/Papenholz in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Die Waldfläche ist zu erhalten und nach ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln (Naturnahe Waldbewirtschaftung, Totholzerhaltung, Waldmantelentwicklung).

Die Freizeitaktivitäten sind zu beschränken.

Der Hemkebach ist naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst das Waldgebiet Papenholz bestehend aus mehreren, im Alter und in der Baumartenzusammensetzung voneinander verschiedenen Waldparzellen. Auf Höhe des Sportplatzes Kaltehardt entspringen zwei Quellbäche. Im Nordosten des Entwicklungsraumes befindet sich ein kleiner Altholzbestand mit parkartigem Charakter.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - wertvoller Wald;
 - wertvoll für Höhlenbrüter;
 - wertvolles Feuchtgebiet;
- * Immissions- und Klimaschutzfunktionen.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.32

Ümminger Feld/Westerholt in Bochum-Süd, 5, Querenburg

Die vorhandenen Gehölzflächen sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen. Entlang von Wegen sind zur Verbesserung der ökologischen Vernetzungsfunktion gliedernde und belebende Elemente anzulegen. Der Waldanteil ist durch

Aufforstungen auf geeigneten Flächen zu vermehren.

Der Ölbach ist naturnah nezugestalten.

Langfristig sind südlich der Grenze zum Naturschutzgebiet Nr. 5 "Königsbüscher Wäldchen" Pufferzonen zur Sicherung des Gebietes anzulegen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen durch gliedernde und belebende Elemente gut gegliederten, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich sowie im westlichen Teil kleinere Altholzbestände. Nördlich der Kläranlage Ölbachtal befindet sich eine Brachfläche mit temporären Kleingewässern.

Im südlichen Teil grenzt er an das Naturschutzgebiet "Königsbüscher Wäldchen".

In diesem Raum verlaufen die im Flächennutzungsplan dargestellten Trassen der geplanten Weiterführung des Hustadtringes in Richtung Witten-Heven sowie der geplanten Stadtbahn Hustadt-Witten.

In diesem Entwicklungsraum ist eine Niederschlagswasserbehandlungsanlage in Form eines Regenrückhaltebeckens, Regenüberlaufbeckens, etc. vorgesehen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.33

Laerheide/Großes Holz (Laerholz)/Haus Laer in Bochum-Ost, 4, und Bochum-Süd, 5, Laer/Querenburg

Die Waldfläche ist zu erhalten und nach ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln (Erhaltung von Totholz, Waldmantelentwicklung). Die Freizeitaktivitäten sind zu beschränken.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind insbesondere im Bereich "Haus Laer" zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.

Die Grünlandnutzung ist beizubehalten. Der Schattbach ist zu renaturieren.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Waldstreifen mit Roteichen, Buchen-, und Birkenbeständen sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen und Resten einer strukturreichen bäuerlichen Kulturlandschaft um das Haus Laer.

In diesem Raum verläuft die im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen vorgesehene Trasse der geplanten Anbindung A 44 an den Sheffieldring. Diese befindet sich derzeit in Bau und wird zeitnah fertiggestellt.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:

- wertvoller Waldbestand;
 - wertvoll für Höhlenbrüter;
 - wertvoll für Amphibien (Erdkrötenlaichgewässer am Gutshof "Haus Laer");
- * Immissions-, Sicht- und Klimaschutzfunktionen.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.34

Grünzug Wiemelhausen/Am Langen Seil in Bochum-Süd, 5, Wiemelhausen

Die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen sind zu erhalten und zu pflegen. Die feuchte Wiesenfläche ist zu erhalten und nach ökologischen Aspekten zu pflegen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen linearen von Nordost nach Südwest verlaufenden Grünzug mit größerem Waldbestand, einer feuchten Wiese sowie eine kleinere Ackerfläche.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz;
- * Immissions- und Sichtschutzfunktion.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.35

Königsbüscher Wäldchen in Bochum-Süd, 5, Querenburg

Für das Naturschutzgebiet ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen, der die zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen darstellt. Die im Pflege- und Entwicklungsplan erarbeiteten Leitkriterien sind durchzuführen und zu sichern.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen naturschutzwürdigen, überwiegend mit einem älteren Eichenwald bestandenen Siepen, der im Osten in eine Feuchtbrache mit vorgelagertem kleinen Stauwasser ausläuft, sowie einen Acker, extensiv genutztes Grünland, Ruderalfluren und eine junge Gehölzanpflanzung.

Der Unterwuchs der älteren Eichen- und Buchenbestände ist häufig illex- oder farnreich. Die im Gebiet entspringenden Bachläufe sind erst im Unterlauf schwach wasserführend.

In diesem Raum verlaufen die im Flächennutzungsplan dargestellten Trassen der geplanten Weiterführung des Hustadtringes in Richtung Witten-Heven sowie der geplanten Stadtbahn Hustadt-Witten.

Der Raum befindet sich z. T. im regionalen Grünflächensystem (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - wertvoller Waldbestand;
 - wertvoll für Amphibien;
 - wertvoll für Libellen;
 - wertvoll für Höhlenbrüter;
 - naturnaher Bach;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.36

Auf dem Kalwes in Bochum-Süd, 5, Querenburg

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten zu pflegen und auf Böschungen und entlang von Feldwegen mit bodenständigen Gehölzen zu ergänzen. Der Waldanteil ist durch Aufforstungen auf geeigneten Flächen zu vermehren. Langfristig sind entlang der Grenze zum Naturschutzgebiet Nr. 5 "Königsbüschler Wäldchen" Pufferzonen zur Sicherung des Gebietes anzulegen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer von Gehölzen bestandenen Böschung an der Straße "Auf dem Kalwes".

In diesem Raum verlaufen die im Flächennutzungsplan dargestellten Trassen der geplanten Weiterführung des Hustadtringes in Richtung Witten-Heven sowie der geplanten Stadtbahn Hustadt-Witten.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.37

Östlich der Straße "Auf dem Kalwes" in Bochum-Süd, 5, Querenburg

Siepen ist zu erhalten und unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktion zu pflegen und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen brachgefallenen Siepen mit Feldhecken und Gebüsch, in denen Wiesenpieper, Schafstelze und Kiebitze vorkommen, sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

In diesem Raum verlaufen die im Flächennutzungsplan dargestellten Trassen der geplanten Weiterführung des Hustadtringes in Richtung Witten-Heven sowie der geplanten Stadtbahn Hustadt-Witten.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - allgem. zoologisch wertvoll;
 - ornitholog. Wertvoll;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRaum 1.1.38

Kalwes in Bochum-Süd, 5, Querenburg

Der Waldbereich ist nach ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln (Umwandlung in bodenständige Gehölze, naturnahe Waldbewirtschaftung). Die Feuchtwiesen sind zu erhalten und zu pflegen. Die Quellbereiche und der Lottenbach sind naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein Waldgebiet mit zum größten Teil einheimischen Laubholzarten, Saumvegetation und Höhlenbäumen, Feuchtwiesen, Quellbereiche sowie den Lottenbach, der zu mehreren Teichen angestaut wird, die Amphibien und Libellen als Lebensraum dienen.

Im Süden des Gebietes befindet sich eine etwa 30 m hohe, naturdenkmalwürdige Steilwand.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - wertvoller Wald;
 - wertvoll für Amphibien;
 - wertvoll für Libellen;
 - wertvoll für Höhlenbrüter;
 - allg. ornithologisch wertvoll;
- * der Wald hat Immissions-, Sicht- und Klimaschutzfunktionen.

ENTWICKLUNGSRaum 1.1.39

Ruhrsteilhänge/StiepelerBachtal/Lottenbachtal/Mailandsiepen/Haarmannsbusch/Voßkuhsiepen in Bochum-Süd, 5, Querenburg, Stiepel

Die Waldbereiche sind zu erhalten und nach ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln (naturnahe Waldbewirtschaftung). Obstwiesen und Kopfbaumweiden sind zu erhalten und zu pflegen. Quellbereiche sind zu sichern und zu pflegen. Die Grünlandnutzung ist beizubehalten. Die Bachläufe sind zu renaturieren, Stillgewässer sind zu erhalten und naturnah zu gestalten. Die Fischereiausübung ist zu beschränken.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst die bewaldeten, von einem Siepen mit mehreren neu angelegten Teichen unterbrochenen Steilhänge der Ruhr, die im Winter Schlafplätze von mehreren tausend Dohlen, Saatkrähen und Rabenkrähen sind sowie mehrere naturnahe

Waldgebiete die mit z. T. wertvollen Biototypen (Siepen, Bachläufe, Quellbereiche, Feuchtwiesen, Fischteichen, Ruderalflächen, Obstwiesen und Kopfweidengruppen) ausgestattet sind und daher eine hohe strukturelle Vielfalt darstellen.

In diesem Raum verlaufen die im Flächennutzungsplan dargestellten Trassen der geplanten Weiterführung des Hustadtringes in Richtung Witten-Heven sowie der geplanten Stadtbahn Hustadt-Witten.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - wertvoller Wald;
 - ornithologisch wertvoll;
 - wertvoll für Höhlenbrüter;
 - wertvoll für Insekten;
 - wertvoll für Amphibien;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;
- * die Waldflächen haben Immissions-, Klima- und Bodenschutzfunktionen.

ENTWICKLUNGSRaum 1.1.40

Katzenstück/Grimberg in Bochum-Süd, 5, Querenburg/Stiepel

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und mit bodenständigen Gehölzen zu ergänzen.

Die Grünlandnutzung ist beizubehalten. Wertvolle Obstwiesen sind zu sichern und nach ökologischen Aspekten zu pflegen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein reich gegliedertes landwirtschaftlich genutztes Gebiet mit kleinem Wäldchen, Obstwiesen und Kopfweiden auf stark bewegtem Relief.

In diesem Raum verläuft die im Flächennutzungsplan dargestellte Trasse der geplanten Weiterführung der Königsallee.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.41

Im Haarholz in Bochum-Süd, 5, Stiepel

**Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und mit bodenständigen Gehölzen zu ergänzen.
Die Grünlandnutzung ist beizubehalten.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein gut strukturiertes, überwiegend landwirtschaftlich geprägtes Gebiet mit gut eingegrüntem Gehölzen.

In diesem Entwicklungsraum ist eine Niederschlagswasserbehandlungsanlage in Form eines Regenrückhaltebeckens, Regenüberlaufbeckens, etc. vorgesehen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.42

Voßkuhlenbusch in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Die vorhandene Waldfläche ist zu erhalten und nach ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln (naturnahe Waldbewirtschaftung, Waldmantelentwicklung).

Zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung sind an Straßen und Wegen bodenständige Gehölze anzupflanzen.

Langfristig sind auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an das Naturschutzgebiet grenzen, Pufferzonen anzulegen. Die Ausdehnung und Entwicklung der Pufferzonen sind entsprechend den Vorgaben, des für das Naturschutzgebiet zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplanes durchzuführen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen überwiegend aus Stieleichen und Buchen aufgebauten Hallenwald mit Lichtungen, die tlw. eine binsenreiche Trittrasenvegetation aufweisen sowie eine intensiv genutzte Ackerfläche, die südlich an das Naturschutzgebiet "Waldsiepen Hevener Straße - Im Lottental" grenzt.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - Brut- und Jagdrevier des Steinkauzes;
 - wertvoller Waldbestand;
 - wertvoll für Höhlenbrüter;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.43

Waldsiepen Hevener Straße - Im Lottental in Bochum-Süd, 5, Querenburg

Für das Naturschutzgebiet ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen, der die zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen darstellt. Die im Pflege- und Entwicklungsplan erarbeiteten Leitkriterien sind durchzuführen und zu sichern.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst zwei naturschutzwürdige von Südwesten nach Nordosten verlaufende, bewaldete Kerbtäler mit naturnahen, schwach wasserführenden Bachläufen, die sich im Unterlauf zu schmalen Talauen aufweiten.

Die steilen bis sehr steilen Talhänge sind bewaldet.

Zwischen den beiden Kerbtälern befindet sich eine Viehweide mit Hecken und eingestreuten Bäumen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - wertvoll für Amphibien;
 - wertvoller Wald;
 - naturnaher Bach;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.44

Piepers Kamp in Bochum-Süd, 5, Querenburg

Der Waldanteil ist durch Aufforstung auf geeigneten Flächen zu vermehren. Zur Verbesserung der Biotopvernetzung sind entlang der Wirtschaftswege bodenständige Gehölze anzupflanzen.

Langfristig sind auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an das Naturschutzgebiet grenzen, Pufferzonen anzulegen.

Die Ausdehnung und Entwicklung der Pufferzonen sind entsprechend den Vorgaben des für das Naturschutzgebiet zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplanes durchzuführen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein intensiv landwirtschaftlich genutztes Gebiet, das nördlich an das Naturschutzgebiet "Waldsiepen Hevener Straße - Im Lottental" grenzt.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.45

Kortwiger Feld/Oveney in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zur Verbesserung der ökologischen Vernetzungsfunktion mit bodenständigen Gehölzen zu ergänzen.

Obstwiesen sind zu erhalten und zu pflegen.

Die Grünlandnutzung ist beizubehalten. Der Waldanteil ist durch Aufforstung auf geeigneten Flächen zu vermehren.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein landwirtschaftlich geprägtes mit Gehölzstrukturen, Waldflächen, Obstwiesen und Weideflächen gut strukturiertes Gebiet auf bewegtem Relief.

In diesem Raum verläuft die im Flächennutzungsplan dargestellte Trasse der geplanten Weiterführung der Königsallee.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - Verbundfunktion als Nahrungsbiotop mit den benachbarten Biototypen;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.46

"Am Plaessken" südlich Oveneystraße in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Die Obstwiesen sind nachhaltig zu sichern und nach ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln.

Der Siepen ist nachhaltig zu sichern und nach ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln (Erhalt von Totholz).

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein enges von Westen nach Osten verlaufendes Kerbtal auf dessen steilen Hängen ein gehölzartenreicher Baumbestand stockt. Nach Süden hin schließt sich an das Kerbtal ein ost- bis südexponierter Steilhang zum Kemnader Stausee an. Im Steilhang liegt ein aufgelassener Steinbruch.

Im Norden des Entwicklungsraumes befinden sich wertvolle Obstwiesen mit z. T. altem Obstbaumbestand.

In diesem Raum verläuft die im Flächennutzungsplan dargestellte Trasse der geplanten Weiterführung der Königsallee (Ortsumgehung Stiepel).

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - wertvoll für Höhlenbrüter;

- wertvoll für Amphibien;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.47

Sonderfeld in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Die vorhandenen Waldflächen sind zu erhalten und nach ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln (Erhaltung der Laubholzbestockung, Erhaltung von Totholz).

Die Feuchtbrache ist zu erhalten und zu pflegen. Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterbinden.

Zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung sind entlang von Straßen und Wegen bodenständige Gehölze bzw. Saumstreifen zu entwickeln.

Die Grünlandnutzung ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen auf dem steilen bis sehr steilen Ruhrhang stockenden Laubmischwald mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht, mit einem kleinen Steinbruch, natürlichen Felsklippen sowie im Süden eine kleinere mit Rohrkolben bestandene Feuchtbrache.

Der nördliche Teil des Entwicklungsraumes umfasst ein landwirtschaftlich geprägtes, gut strukturiertes Gebiet auf bewegtem Relief.

In diesem Raum verläuft die im Flächennutzungsplan dargestellte Trasse der geplanten Weiterführung der Königsallee.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
 - wertvoller Wald;
 - Verbundfunktion als Nahrungsbiotop mit den benachbarten Biotoptypen;
- * Die Waldflächen haben Immissions- und Klimaschutzfunktionen.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.48

Siepen an der Brüggeneysteße/Pastoratssiepen in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Die in dem Raum vorhandenen Teiche sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und zu pflegen.

Die Feuchtbrache ist zu erhalten und ihrer ökologischen Funktion entsprechend zu pflegen.

Die auentypischen Landschaftsstrukturen (wie Hecken, Kopfbaumreihen) sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.

**Die Grünlandnutzung ist beizubehalten und Entwässerungsmaßnahmen zu vermeiden.
Die Nettelbecke ist naturnah nezugestalten.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein größtenteils bewaldetes Bachtälchen, indem durch einen Bachstau vier Teiche mit Fragmenten einer Röhrichtzone angelegt wurde sowie eine Feuchtbrache. Angrenzend befindet sich der als Wiesen und Weiden genutzter Bereich der Ruhraue, der durch Hecken und Baumreihen schwach strukturiert ist.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
 - neu angelegtes wertvolles Feuchtgebiet;
 - potentiell allgemein zoologisch wertvoll durch Ansiedlung von Amphibien und Vögel;
- * Bedeutung für die regionale Erholung und das Landschaftsbild;
- * die Waldflächen haben Immissions- und Klimaschutzfunktionen.

Entwicklungsraum 1.1.49

Ehemalige Wassergewinnungsanlage/Ruhraue Brockhausen in Bochum-Süd, 5, Stiepel

(Der neue Entwicklungsraum 1.1.49 ersetzt die Entwicklungsräume 1.1.50, 1.1.51, 1.2.69, 1.2.70. Ein kleiner Teilbereich des Entwicklungsraumes, der nicht zum Naturschutzgebiet gehört, wird dem angrenzenden Entwicklungsraum 1.2.64 zugeordnet.)

Um die ökologischen Aspekte des Raumes nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sind die im Pflege- und Entwicklungsplan erarbeiteten Maßnahmen durchzuführen.

Der zu einem natürlichen Talraum gehörende Komplex der Auenwälder, Heimat für eine ganze Reihe bedrohter Organismenarten, ist derzeit noch völlig unterrepräsentiert. Seine Entwicklung soll daher, wo immer es ohne Beeinträchtigung des anderen Zieles, nämlich der Erhaltung der extensiven Grünlandareale, möglich ist, zugelassen oder initiiert werden. Angesichts der natürlicherweise hohen Dynamik des Systems Auenwald und der Unzugänglichkeit für die Allgemeinheit, soll er von Beginn an als Wald unter Prozessschutz etabliert werden. Eine irgendwie geartete forstliche Lenkung oder Nutzung ist daher auszuschließen.

Erläuterung:

Der Entwicklungsraum umfasst das Naturschutzgebiet Nr. 7 „Ruhraue Stiepel“ auf der Fläche der ehemaligen Wassergewinnungsanlage Stiepel westlich der Kosterstraße sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Ruhrwiesen einschließlich Ruhrinsel, Ruhrufer und Ruhr östlich der Kosterstraße bis zur Stadtgrenze Hattingen und der Straße „Zur alten Fähre“. Auf dem Gelände der ehemaligen Wassergewinnungsanlage sind qualitativ sehr hochwertige Biotopstrukturen entstanden. Von besonders hohem naturschutzfachlichem Wert sind die auf dem Areal vorhandenen Filterbecken sowie das extensive Grünland.

Zudem hat sich die bisherige Einfriedung des bislang unzugänglichen Areals in hohem Maße positiv auf die ortsansässige Tierwelt ausgewirkt. Das Areal westlich der Kosterstraße stellt momentan eine Ruhezone und ein Rückzugsgebiet für eine beträchtliche Anzahl an störungsempfindlichen Arten dar.

Es haben sich zahlreiche, durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten, wie Kiebitz, Flussregenpfeifer, Wasserralle, Neuntöter, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Steinkauz, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kammmolch angesiedelt.

Zudem ist das Areal Trittsteinbiotop für die im Ruhrtal durchziehenden Vogelarten und Rastplatz für knapp 1000 überwinternde Gänse wie Bläss-, Saat-, Weißwangen- oder Rothalsgans.

Damit ist das Gebiet unter avifaunistischen Aspekten nicht nur von regionaler Bedeutung für den Biotopverbund.

Die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen östlich der Kosterstraße sind von kleinen Wasserläufen durchzogen und mit gliedernden und belebenden Elementen (Kopfweiden) schwach strukturiert. Der Bereich ist Überschwemmungsgebiet der Ruhr.

Langfristig wird eine Nutzungsumwandlung der landwirtschaftlichen Flächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen oder in Auwald angestrebt. Dieser in Gewässerauen typische Lebensraum sollen die Strukturvielfalt des Raumes sowie das Lebensraumangebot zahlreicher bedrohter Tierarten erhöhen.

Der Bereich ist von Bedeutung für die Naherholung, in dem Gebiet verläuft der Ruhrtalradweg.

Der Raum ist Teil des Regionalen Grünflächensystems und hat:

- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - wertvoll für Wat- und Wasservögel, Amphibien;
 - wertvoll als Entwicklungspotential für Auwald;
 - allg. zoologisch wertvoll;
 - ornithologisch wertvoll;
 - botanisch wertvoll;
 - wertvoller Kopfweidenbestand;
- * Bedeutung für den regionalen Biotopverbund;
- * Bedeutung für das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für den Bodenschutz, Erhalt der schutzwürdigen Böden.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.50 ENTFÄLLT

Die verbleibende Restfläche wird dem Entwicklungsraum 1.2.64 zugeordnet.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.51 ENTFÄLLT

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.52

Brockhausen in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Die vorhandene Waldfläche ist zu erhalten und entsprechend ihrer ökologischen Funktion zu pflegen und zu entwickeln.

Die Grünlandnutzung ist beizubehalten. Der Ranterdeller Bach ist naturnah neuzugestalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein bewaldetes Bachtälchen und landwirtschaftliche Nutzflächen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - wertvoller Waldbestand;
 - Vorkommen von Amphibien;
- * Bedeutung für die regionale Erholung und das Landschaftsbild;
- * der Wald hat Immissions- und Klimaschutzfunktionen.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.53

Henkenberg/Berger Feld in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Die Waldflächen sind zu erhalten und unter ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln (naturnahe Waldbewirtschaftung, Waldmantelentwicklung).

Obstwiesen sind zu erhalten und zu entwickeln.

Kleingewässer sind zu erhalten und zu pflegen. Der Waldanteil ist durch Aufforstungen auf geeigneten Flächen zu vermehren.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen zum Ruhrtal steil abfallenden, bewaldeten Bergrücken mit gut entwickeltem Unterwuchs, landwirtschaftliche Nutzflächen, Obstwiesen sowie eine lockere Streubebauung mit Gärten.

Am Südrand des Gebietes befindet sich ein Hofteich, der u. a. der Geburtshelferkröte als Laichplatz dient.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - wertvoller Wald;
 - Vorkommen von Amphibien;
 - wertvoll für Höhlenbrüter;
- * Bedeutung für die regionale Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.54

Berger Feld in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Die Waldfläche ist zu erhalten und unter ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln (naturnahe Waldbewirtschaftung, Erhaltung von Totholz).

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen zur Ruhr abfallenden, bewaldeten Steilhang.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - wertvoller Wald;
 - wertvoll für Höhlenbrüter;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.55

Hülsmege/Hülsenberg/Finkensiepen in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Der Siepen ist zu erhalten und entsprechend seiner ökologischen Funktion zu pflegen und zu entwickeln.

Die Waldflächen sind zu erhalten und unter ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln (naturnahe Waldbewirtschaftung, Waldmantelentwicklung).

Der Knöselsbach ist naturnah nezugestalten. Die Teiche sind naturnah zu gestalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst drei bewaldete Siepen mit gut entwickelten Unterwuchs, der von dem tlw. naturnahen und zu mehreren Fischteichen aufgestauten Knöselsbach durchflossen wird, Feuchtwiesenbereiche sowie landwirtschaftliche Nutzflächen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für die Erholung;
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - botanisch wertvoller Wald;
 - wertvolles Feuchtgebiet mit Feuchtwiesen und unbegradigtem Bachlauf;
 - Vorkommen von Amphibien;
 - Insektenreichtum;
- * die Waldflächen haben Immissions- und Klimaschutzfunktionen.

ENTWICKLUNGSRaum 1.1.56

Hülsenberg in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Die Waldflächen sowie die wertvollen Teiche sind zu erhalten und entsprechend ihrer ökologischen Funktion zu pflegen und zu entwickeln.

Die Grünlandnutzung ist beizubehalten. Der Seitenarm des Knöselsbaches ist naturnah neuzugestalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen vielfältig strukturierten Landschaftsraum mit zwei kleinen Teichen, die eine gut ausgebildete Wasser- und Verlandungsvegetation aufweisen, alte und mittelalte Waldbestände, überwiegend als Grünland genutzte landwirtschaftliche Flächen sowie zwei Gärtnereien mit Freilandflächen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - wertvoller Waldbestand;
 - wertvoll für Amphibien;
- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;
- * der Wald hat Immissions-, Sicht-, Boden- und Klimaschutzfunktionen.

2.2 Entwicklungsziel 1.2 - Beibehaltung der jetzigen Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Die vorhandene Funktion der Flächen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie ggf. notwendige, der Funktion dienende Veränderungen bleiben unberührt. Sofern es mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Grundstücke vereinbar ist, sind naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume zu erhalten, deren Neuanlage ist zu fördern. Bei allen baulichen Änderungen oder Erweiterungen ist die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 1.2 wird dargestellt, wenn Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes besondere öffentliche Aufgaben erfüllen und auch im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt sind.

Hierzu gehören insbesondere

- * Flächen für die Ver- und Entsorgung;
- * Grün, Sport- und Spielanlagen;
- * Friedhöfe;
- * Dauerkleingartenanlagen.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.1

Kleingarten "Am Lakenbruch" an der Günnigfelder Straße in Bochum-Mitte, 1, Hordel

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kleingartenanlage ist beizubehalten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Kleingartenanlage, die mit Gehölzstrukturen gut eingegrünt ist.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.2

Modellflugplatz und Westfälisches Industriemuseum in Bochum-Mitte, 1, Hordel

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Modellflugplatz und Industriemuseum ist beizubehalten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Modellflugplatz sowie das Westfälische Industriemuseum auf dem Gelände der ehem. Zeche Hannover. Das Museumsgelände ist von Gebüsch und Gehölzpflanzungen, insbesondere entlang der Bahngleise, umgeben.

Der Entwicklungsraum ist Teil einer Grünanlage, die sich im Norden auf Herner Stadtgebiet fortsetzt.

Er gehört teilweise zum regionalen Grünflächensystem (Grünzug D).

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.3

Umspannwerk Berthastraße in Bochum-Mitte, 1, Hordel

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Versorgungsanlage ist beizubehalten. Zur Verbesserung des Landschaftsbildes sollte eine Sichtschutzpflanzung erfolgen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein Umspannwerk im Bereich nördlich "Haus Dahlhausen".

Er ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D).

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.4

Sportplatz Hordeler Heide in Bochum-Mitte, 1, Hordel

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Sportanlage die von Forstfläche umgeben ist. Er ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D).

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.5

Kläranlage in Bochum-Mitte, 1, Hordel

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kläranlage ist beizubehalten. Der Altholz- und Totholzbestand ist unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktion zu erhalten und zu pflegen. Die Fläche ist mit bodenständigen Gehölzen anzureichern.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst u. a. mehrere Absetzbecken der Kläranlage Hordel mit teilweise offenen Wasserflächen sowie Schlammflächen im Verlandungsstadium, auf denen sich krautige Vegetation angesiedelt hat. Die Uferbereiche der offenen Wasserflächen werden auf z. T. größeren Flächen von Rohrkolben bestanden.

Im Westen grenzt an die Klärbecken ein Erlen-Pappel-Feldgehölz.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - ornithologisch wertvoll;
 - wertvolle Altholzbestände;
 - Trittsteinbiotop.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.6

Grünanlage am Hofsteder Bach in Bochum-Mitte, 1, Hofstede

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Parkanlage und Spielplatz ist beizubehalten.

Der Marbach und der Hofsteder Bach sind naturnah nezugestalten.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten und so zu pflegen und zu entwickeln, dass eine Verbesserung der Biotopvernetzung erreicht wird.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Grünanlage mit Spielplatz (Grünzug Nord) in einem ansonsten dicht besiedelten Bereich.

Er wird von dem ausgebauten Marbach und dem Hofsteder Bach durchflossen.

Entlang der Bäche und der Wohnbebauung befinden sich Gehölzanpflanzungen.

Der Raum ist durch nachhaltige Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes in Form von Grundwasserabsenkungen gefährdet.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.7

Trabrennbahn/Kleingartenanlage "Hofstede" an der Meesmannstraße in Bochum-Mitte, 1, Riemke

Die Funktionen des Entwicklungsraumes als Kleingartenanlage, Trabrennbahn (Trainingsanlage) und Pumpwerk sind beizubehalten.

Die vorhandene Waldfläche ist zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Der Dorneburger Bach ist naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Trabrennbahn, die im nördlichen Bereich gut begrünt ist, eine Kleingartenanlage sowie westlich der Bundesbahntrasse eine Waldfläche.

Im nördlichen Teil verläuft der ausgebauter Dorneburger Bach.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung;
- * Bedeutung (in Teilbereichen) für die Biotopvernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.8

Tennisanlage des "SFC Zillertal", Reitanlage an der Zillertalstraße und Teichanlage südlich der Stenbergstraße, Bochum-Mitte, 1, Riemke

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Tennis-, Reit- und Parkanlage ist beizubehalten.

Der Dorneburger Bach ist naturnah neuzugestaltet und der Teich südlich der Stenbergstraße in den Nebenanschluß zu legen.

Der Bereich der Grünanlage ist unter dem Aspekt des Arten- und Biotopschutzes zu pflegen und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Tennis- und Reitanlage sowie einen Teilbereich der Grünanlage "Tippelsberg/Berger Mühle" mit Teichanlage und Gehölzstrukturen. In dem Bereich verläuft der Dorneburger Bach. Er befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet "Tippelsberg/Berger Mühle".

Er ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die Erholung und
- * Bedeutung (in Teilbereichen) für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.9

Kleingartenanlage "Bochum-Riemke"/Sportanlage in Bochum-Mitte, 1, Riemke

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kleingarten- und Sportanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Kleingartenanlage sowie einen Sport- und einen Spielplatz, die gut eingegrünt sind.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.10

Kleingartenanlage "Osterbecke" und Sportanlage "Feenstraße" in Bochum-Mitte, 1, Riemke

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kleingartenanlage und Sportanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Kleingartenanlage sowie eine Bezirkssportanlage die gut mit Gehölzen eingegrünt sind.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.11

Kleingartenanlagen "Rottmannshof" und "Am Bökenbusch" sowie Grünanlage "Grummer Bachtal" in Bochum-Mitte, 1, und Bochum-Nord, 3, Grumme

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Parkanlage und Kleingartenanlage ist beizubehalten.

Die Bedeutung des Raumes, insbesondere des Bachtals, für die ökologische Vernetzung ist durch extensive Pflegemaßnahmen zu erhalten und zu entwickeln.

Der Grummer Bach ist naturnah nezugestalten.

Der Waldrand ist mit einem stufigen Waldsaum auszustatten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein mit mehreren Teichen ausgestattetes Bachtal, Waldflächen sowie zwei Kleingartenanlagen und einer Sportanlage. Die Teichkette erfüllt Regenrückhaltefunktionen und ist mit Gehölzen gut eingegrünt.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.12

Grünanlage und Sportanlage an der Hiltroper Straße in Bochum-Mitte, 1, Grumme

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Grün- und Sportanlage ist beizubehalten.

Die Sportanlage ist mit bodenständigen Gehölzen einzugrünen.

Die Grünanlage ist unter besonderer Berücksichtigung seiner ökologischen Verbund- und Vernetzungsfunktion extensiv zu pflegen und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine noch junge Grünanlage im Bereich der ehem. Zeche Constantin VI/VII, die in Teilbereichen als Rasentrainingsplätze genutzt werden. Im östlichen Bereich befindet sich ein Schießstand. Nördlich der Hiltroper Straße setzen sich eingefriedigte Rasentrainingsplätze fort.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die Erholung;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.13

Kleingartenanlage "Düppe in der Wanne", in Bochum-Nord, 3, Bergen

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kleingartenanlage ist beizubehalten. Bei einer möglichen Erweiterung der Kleingartenanlage sind die Belange des angrenzenden Naturschutzgebietes zu berücksichtigen und durch entsprechende Maßnahmen wie z. B. ausreichende Pufferzonen etc. eine ökologisch verträgliche Ausbauweise zu sichern.

Erläuterung:

Der Raum umfasst eine Kleingartenanlage, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet "Tippelsberg/Berger Mühle" befindet.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.14

Sportanlage an der Vödestraße in Bochum-Nord, 3, Hiltrop

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten. Die Gehölzpflanzung ist zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Sportplatz, der mit Gehölzen gut eingegrünt ist.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die Erholung;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung (Gehölzanpflanzung).

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.15

Schießstand an der Hiltroper Straße in Bochum-Nord, 3, Bergen

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Schießstand ist beizubehalten. Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und zu pflegen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Schießstand mit Betriebsgeländen und größeren Gehölzen. Er befindet sich in direkter Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet "Tippelsberg/Berger Mühle".

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.16

Sportanlage Eifelstraße in Bochum-Nord, 3, Bergen-Hiltrop

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten.
Die Sportanlage ist mit bodenständigen Gehölzen einzugrünen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Sportplatz mit Gebäude- und Rasenflächen. Er grenzt direkt an das Naturschutzgebiet "Tippelsberg/Berger Mühle".

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.17

Sportanlage an der Wiescherstraße in Bochum-Nord, 3, Hiltrop

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten.
Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zur ökologischen Vernetzung zu erhalten und zu pflegen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Sportplatz, der gut mit Gehölzen eingegrünt ist.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

* Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.18

Hiltroper Volkspark in Bochum-Nord, 3, Hiltrop

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Parkanlage ist beizubehalten. Die vorhandenen Waldflächen sind zu erhalten und nach ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln (z. B. Aufforstung mit bodenständigen Gehölzen, Förderung von Saumbiotopen). Die Parkanlage ist extensiv zu pflegen, ein weiterer Ausbau für die Erholung sollte nicht erfolgen.
Der Ostbach ist naturnah nezugestalten.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst den Volkspark Hiltrop, bestehend aus dem von südost nach nordwest verlaufenden Haupttal, das der Ostbach durchfließt sowie Regenrückhaltebecken und zwei Teichanlagen. Der Ostbach wird von drei Nebenbächen gespeist, die aus kleineren Seitentälern einmünden. Er ist in Teilbereichen bereits renaturiert worden. Die Talflanken sind mit Buchen- und Buchen-Eichen-Altbeständen bewaldet.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

* Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung und das Landschaftsbild;

* Bedeutung für die ökologische Vernetzung;

- * die Waldflächen erfüllen Immissions-, Klimaschutz- und Bodenschutzfunktionen.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.19

Friedhof am Hiltroper Busch in Bochum-Nord, 3, Hiltrop

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Friedhof ist beizubehalten.
Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Friedhof, der durch den großen Baumbestand einen parkartigen Charakter hat.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung und das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.20

Sportanlage Am Hillerberg in Bochum-Nord, 3, Hiltrop

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten.
Der vorhandene Gehölzstreifen ist zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Sportplatz, der gut mit Gehölzen eingegrünt ist.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.21

Sportplatz an der Holthäuser Straße in Bochum-Nord, 3, Gerthe

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten.
Der Sportplatz ist mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen zur ökologischen Vernetzung und zur Verbesserung des Landschaftsbildes einzugrünen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Sportplatz, der von Ackerflächen umgeben ist.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.22

Kleingartenanlage "Friedlicher Nachbar" an der Gerther Straße in Bochum-Nord, 3, Gerthe

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kleingartenanlage ist beizubehalten.
Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Kleingartenanlage sowie eine Gehölzreihe entlang des südlich und westlich angrenzenden Gewerbegebietes.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.23

Friedhof Gerthe in Bochum-Nord, 3, Gerthe

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Friedhof ist beizubehalten.
Der vorhandene Gehölzbestand (insbesondere der Altholzbestand) ist zu erhalten und zu pflegen.**

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst einen mit Gehölzen, größtenteils Altbestände, gut ausgestatteten Friedhof.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die Erholung;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.24

Kleingartenanlage "In den Böcken" an der Wodanstraße in Bochum-Nord, 3, Harpen

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kleingartenanlage ist beizubehalten.
Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Kleingartenanlage mit einem gut entwickelten Baumbestand entlang der Nutzungsgrenze.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.25

Sportanlage "Bockholt" sowie Friedhof Harpen an der Straße Steffenhorst in Bochum-Nord, 3, Harpen

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Parkanlage, Sportanlage und Friedhof ist beizubehalten.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen, Altholzbestände sind bei der Pflege zu berücksichtigen.

Die Pflege der Grünflächen sollte extensiv erfolgen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Sportanlage am Waldrand (Bockholt), eine Kleingartenanlage sowie eine kleinere Grünanlage. Insgesamt handelt es sich um einen mit Gehölzen, z. T. Altbestände, gut ausgestatteten Bereich.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.26

Tennisanlage "TC Blau-Weiß-Harpen" und Spielplatz an der Gerther Straße/Ecksee in Bochum-Nord, Gerthe.

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Tennisanlage und Spielplatz ist beizubehalten.

Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten und zu pflegen. Zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der ökologischen Verbundfunktion sind weitere Anpflanzungen mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen vorzunehmen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Tennisanlage mit Tennisplätzen, Tennishalle mit Nebengebäude und Parkplätzen sowie einen Spielplatz. Die Tennisanlage ist relativ gut mit Gehölzen eingegrünt.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.27

Kleingartenanlage "Zum Stadttor", Bövinghauser Hellweg in Bochum-Nord, 3, Gerthe

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kleingartenanlage ist beizubehalten. Der Raum ist mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Kleingartenanlage inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Der Raum befindet sich tlw. im regionalen Grünflächensystem (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.28

Tennisanlage des "TC Grün Weiß" an der Hüllerbachstraße/Im Zugfeld und Friedhof Hordel in Bochum-Mitte, 1, Hordel

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Tennisanlage und Friedhof ist beizubehalten.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und insbesondere im Bereich der Tennisanlage, zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Tennisanlage mit Tennisplätzen und Gebäudeflächen sowie einen gut in die Landschaft eingebundenen Friedhof.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünzugflächensystems (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für die Erholung;
- * Bedeutung für das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.29

Park Hamme in Bochum-Mitte, 1, Hamme

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Parkanlage, Sportplatz und Kleingartenanlage ist beizubehalten.

Die vorhandenen Gehölzflächen sind zu erhalten und nach ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln.

Erläuterung:

Der Raum umfasst eine Sportanlage, zwei Kleingartenanlagen, größere Gehölzflächen sowie eine Grünanlage mit z. T. altem Baumbestand.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.30

Kleintier- und Kleingartenanlage "Gahlensche Straße" und Kleingartenanlage "Am frohen Blick" in Bochum-Mitte, 1, Hamme

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Fläche für Versorgungsanlagen, Kleintier- und Kleingartenanlage ist beizubehalten.

Der Raum ist in Teilbereichen mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der ökologischen Vernetzung einzugrünen.

Der Marbach ist naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst im südlichen Bereich zwei Kleingartenanlagen mit geringem Gehölzbestand. Entlang der Kleingartenanlage "Am frohen Blick" verläuft der verrohrte und begradigte Marbach.

Auf der nördlich des Bahndammes gelegenen Fläche stehen noch Nebengebäude der ehemaligen Gasometeranlage, umgeben von einer großen Rasenfläche sowie Gehölz-anpflanzungen in den Randzonen.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.31

Sportanlage Essener Straße, Kleingartenanlage "Thiemanns Hof", Kleingartenanlage Engelsburger Straße, Kleingartenanlagen "Engelsburg" und "Engelsburg-Neu", Sportanlage Pestalozzistraße in Bochum-Mitte, 1, Weitmar, Hamme

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kleingarten- und Sportanlage ist beizubehalten.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zur ökologischen Vernetzung mit bodenständigen Gehölzen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst mehrere Kleingartenanlagen sowie zwei Sportplätze, die stellenweise mit Gehölzen eingegrünt sind.

Der Raum befindet sich z. T. im regionalen Grünflächensystem (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.32

Grünanlage "Saure Wiesen" mit Tennisanlage des "TG Bochum 49" an der Ahbachstraße in Bochum-Mitte, 1, Weitmar

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Parkanlage und Sportanlage ist beizubehalten.

Die vorhandenen Gehölzflächen sind zu erhalten und nach ökologischen Aspekten (Altholzerhaltung, etc.) zu pflegen und zu entwickeln.

Die Feuchtbereiche sind zu erhalten, zu pflegen und unter Berücksichtigung der ökologischen Funktion zu entwickeln.

Der Ahbach ist naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine als extensive Grünanlage rekultivierte Deponiefläche mit größeren Wald- und Feuchtf Flächen sowie eine gut eingegrünte Tennisanlage. Im westlichen Teil des Entwicklungsraumes verläuft der Ahbach.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung und das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * die Waldflächen haben Immissions- und Klimaschutzfunktionen.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.33

Tennisanlage "TC-Rechen" und ehem. Klärteich südlich der Wasserstraße/Wiesenstraße in Bochum-Süd, 5, Wiemelhausen

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Tennisanlage und Teichanlage ist beizubehalten.

Das wertvolle Stillgewässer ist nachhaltig zu sichern, zu pflegen und nach ökologischen Aspekten zu entwickeln.

Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten und zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der ökologischen Vernetzung mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Tennisanlage sowie einen als Angelgewässer genutzten ehem. Klärteich mit dichten Röhrichtbeständen. Die Böschungen zur Teichanlage sind abschnittsweise mit Gehölz- und Baumgruppen bestanden.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - wertvolles Feuchtgebiet;
 - wertvoll für Amphibien;
 - wertvoll für Wasservögel;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.34

Sportanlage "Zur Burkuhle" in Bochum-Nord, 3, Harpen

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten.
Vorhandenen Gehölzstreifen sind zu erhalten und zu pflegen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Sportanlage mit Kampfbahn, Aschesportplatz und Gebäudeflächen die gut eingegrünt ist.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.35

Hauptfriedhof, Kleingartenanlage "In der Hasenkuhle" und Sportanlage Brelohstraße in Bochum-Mitte, 1, Altenbochum und Bochum-Ost, 4, Laer

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Friedhof, Kleingartenanlage und Sportanlage ist beizubehalten.
Das vorhandene Kleinbiotop ist nachhaltig zu sichern, zu pflegen und nach ökologischen Aspekten zu entwickeln.
Der Baumbestand ist zu erhalten, zu pflegen und mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen zu ergänzen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Friedhof mit großem, altem Baumbestand, eine Kleingartenanlage in einer Grünanlage sowie einen Sportplatz der mit Gehölzen gut in die Landschaft eingebunden ist.

Im nordöstlichen Teil befindet sich eine Geländemulde, in dem ein periodisches Staugewässer entstanden ist, das Amphibien als Laichbiotop dient.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für die Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.36

Stadtgärtnerei/Baumschule Havkenscheids Feld in Bochum-Mitte, 1, und Bochum-Ost, 4, Altenbochum/Laer

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Stadtgärtnerei und Baumschule ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst die städtische Gärtnerei und Baumschule.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.37

Kleingartenanlagen "Bochum-Laer" und "Am Kleffmannsbusch" und Sportanlage Havkenschneider Straße in Bochum-Ost, 4, Laer und Bochum-Mitte, 1, Altenbochum

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kleingartenanlage, Sportanlage und Parkanlage ist beizubehalten.

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen zu ergänzen.

Entlang des Sportplatzes ist eine Immissions- und Sichtschutzpflanzung vorzunehmen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Kleingartenanlage inmitten einer parkartigen Grünanlage mit z. T. altem Baumbestand sowie ein Sportplatz.

Der Raum befindet sich z. T. im regionalen Grünflächensystem (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung und das Landschaftsbild;
- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.38

Spielplatz an der Alten Laerfeldstraße in Bochum-Ost, 4, Laer

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Spielplatz- und Parkanlage ist beizubehalten.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Grünanlage mit Spielplatz sowie kleinere Gehölzflächen im Randbereich.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.39

Reitplatz an der Wieschermühle/Helstraße in Bochum-Ost, 4, Werne

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Reitanlage ist beizubehalten. Im Rahmen der ökologischen Vernetzung ist die Anlage mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen einzugrünen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Reitplatz mit Weide.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E).

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.40

Sport- und Tennisanlage des "TC RW Werne" und der "SG Werne" an der Nörenbergstraße in Bochum-Ost, 4, Werne

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sport- und Tennisanlage ist beizubehalten.

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten und zu pflegen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Sport- und Tennisanlage die gut eingegrünt ist.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E).

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.41

Friedhof Werne/Kleingartenanlage Familienwohl/Tennisanlage an der Straße "Lütge Heide" in Bochum-Ost, 4, Werne

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Friedhof, Kleingarten- und Tennisanlage ist beizubehalten.

Der Baumbestand des Friedhofes ist zu erhalten und zu pflegen.

Die Kleingartenanlage ist zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Friedhof mit parkartigem Charakter, eine Kleingartenanlage sowie eine Tennisanlage mit Halle und Tennisplätzen.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.42

Sportanlage Everstalstraße in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Sportanlage mit Sportplatz und Kampfbahn, die tlw. gut eingegrünt ist.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.43

Sportplatz an der Somborner Straße in Bochum-Ost, 4, Langendreer

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten.
Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten und zu pflegen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Rasensportplatz am Rande einer Waldfläche, die gut eingegrünt ist.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.44

Kleingartenanlage mit Kleintierhaltung "Am Leitenhaus"/Sport- und Tennisanlage "Am Hessesteich" des "SV Langendreer 04", Bogenschießanlage Brundelstraße/Kleingartenanlage an der Grabelohstraße und Oberstraße in Bochum-Ost, 4, Langendreer

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage, Bogenschießanlage und Kleingartenanlage ist beizubehalten.
Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen zu ergänzen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Sport- und Tennisanlage, eine Bogenschießanlage, zwei Kleingartenanlagen. Die Anlagen sind tlw. eingegrünt. Im nördlichen und östlichen Teil des Entwicklungsraumes befinden sich zwei Brachflächen mit Ruderalflora.

Der Raum befindet sich z. T. im regionalen Grünflächensystem und hat

- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.45

Sportplatz an der Hörderstraße in Bochum-Ost, 4, Langendreer

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten.
Die Gehölzpflanzung ist nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zur Verbesserung der ökologischen Vernetzungsfunktion zu ergänzen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Sportanlage mit einem Asche- und einem Rasenplatz. Die Flächen sind gut mit Gehölzen eingegrünt.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRaum 1.2.46

Friedhof an der Hauptstraße in Bochum-Ost, 4, Langendreer.

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Friedhof ist beizubehalten.
Der Baumbestand ist zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Friedhof mit einem alten Baumbestand und parkähnlichem Charakter.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRaum 1.2.47

Friedhof Langendreer und Kleingartenanlage am Rebhuhnweg in Bochum-Ost, 4, Langendreer.

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Friedhof und Kleingartenanlage ist beizubehalten.
Der Baumbestand ist zu erhalten und zu pflegen.
Zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung sind die Gehölzstrukturen mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen zu ergänzen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Friedhof, der im alten Teil einen großen, alten Baumbestand mit parkartigen Charakter aufweist sowie eine Kleingartenanlage.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.48

Wasserbehälter "Am Honnengraben" in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Fläche für Versorgungsanlagen ist beizubehalten.

Der Raum ist mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Wasserbehälter sowie einige Gehölze.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.49

Sportplatz Urbanusstraße in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Sportplatz mit Aschebelag inmitten einer Waldfläche.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.50

Parkanlage an der Baroper Straße in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Parkanlage ist beizubehalten.

Die Waldfläche ist zu erhalten und nach ökologischen Aspekten zu pflegen und zu entwickeln.

Die Pflege der Parkanlage soll extensiv erfolgen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine extensive Grünanlage mit größeren, alten Waldbestand sowie eine Aufforstungsfläche im Nordwesten.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.51

Grünanlage/Kleingärten/Sportplatz an der Unterstraße in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Grünanlage, Kleingartenanlage und Sportplatz ist beizubehalten.

Die Grünanlage ist extensiv zu pflegen. Zur Verbesserung der ökologischen Vernetzungsfunktion sind bodenständige und standortgerechte Gehölzstrukturen anzulegen.

Vorhandene Kleinbiotope sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

**Die Kleingartenanlage und der Sportplatz sind mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen einzugrünen.
Der Langendreer Bach ist naturnah nezugestalten.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Aufschüttung mit Ringgraben, die als extensive Grünanlage hergerichtet wurde.

In Teilen des Ringgrabens bilden sich sporadisch Wasserflächen, in denen tlw. Schilf vorkommt. Im östlichen Teil des Entwicklungsraumes befinden sich drei Kleingartenanlagen sowie ein Sportplatz und eine Gärtnerei. Der verbaute und tlw. verrohrte Langendreer Bach durchfließt den Bereich von Westen nach Osten.

In diesem Entwicklungsraum ist eine Niederschlagswasserbehandlungsanlage in Form eines Regenrückhaltebeckens, Regenüberlaufbeckens, etc. vorgesehen.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.52

Freizeitanlage Ümminger See in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Park- und Freizeitanlage ist beizubehalten.

Die Gewässerflächen sind zu erhalten und naturnah zu gestalten.

Bei Aufforstungen sind Brachflächen freizuhalten.

Kleingewässer sind zu erhalten, zu pflegen und nach ökologischen Aspekten zu entwickeln.

Der Harpener Bach und der Ölbach sind naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein ehemaliges Zechenklärbecken, das zu einem stark frequentierten Naherholungsteich ausgebaut wurde. Die Teichanlage liegt inmitten eines von Wegen durchzogenen Grüngbietes. Im Süden und im Osten haben sich größere in Teilbereichen locker aufgeforstete Brachflächen gebildet, in denen Kleingewässer und periodische Pfützen vorkommen.

Im nördlichen Teil des Entwicklungsraumes befinden sich Sportplätze, Parkplätze, Restaurationsflächen und eine Rollschuhbahn.

In diesem Entwicklungsraum ist eine Niederschlagswasserbehandlungsanlage in Form eines Regenrückhaltebeckens, Regenüberlaufbeckens, etc. vorgesehen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - wertvoll für Wasservögel;
 - wertvoll für Libellen;
 - wertvoll für Amphibien;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für die Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.53

Ev. Friedhof und Parkanlage am Hustadtring in Bochum-Süd, 5, Querenburg

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Friedhof und Parkanlage ist beizubehalten.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen zu ergänzen.

Die Parkanlage ist extensiv zu pflegen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Friedhof und eine Parkanlage mit größeren Baumbestand

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für die Erholung.

Entwicklungsraum 1.2.54

Kleingartenanlage "Laerheide-Nord", in Bochum-Süd, 5, Laer

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kleingartenanlage ist beizubehalten.

Zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung ist die Anlage mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen einzugrünen.

Erläuterungen:

In diesem Entwicklungsraum ist eine Niederschlagswasserbehandlungsanlage in Form eines Regenrückhaltebeckens, Regenüberlaufbeckens, etc. vorgesehen.

Der Raum umfasst eine noch relativ junge Kleingartenanlage.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.55

Sportanlage "Steinkuhl" an der Markstraße in Bochum-Süd, 5, Laer

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten.

Zur Verbesserung der ökologischen Funktion ist die Anlage mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen einzugrünen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Sportanlage mit zwei Sportplätzen, Gebäudeflächen mit Parkplätzen.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.56

Sportplatz "An der Vormholzstraße" in Bochum-Süd, 5, Laer

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Sportplatz inmitten einer Waldfläche.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.57

Sportanlage am Hustadtring in Bochum-Süd, 5, Querenburg

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Sportanlage ist beizubehalten.
Zur Verbesserung der ökologischen Funktion ist die Anlage mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen einzugrünen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Sportplatz in einer extensiven Grünanlage.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.58

Kläranlage mit Klärbecken im Ölbachtal in Bochum-Süd, 5, Querenburg

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kläranlage ist beizubehalten.
Bei einer Erweiterung der Kläranlage sind die ökologischen Belange zu berücksichtigen. Langfristig sind entlang der Grenze zum Naturschutzgebiet Nr. 5 "Königsbüscher Wäldchen" Pufferzonen zur Sicherung des Gebietes anzulegen.
Der Ölbach ist naturnah neuzugestalten.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst die Kläranlage "Ölbachtal" sowie angrenzend eine Brachfläche in einem jungen Sukzessionsstadium, ein naturnaher Laubwald und zwei Ackerflächen. Für diesen Bereich ist ein Planfeststellungsverfahren für die geplante Erweiterung der Kläranlage "Ölbachtal" eingeleitet worden.

In diesem Entwicklungsraum ist eine Niederschlagswasserbehandlungsanlage in Form eines Regenrückhaltebeckens, Regenüberlaufbeckens, etc. vorgesehen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die Erholung;
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.59

Klärteiche im Ölbachtal in Bochum-Süd, 5, Querenburg

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kläranlage ist beizubehalten.
Die Gewässer sind zu erhalten und unter Berücksichtigung ihrer ökologischen Funktion naturnah zu gestalten.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst die drei Klär- und Schönungssteiche der Kläranlage Ölbachtal. Am südlichsten und zugleich größten Teich wurden Röhrlichtzonen, Flachufer, Ufergebüsche und eine Brutinsel angelegt.

Die drei restlichen Schönungssteiche sind kaum mit Ufervegetation ausgestattet.

Das Gebiet ist als Rast- und Brutplatz vieler Wasservögel von Bedeutung.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

* Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:

- Brut- und Durchzugsbiotop für Wasservögel;
- wertvolles Feuchtgebiet.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.60

Altes Steinbruchgelände in Bochum-Süd, 5, Querenburg

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Ausbildungsstätte der "Grünen Schule" ist beizubehalten.
Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und mit bodenständigen Gehölzen zu ergänzen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Gärtnerei als Ausbildungsstätte der "Grünen Schule" auf dem Gelände der ehem. Zeche Klosterbusch.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E).

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.61

Botanischer Garten der Universität Bochum in Bochum-Süd, 5, Querenburg

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Botanischer Garten ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst den Botanischen Garten mit z. T. altem Baumbestand.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für die Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.62

Friedhof Querenburg in Bochum-Süd, 5, Querenburg

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Friedhof ist beizubehalten.
Der vorhandene alte Baumbestand ist zu erhalten und zu pflegen.
Im neueren Teil sind bodenständige und standortgerechte Gehölze anzupflanzen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Friedhof, dessen alter Teil durch größere, alte Baumbestände einen parkartigen Charakter darstellt.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- * Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.63

Golfplatz "Im Mailand" in Bochum-Süd, 5, Stiepel

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Golfplatz ist beizubehalten.
Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und mit bodenständigen Gehölzen zu ergänzen.
Kleinbiotope, wie Kleingewässer und Obstwiesen sind zu erhalten und entsprechend ihrer ökologischen Funktion zu pflegen und zu entwickeln.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst die 18-Loch-Golfanlage Bochum-Stiepel mit Kleingewässern, Obstwiesen und Gehölzanpflanzungen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die Erholung;
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.64

Freizeitanlage Kemnade in Bochum-Süd, 5, Querenburg/Stiepel

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Freizeitanlage ist beizubehalten.
Die Ufer sind naturnah zu gestalten.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst den Stausee im Ruhrtal, der als Freizeitzentrum u. a. von Surfern und Seglern stark frequentiert wird.

Der See wird von einem Ausflugsmotorschiff (MS Kemnade) befahren.

An den Ufern des Stausees befinden sich vereinzelt Weidengebüsche und Röhrichtelemente, meist jedoch Zierrasen.

Der See ist im Winter ein bedeutsamer Rastplatz für Schwimmvögel, wie z. B. Reiherente, Brandeule, Graureiher und Haubentaucher.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die Erholung;
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - wertvoll für Wasservögel.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.65

Friedhof an der Brockhauser Straße in Bochum-Süd, 5, Stiepel

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Friedhof ist beizubehalten.
Zur Verbesserung des Landschaftsbildes sind bodenständige und standortgerechte Gehölzpflanzungen vorzunehmen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen schwach strukturierten Friedhof, der am Rande eines bewaldeten Siepen liegt.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.66

Friedhof Stiepel an der Nettelbeckestraße in Bochum-Süd, 5, Stiepel

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Friedhof ist beizubehalten.
Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und zur Verbesserung des Landschaftsbildes mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen zu ergänzen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen Friedhof, der relativ gut mit Gehölzstrukturen ausgestattet ist.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.67

Kleingartenanlage "Haarmannsbusch" in Bochum-Süd, 5, Stiepel

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Kleingartenanlage ist beizubehalten.
Die Anlage ist zur Verbesserung des Landschaftsbildes mit bodenständigen und**

standortgerechten Gehölzen einzugrünen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Kleingartenanlage in einem ansonsten landwirtschaftlich genutzten Bereich.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die Erholung;
- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.68

Tennisanlage an der Kemnader Straße in Bochum-Süd, 5, Stiepel

**Die Funktion des Entwicklungsraumes als Tennisanlage ist beizubehalten.
Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zur Verbesserung des Landschaftsbildes mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen zu ergänzen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Tennisanlage mit Tennisplätzen und Halle.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.69 ENTFÄLLT

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.70 ENTFÄLLT

2.3 Entwicklungsziel 1.3 - Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes- Grünflächen-

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zur Realisierung von Grünflächen über die Bauleitplanung zu erhalten.

Die geplanten Vorhaben sind - falls erforderlich - im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen und auf der Grundlage dieser Prüfungsergebnisse zu realisieren.

Bedeutende natürliche Landschaftselemente, wie z. B. wertvolle Gehölze und Kleingewässer, sind auch über die Realisierung von Grünflächen hinaus zu erhalten und gegebenenfalls durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB zu sichern.

Darüber hinaus sind bauliche Anlagen landschaftsgerecht einzugrünen.

Bei der Erhaltung und Pflege der Grünflächen sind ökologische Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 1.3 wird für Flächen dargestellt, die in dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bochum als Grünfläche dargestellt sind, aber noch nicht entsprechend der in dem Flächennutzungsplan dargestellten Zweckbestimmung ausgebaut sind oder genutzt werden und für die kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1.3 erfolgt aufgrund von § 20 (3) LNatSchG NRW. Danach sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne im Landschaftsplan zu beachten.

Im Landschaftsplan können Festsetzungen nach §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG getroffen werden. Schutzausweisungen gem. § 23 (Naturschutzgebiete) und §§ 28 (Naturdenkmale), 29 (Geschützte Landschaftsbestandteile) und § 26 (Landschaftsschutzgebiete) sind nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB in den Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Schutzfestsetzungen gemäß § 26 LNatSchG (Landschaftsschutzgebiet) sollten nur für Flächen ausgewiesen werden, die im FNP als Grünfläche - Parkanlage - dargestellt sind.

Ansonsten können temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden, die nach Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder Planfeststellungsbeschlusses außer Kraft treten. Darüber hinaus sollte mit kostenintensiven Maßnahmen Zurückhaltung geübt werden.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.1

Geplante Dauerkleingartenanlage Surwiese in Bochum-Mitte, 1, Hordel

Bei Konkretisierung des Planungsvorhabens sind insbesondere die Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen des angrenzenden schützenswerten Raum zu untersuchen.

Zur langfristigen Sicherung sind entsprechende Maßnahmen, wie Pufferzonen zu entwickeln, zu pflegen und zu erhalten.

Das Planungsvorhaben ist mit der geplanten Gewässerumgestaltung des Hüller Baches und des Goldhammer Baches abzustimmen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine brachliegende Aufschüttungsfläche, die an den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 16 grenzt.

Im nördlichen Bereich grenzt die Fläche an den als Vorfluter ausgebauten Hüller Bach, im östlichen Bereich an den als Vorfluter ausgebauten Goldhammer Bach.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Dauerkleingarten - dargestellt.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für die Erholung
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.2

Geplante Parkanlage am Gerther Mühlenbach in Bochum-Nord, 3, Gerthe

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sollte der Ausbau in extensiver Form erfolgen, wobei vorhandene Biotop berücksichtigt und nach ökologischen Aspekten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sind.

Der Gerther Mühlenbach ist naturnah neuzugestalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Brachfläche, die von dem - bis auf periodisch auftretende Feuchflächen - trockengefallenen Gerther Mühlenbach durchflossen wird sowie größere Gehölzflächen, einzelne Gehölz- und Gebüschgruppen und einen Tümpel, der als potentieller Amphibienlaichplatz anzusehen ist.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Parkanlage - als Fläche für die Forstwirtschaft sowie als Straßenfläche (Geplante Nord-Süd-Verbindung Gerthe-Werne) dargestellt.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.3

Geplante Friedhofserweiterung an der Kirchharpener Straße und der Straße "Auf dem Norrenberge" in Bochum-Nord, 3, Gerthe

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind die Flächen zur ökologischen Vernetzung mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen einzugrünen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst intensiv genutzte Ackerflächen.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Friedhof - dargestellt.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die Erholung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.4

Geplante Kleingartenanlage an der Gerther Straße in Bochum-Nord, 3, Gerthe

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind die vorhandenen Gehölzstrukturen zu erhalten, zu pflegen und mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen entlang der Straßen und Wege zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche mit Gehölzstrukturen entlang der Grenze zum westlich und südlich angrenzenden Gewerbegebiet.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Parkanlage - dargestellt.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.5

Geplante Grünanlage "Am Blumenkamp" in Bochum-Mitte, 1, Hordel

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind insbesondere die Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen des angrenzenden Naturschutzgebietes zu analysieren. Ein Ausbau sollte extensiv erfolgen, wobei entsprechende Sicherungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet (Pufferzonen) zu entwickeln sind.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche und Grabeland in direkter Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet "Blumenkamp".

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Parkanlage - dargestellt.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.6

Geplanter Friedhof/Rockes Feld in Bochum-Mitte, 1, Hordel

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung ist die ökologische Verbundfunktion des Raumes zu berücksichtigen, Gehölzanpflanzungen zu erhalten und mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche, eine kleinere Brachfläche mit Gehölzstrukturen sowie Wiesenflächen.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Friedhof - dargestellt.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.7

Geplante Kleingartenanlage "Am Ackerbergweg", in Bochum-Mitte, 1, Weitmar

**Bei Konkretisierung der Bauleitplanung ist der Raum mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.
Der Goldhammer Bach ist naturnah nezugestalten.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche im Bereich der ehem. Zeche Engelsburg. Im östlichen Bereich verläuft der als Vorfluter ausgebaute Goldhammer Bach.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Dauerkleingarten - dargestellt.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.8

Geplante Kleingarten- und Grünanlage an der Spreestraße in Bochum-Nord, 3, Harpen

**Bei Konkretisierung der Bauleitplanung ist die Anlage mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen einzugrünen.
Die Grünanlage soll extensiv ausgebaut werden.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche sowie eine Brachfläche mit Gehölzstrukturen.
Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Dauerkleingarten - dargestellt.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.9

Geplante Friedhofserweiterung am Hauptfriedhof in Bochum-Ost, 4, Altenbochum

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind vorhandene Gehölzstrukturen zu erhalten und zur Belebung des Raumes mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen, die mit gliedernden und belebenden Elementen relativ gut ausgestattet sind.

Im Nordosten des Entwicklungsraumes befindet sich ein kleines Wäldchen.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Friedhof - dargestellt.

Er ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die Erholung
- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.10

Geplante Kleingartenanlage an der Havkenscheider Straße in Bochum-Ost, 4, Laer.

Bei Realisierung der Bauleitplanung ist die Anlage mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen einzugrünen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Dauerkleingartenanlage - dargestellt.

Er ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die Erholung
- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.11

Geplante Kleingartenanlage an der Müserstraße in Bochum-Ost, 4, Werne

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind vorhandene Gehölzstrukturen zu erhalten und mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche sowie eine größtenteils Gehölz bestandene Brachfläche.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Dauerkleingarten - dargestellt.

Er ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die Erholung
- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.12

Geplante Friedhofserweiterung an der Straße "Im Kerkdahl" in Bochum-Ost, 4, Werne

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung ist die Fläche mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen einzugrünen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche mit Gehölzen entlang der Wege.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Friedhof - dargestellt.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.13

Geplante Kleingartenanlage an der Beverstraße in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind vorhandene Gehölzstrukturen zu erhalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst Grabeland inmitten einer Waldfläche.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Dauerkleingarten - dargestellt.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.14

Geplante Kleingartenanlage an der Oberstraße in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung ist die Anlage mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen einzugrünen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Dauerkleingarten - dargestellt.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für die Erholung
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.15

Geplante Kleingartenanlage an der Stockumer Straße in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung ist die Anlage mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen einzugrünen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst zwei Ackerflächen. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Dauerkleingarten - dargestellt.

Er befindet sich z. T. im regionalen Grünflächensystem und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.16

Geplante Kleingartenanlage "Am Knappschaftskrankenhaus" in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung ist entlang der Waldgrenze ein Waldmantel aufzubauen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche in unmittelbarer Nachbarschaft zum Langendreer Holz. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Dauerkleingarten - dargestellt.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.17

Geplante Kleingartenanlage an der Hauptstraße in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung ist die Anlage mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen einzugrünen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Dauerkleingarten - dargestellt.

Der Raum hat

* Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.18

Geplante Friedhofserweiterung des Friedhofes Langendreer am Rebhuhnweg in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung ist der Bereich mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen einzugrünen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Friedhof - dargestellt.

Der Raum hat

* Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.19

Geplante Friedhofserweiterung des Friedhofes Querenburg in Bochum-Süd, 5, Querenburg

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung ist die Anlage mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen einzugrünen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Wiesenfläche, die an einem Gehölz bestandenen Siepen grenzt.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Friedhof - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.20

Geplanter Friedhof, Brenschede/Haverkamp in Bochum-Süd, 5, Querenburg.

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind zur Verbesserung des Landschaftsbildes bodenständige und standortgerechte Gehölzanzpflanzungen vorzunehmen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche mit eingegrünter Hoffläche, die an einem Gehölz bestandenen Siepen grenzt.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Friedhof - dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.21

Geplante Friedhofserweiterung Friedhof Stiepel an der Gräfin-Imma-Straße in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind vorhandene Gehölzstrukturen zu erhalten und zur Einbindung in die Landschaft mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche mit einigen Gehölzstrukturen, die an einen bewaldeten Siepen grenzt.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Friedhof - dargestellt.

Er ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

* Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.3.22

Geplante Kleingartenanlage an der Straße "Am Varenholt" in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung ist die Anlage mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen einzugrünen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche - Dauerkleingarten - dargestellt.

Der Raum hat

* Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

* Bedeutung für die Erholung.

2.4 Entwicklungsziel 1.4 - Temporäre Erhaltung bei zur Realisierung der Bauleitplanung entsprechend den Darstellung des Flächennutzungsplanes -Bauflächen-

Die derzeitige Landschaftsstruktur und Flächennutzung ist bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung im Wesentlichen zu erhalten; soweit erforderlich sind Pflegemaßnahmen durchzuführen. Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen oder Planfeststellungen ist die Umweltverträglichkeit der geplanten Bauvorhaben festzustellen.

Bedeutende vorhandene natürliche Landschaftselemente, wie z. B. Siepen, wertvolle Gehölzbestände, naturnahe Bachläufe und Kleingewässer sind auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus zu erhalten und ggf. durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nrn. 20 und 25 BauGB zu sichern. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen - insbesondere Ortsränder und Gewerbegebiete- landschaftsgerecht einzugrünen.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 1.4 wird für Flächen dargestellt, die im Flächennutzungsplan (FNP) als Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellt sind und die noch nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausgebaut sind und für die kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1.4 erfolgt aufgrund von § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW. Danach sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Landschaftsplan zu berücksichtigen.

Die derzeitige Landschaftsstruktur soll bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten bleiben. Darüber hinaus können im Landschaftsplan Festsetzungen nach §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG getroffen werden.

Schutzausweisungen gemäß § 23 (Naturschutzgebiete) und § 28 (Naturdenkmale), § 29 (Geschützte Landschaftsbestandteile) sind nach § 1 (5) Nr. 7 und § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB in den Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Außerdem können für diese Bereiche temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden, die nach Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder eines Planfeststellungsbeschlusses außer Kraft treten.

Das Entwicklungsziel 1.4 widerspricht somit nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung und der Landesplanung, es entbindet jedoch auch nicht von den Regelungen des § 8 BNatSchG.

ENTWICKLUNGSRaum 1.4.1

Geplante Gewerbefläche Seelbrink/Meesmannshof an der Meesmannstraße in Bochum-Mitte, 1, Riemke

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind vorhandene Gehölzstrukturen zur Biotopvernetzung zu erhalten und zu ergänzen.

Zur angrenzenden Wohnbebauung sollte eine Sicht- und Immissionschutzpflanzung erfolgen.

Der Dorneburger Mühlenbach ist naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen mit gliedernden und belebenden Elementen entlang der Bahnlinie sowie im Bereich Meesmannhof und des Dorneburger Mühlenbaches.

Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als "Gewerbliche Baufläche" dar.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRaum 1.4.2

Geplante Gewerbefläche Cruismannstraße in Bochum-Mitte, 1, Riemke

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind vorhandene Gehölzstrukturen zu erhalten und zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit Gehölzreihen entlang der A 43 und des im Osten angrenzenden ehem. Bahndammes.

Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als "Gewerbliche Baufläche" dar.

ENTWICKLUNGSRaum 1.4.3

Geplante Gewerbefläche Dietrich-Benking-Straße/Schmaler Hellweg in Bochum-Nord, 3, Hiltrop

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind vorhandene Gehölzstrukturen, insbesondere im Randbereichen zu erhalten und zur ökologischen Vernetzung zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Brachfläche im Bereich der ehem. Zeche Lothringen sowie eine Ackerfläche mit Gehölzreihen entlang der Wohnbebauung und der oberirdischen verlaufenden Fernheizleitung.

Auf der Brachfläche haben sich größere Gehölz- und Gebüschflächen entwickelt.

Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als "Gewerbliche Baufläche" dar.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.4

Geplante Wohnbaufläche an der Sodinger Straße in Bochum-Nord, 3, Gerthe

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung ist die Wohnbaufläche mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen einzugrünen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche und im nördlichen Teil Grünland mit einigen Gehölzen. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als - Wohnbaufläche - dar.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.5

Geplante Gewerbefläche Bövinghauser Hellweg in Bochum-Nord, 3, Gerthe

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung ist die Gewerbefläche mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen zur Einbindung in die Landschaft einzugrünen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine intensiv genutzte Ackerfläche.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als "Gewerbliche Baufläche" dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.6

Geplante Straße/Gewerbefläche südlich der Kleingartenanlage "Friedlicher Nachbar" in der Gerther Straße in Bochum-Nord, 3, Gerthe.

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind vorhandene Gehölzstrukturen zu berücksichtigen. Die Gewerbefläche ist zur angrenzenden Kleingartenanlage und Wohnbebauung mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen einzugrünen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst den südlichen Teil einer Kleingartenanlage sowie eine Ackerfläche. Entlang der Grenze zum Gewerbegebiet verläuft eine Gehölzreihe.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als "Gewerbliche Baufläche" und "Straßenfläche"

- Geplante Nord-Süd-Verbindung Gerthe-Werne (Ortsumgehung Harpen) - dargestellt.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung
- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.7

Geplanter Deponiestandort, Drankamp westlich Kabeisemannsweg in Bochum-Mitte, 1, Hamme

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Rekultivierung der geplanten Deponie unter besonderer Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes in einem Rekultivierungsplan zu regeln und durchzuführen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche, eine kleine Aufforstungsfläche sowie ein Modellfluggelände. Im südwestlichen Bereich verläuft der als Vorfluter ausgebaute Goldhammer Bach. Der Bereich ist in dem vom Rat der Stadt Bochum beschlossenen Abfallwirtschaftsprogramm für die Boden- und Bauschutt bzw. Hausmüllentsorgung vorgesehen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.8

Geplante Gewerbefläche an der "Gahlensche Straße", Goldhammer Feld in Bochum-Mitte, 1, Hamme

**Bei Konkretisierung der Bauleitplanung ist die Gewerbefläche mit standortgerechten Gehölzen in die Landschaft einzubinden.
Der Marbach ist naturnah nezugestalten. Das Planungsvorhaben ist mit der geplanten Gewässerumgestaltung abzustimmen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Schlackenhalde, die z. Z. abgebaut und verwertet wird sowie den als Vorfluter ausgebauten Marbach.
Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als "Gewerbliche Baufläche" dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.9

Geplante Straßenfläche an der Goldhammer Straße, nördl. Wattenscheider Straße, Mühlenkamp in Bochum-Mitte, 1, Hamme

**Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind Immissionsschutzpflanzungen anzulegen.
Der Kabeisemanns Bach und der Goldhammer Bach sind naturnah nezugestalten. Das Vorhaben ist vor Konkretisierung mit der geplanten Gewässerumgestaltung abzustimmen.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst Grabeländer mit z. T. älteren Gehölzstrukturen. Im westlichen Teil verläuft der Kabeisemanns Bach und der Goldhammer Bach. Im Flächennutzungsplan ist dieser

Bereich als "Fläche für den überörtlichen Verkehr" dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.10

Geplante Gewerbefläche nördlich und südlich der Essener Straße, Stahlhausen, ehem. Zeche Engelsburg, in Bochum-Mitte, 1, Weitmar

**Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind die vorhandenen Gehölzflächen in Randlage als Immissionsschutzpflanzung zu erhalten und zu ergänzen.
Der Goldhammer Bach ist naturnah nezugestalten.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst im Norden ein ehem. Deponieglände, auf dem z. Z. die dort lagernden Rohstoffe (Schlacken) abgebaut und wiederverwertet werden.

Im Süden befindet sich eine Waldfläche auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Engelsburg.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als "Gewerbliche Baufläche" dargestellt.

Der Raum befindet sich z. T. im regionalen Grünflächensystem (Grünzug D) und hat im südlichen Teil

- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.11

Geplantes Umspannwerk, östliche Ahbachstraße in Bochum-Mitte, 1, Weitmar

**Bei Konkretisierung der Bauleitplanung ist die ökologische Funktion des Raumes zu berücksichtigen.
Die Anlage ist mit bodenständigen Gehölzen einzugrünen und in die Landschaft einzubinden.**

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Forstfläche innerhalb der extensiven Grünanlage "Saure Wiesen". Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als "Fläche für Versorgungsanlagen" dargestellt.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D) und hat

- * Bedeutung für die Erholung
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung
- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz
- * Immissions- und Klimaschutzfunktion.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.12

Geplantes Gewerbegebiet Rombacher Hütte in Bochum-Mitte, 1, Weitmar

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind vorhandene Gehölzstrukturen zu erhalten. Die Gewerbefläche ist mit bodenständigen Gehölzen einzugrünen und in die Landschaft einzubinden.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen sowie eine gehölzbestandene ehemalige Gleisanlage.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als "Gewerbliche Baufläche" dargestellt.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung
- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz
- * Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung und das Landschaftsbild.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.13

Geplantes Gewerbegebiet am Harpener Hellweg in Bochum-Nord, 3, Harpen

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen zu erhalten. Das Gebiet ist mit bodenständigen Gehölzen einzugrünen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen gut gegliederten Bereich mit zwei Waldflächen, Ackerflächen mit Gehölzstrukturen entlang der Wirtschaftswege sowie Brachflächen im mittleren Sukzessionsstadium im westlichen Teil des Entwicklungsraumes.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als "Gewerbliche Baufläche" dargestellt.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung und das Landschaftsbild
- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.14

Geplanter Deponiestandort an der Havkenscheider Straße in Bochum-Ost, 4, Laer

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die wertvollen landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen zu berücksichtigen.

Die Rekultivierung der Fläche nach Beendigung der Nutzung ist unter besonderer Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes in einem Rekultivierungsplan zu regeln und durchzuführen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine bäuerliche Kulturlandschaft mit alten Höfen, Baumgruppen, Obstbäumen, Hecken und Ackerflächen, die z. T. mit Gehölzstreifen und vorgelagertem Krautsaum ausgestattet sind sowie eine gehölzbestandene Geländestufe.

Der Bereich ist in dem vom Rat der Stadt Bochum beschlossenen Abfallwirtschaftsprogramm für die Boden- und Bauschutt bzw. Hausmüllentsorgung vorgesehen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:
 - wertvoll für Höhlenbrüter (Eulen).

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.15

Geplante Wohnbaufläche am Werner Hellweg in Bochum-Ost, 4, Laer

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung ist die Fläche mit bodenständigen Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche sowie eine Brachfläche mit Gehölzstrukturen und Grabeland.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.16

Geplante Erweiterungsfläche der Justizvollzugsanstalt an der Everstalstraße in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind die Gehölze in den Randzonen zu erhalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine locker mit z. T. alten Gehölzen bestandene Fläche.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Sonderbaufläche dargestellt.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.17

Geplante Gewerbefläche und Straßenfläche an der Höfstraße in Bochum-Ost, 4, Laer

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind vorhandene Gehölzstrukturen zu erhalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst ein Gehöft, Ackerflächen, eine gehölzestandene Wiesenfläche sowie eine kleine Baumschule.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als "Gewerbliche Baufläche" und "Fläche für den überörtlichen Verkehr" dargestellt.

In diesem Raum verläuft die im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen vorgesehene Trasse der geplanten Anbindung A 44 an den Sheffieldring.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.18

Geplante Gewerbefläche an der Markstraße in Bochum-Süd, 5, Wiemelhausen

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind die vorhandenen Gehölzstrukturen zu erhalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche mit Gehölzreihe entlang der Eisenbahnstrecke und kleinere Gehölzflächen im Randbereich.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als "Gewerbliche Baufläche" dargestellt.

In diesem Raum verläuft die im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen vorgesehene Trasse der geplanten Anbindung A 44 an den Sheffieldring.

Der Raum hat

- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.19

Geplante Wohnbaufläche an der Steinkuhlstraße in Bochum-Süd, 5, Wiemelhausen

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung ist die Gehölzreihe entlang der Eisenbahnstrecke zu erhalten und mit bodenständigen Gehölzen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche mit Gehölzreihe entlang der Eisenbahnstrecke. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Raum hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 1.4.20

Geplanter Campingplatz an der Hevener Straße in Bochum-Süd, 5, Querenburg

Bei Konkretisierung der Bauleitplanung sind in einem Gutachten die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das angrenzende Naturschutzgebiet sowie entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des wertvollen Gebietes zu erarbeiten und durchzuführen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Ackerfläche, die direkt an das Naturschutzgebiet "Waldsiepen Hevener Straße/Im Lottental" grenzt.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Sonderbaufläche - Dauercamping- und Dauerzeltplatz dargestellt.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die Erholung
- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

3 Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Die vorhandenen naturnahen Lebensräume und Landschaftselemente sind zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 2. wird dargestellt, wenn eine im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft gering bis mittelmäßig mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit meist hohem Ackerlandanteil.

Es sind insbesondere:

- **Bachläufe, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und ausgebaute Bäche - soweit möglich - naturnah nezugestalten;**
- **grundwasserabsenkende Maßnahmen zu vermeiden;**
- **naturnahe Biotope als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen zu erhalten und neu zu schaffen;**
- **geomorphologische Besonderheiten wie Siepen und Terrassenkanten zu erhalten und zu schützen.**
- **der derzeitige Grünlandanteil besonders in feuchten Auenbereichen der Bachtäler mindestens beizubehalten und nach Möglichkeit zu erhöhen;**
- **der Überformung der Landschaft durch Zersiedelung und flächenintensive Eingriffe entgegenzuwirken;**
- **der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten und zu pflegen;**
- **der Boden als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Boden-erosion entgegenzuwirken;**
- **die Regulierung von Gewässern und deren nicht naturnahen Ausbau zu vermeiden;**
- **die - meist biologisch verarmten - Bachtäler und Auenbereiche ökologisch aufzuwerten;**

außerdem sind

- **neue Wegeausbauten von Material, Dimension und Linienführung dem umgebenden Landschaftscharakter anzupassen und - soweit verkehrstechnisch nicht anders erforderlich - wasserdurchlässig zu gestalten;**

- **nicht mehr notwendige Verkehrsanlagen zurückzubauen und zu rekultivieren.**

Darüber hinaus sind die Landschaftsräume durch Anpflanzungen, Aufforstungen, Neuanlage von Biotopen und Ergänzung vorhandener Biotopstrukturen zur Verbesserung der Biotopvernetzung anzureichern und somit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu steigern.

Bei Anpflanzungen sind weitgehend standortgerechte Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden.

Erläuterungen:

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles ist in verstärktem Maße die Entwicklung unterrepräsentierter Biotoptypen wie z. B. Saumbiotope, Hochstaudenfluren usw. zu fördern. Dieses kann u. a. bereits durch einen extensiv bewirtschafteten Ackerrandstreifen erreicht werden. Des Weiteren ist insbesondere die Gehölzstruktur der Landschaft zu verbessern.

Durch Inanspruchnahme von "ungenutzten" Flächen (z. B. Feldraine und Böschungsflächen) für Gehölzanpflanzungen oder Aufforstungen sowie durch Anpflanzungen von Gehölzen am Südrand von Straßen und Wegen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.

In der Festsetzungskarte werden in der Regel Schutzausweisungen nach §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 11 LNatSchG NRW sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt.

ENTWICKLUNGSRAUM 2.1

Mittelfeld/Lütge Heide in Bochum-Nord, 3, Gerthe

Der Raum ist entsprechend dem Neugestaltungskonzept des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bochum-Gerthe mit gliedernden und belebenden Elementen (Gehölzstreifen, Ackerrandstreifen) anzureichern, um das Landschaftsbild und die ökologische Vernetzung zu verbessern und die Wassererosion zu verhindern.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine intensiv genutzte Ackerfläche nördlich des Bövinhauser Hellwegs sowie Streubebauung mit Gärten östlich und westlich des Castroper Hellwegs. Auf den stark geneigten Ackerflächen besteht Wassererosionsgefahr.

Aus diesem Grunde ist für diesen Bereich ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden, mit dem Ziel, durch Um- und Zusammenlegung der betroffenen Flächen eine der Landwirtschaft und dem Erosionsschutz dienende, verträglichere Nutzung zu erreichen. Ein dazu zu erarbeitender Maßnahmenkatalog soll neben ökologischen Verbesserungen auf die besondere Situation des Bodenschutzes eingehen.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die Erholung
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

ENTWICKLUNGSRAUM 2.2

Normerge/Driebusch/Am Kamper Holzkamp/Berghofer Feld in Bochum-Nord, 3, Gerthe

In dem Raum sind entsprechend den Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes für das angrenzende Naturschutzgebiet "Oberes Ölbachtal" Sicherungsmaßnahmen (z. B. Pufferzonen) zu treffen sowie die darin erarbeiteten Leitkriterien zur Erhaltung und Entwicklung des Raum umzusetzen.

Zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur ökologischen Vernetzung ist der Raum an Wegerändern mit gliedernden und belebenden Elementen (z. B. Gehölzreihen, Ackerrandstreifen) anzureichern.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich, der an das grundwassergeprägte Naturschutzgebiet "Oberes Ölbachtal" angrenzt, dessen Seitentäler sich in den Entwicklungsraum erstrecken.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die Erholung
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 2.3

Hofstück/Osterholz/Kehlke/Haus Heven in Bochum-Ost, 4 und Bochum-Süd, 5, Laer/Que-
renburg

Der Waldanteil ist durch Aufforstungen auf geeigneten Flächen zu vermehren. Der Raum ist an Geländestufen, Bachläufen und Wegrändern sowie Nutzungsgrenzen mit gliedernden und belebenden Elementen (Hecken, Gehölzreihen) anzureichern, um das Landschaftsbild und die ökologische Vernetzung zu verbessern.

Die Grünlandnutzung im Bereich Haus Heven ist beizubehalten.

Höhlen und Stollen sind zu erhalten und zu pflegen.

Der Ölbach und der Schattbach sind naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst intensiv genutzte Ackerflächen mit wenigen Gehölzstrukturen entlang von Wirtschaftswegen und Bachläufen.

Der Schattbach und der Ölbach sind verbaut und begradigt.

Im Bereich des Hofgeländes von Haus Heven befindet sich ein größeres, als Schaf- und

Pferdeweide genutztes Grünland sowie eine Viehweide mit einzelnen Obstbäumen. Das Gebiet ist als Steinkauzbrutplatz von Bedeutung.
Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die Erholung
- * Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz
 - wertvoll für Höhlenbrüter
- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

4 Entwicklungsziel 3. - Wiederherstellung - einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 3 wird dargestellt, wenn Landschaftsräume in ihrem Wirkungsgefüge, ihrer Oberflächenstruktur oder ihrem Erscheinungsbild nachhaltig geschädigt oder stark vernachlässigt sind. Es handelt sich um Gebiete mit großflächigen Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Landschaft und ihrer Bestandteile.

Weiterhin erfolgt eine Darstellung dieses Entwicklungszieles zur Wiederherstellung einer Landschaft nach einem vorgesehenen Eingriff.

Wiederherstellung bedeutet in der Regel nicht eine Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern eine Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Erfüllung naturhaushaltlicher Funktionen.

Die geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsräume sind durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen, z. B. Rekultivierungen, wiederherzustellen und einer landschaftsgerechten Nutzung zuzuführen.

Rekultivierungen sind vorrangig nach Rekultivierungsplänen, z. B. nach Abgrabungsgesetz durchzuführen. Hierbei sind die Ziele der Bauleitplanung und die Vorgaben dieses Entwicklungszieles zu beachten.

Bei der Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen sind auch

- Biotop als Lebensräume vielfältiger Pflanzen- und Tiergesellschaften zu erhalten, entwickeln bzw. zu schaffen.**
- wertvolle Sekundärbiotop (nachträglich auf solchen Flächen entstandene Lebensräume) zu berücksichtigen, zu pflegen oder zu entwickeln;**
- funktionelle Verbindungen zu anderen Lebensräumen oder Vegetationsstrukturen herzustellen.**

Erläuterungen:

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden in der Regel in der Festsetzungskarte Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt. Darüber hinaus können auch Schutzausweisungen nach §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG festgesetzt werden.

Es handelt sich um Flächen,

- a) auf denen zurzeit abgegraben oder aufgeschüttet wird,
- b) bei denen ein Eingriff durchgeführt, aber noch keine Rekultivierungen erfolgt ist,
- c) bei denen die Genehmigung des Eingriffs bereits vorliegt aber mit der Realisierung noch nicht begonnen wurde,
- d) bei denen noch keine Genehmigung des geplanten Eingriffs vorliegt aber aufgrund der planerischen Vorgaben ein Eingriff innerhalb der Laufzeit des Landschaftsplanes voraussichtlich durchgeführt wird.

Die Umsetzung dieses Entwicklungszieles erfolgt im Verfahren anderer Fachplanungen unter Anwendung von § 32 LNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG.

ENTWICKLUNGSRAUM 3.1

Boden- und Bauschuttdeponie Tippelsberg in Bochum-Mitte, 1, Riemke

Der Entwicklungsraum ist gemäß den Vorgaben des Rekultivierungsplanes unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes wiederherzustellen

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst eine 1983 in Betrieb genommene Deponie, die nach Abfallbeseitigungsgesetz genehmigt wurde. Die Fläche soll nach Rekultivierungsplänen des Grünflächenamtes, welche Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind, entsprechend der Bauleitplanung als Grünfläche - Parkanlage und Wald ausgestaltet werden.

Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Grünfläche - Parkanlage - und Fläche für die Forstwirtschaft dar.

ENTWICKLUNGSRAUM 3.2

Ehem. Halde des Eschweiler Bergwerksverein östlich der Kirchharpener Straße in Bochum-Nord, 3, Gerthe

Der Entwicklungsraum ist gemäß den Vorgaben des Rekultivierungsplanes unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes wiederherzustellen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine z. Z. noch unter Bergaufsicht stehende Bergehalde mit einem von Ost nach West geneigten Haldenplateau sowie im Osten und Süden steile Böschungen von bis zu 30 m Höhe.

Die Oberfläche ist durch Abgrabung und stellenweise auch Abkipfung von Bergematerial und Steinen ziemlich unregelmäßig strukturiert, so dass sich neben relativ ebenen Flächen auch Bereiche mit einem Mosaik von Mulden und Fahrrinnen, Kleinkuppen, Böschunganschnitte etc. vorfinden.

Die Fläche dieses Plateaus ist größtenteils frei von Bewuchs, zeigt aber dennoch interessante Teilflächen mit Ruderalflora.

Während die älteren Nord- und Südwestböschungen fast durchweg mit Birkenwald durch Anflug begrünt wurden, liegen die Süd- und die Ostflanken nahezu vegetationslos.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 3.3

Ehem. Zechengelände "Amalia" in Bochum-Ost, 4, Werne

Der Entwicklungsraum ist unter besonderer Berücksichtigung der Altlastensituation nach ökologischen Aspekten zu rekultivieren.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst das stillgelegte Betriebs- und Zechengelände der ehem. Zeche "Amalia". Im südlichen Teil ist bereits nach Abdeckelung der ehemaligen Halde eine Begrünung vorgenommen worden. Die übrige, schichtweise stark kontaminierte Fläche weist noch teilweise Gebäudebestand auf, der von Brachgelände umgeben ist.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E) und hat

- * Bedeutung für die ökologische Vernetzung
- * Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

ENTWICKLUNGSRAUM 3.4

Zentraldeponie Kornharpen östlich und westlich Kornharpener Straße in Bochum-Nord, 3, Harpen

Die Rekultivierung ist unter besonderer Berücksichtigung seiner ökologischen Verbund- und Vernetzungsfunktion durchzuführen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine in Betrieb befindliche Deponie im Bereich der ehemaligen Zeche Caroline, die z. T. in Randbereichen aufgeforstet wurde.

Die Deponie ist nach Abfallbeseitigungsgesetz 1978 genehmigt. Der Rekultivierungsplan als Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sowie der Flächennutzungsplanung sehen eine Herrichtung als Grünfläche - Parkanlage - vor.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug E).

ENTWICKLUNGSRAUM 3.5

Abgrabung Heimelsberg Ost östlich der Straße Heimelsberg in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Bei der Rekultivierung sind die Belange des westlich angrenzenden, schutzwürdigen Gebietes zu beachten und der Arten- und Biotopschutz durch Anlage von ökologischen Vernetzungsstrukturen (Gehölzreihen) zu unterstützen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Abgrabungsfläche, die zu einem kleinen Teil mit Gehölzen bestanden ist.

Die in Betrieb befindliche Abgrabung ist nach Abgrabungsgesetz genehmigt und soll nach Abschluß einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung eingeführt werden.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems.

ENTWICKLUNGSRAUM 3.6

Krupp Deponie nördlich der Blücherstraße in Bochum-Mitte, 1, Hordel

Der Entwicklungsraum ist gemäß den Vorgaben des Rekultivierungsplanes unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes wiederherzustellen. Vor Konkretisierung ist das Vorhaben mit der geplanten Gewässerumgestaltung des Goldhammer Baches abzustimmen.

Erläuterungen:

Der Raum umfasst eine Deponie der Fa. Krupp Stahl AG zur Endlagerung von Schlacke und anderen Stahlwerksabfällen. Der nördliche, westliche und südliche Randbereich der Deponie wurde bereits begrünt.

Im östlichen Bereich grenzt der Raum an den als Vorfluter ausgebauten Goldhammer Bach.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems (Grünzug D).

C: Schutzausweisungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Festsetzungen von Maßnahmen (§§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)

Zur Erfüllung der Entwicklungsziele werden in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 23, 26, 29, 29 BNatSchG Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 11 LNatSchG, Aufforstungsmaßnahmen nach § 12 LNatSchG NRW sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt.

Die Festsetzungen sind gemäß §§ 20 (5) LNatSchG NRW i. V. m. § 20 (2) BNatSchG allgemein rechtsverbindlich.

1 Besonders geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 7 (5) LNatSchG NRW die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest, und zwar

- | | | |
|-----|--------------------------------------|------------------|
| 1.1 | - Naturschutzgebiete | (§ 23 BNatSchG) |
| 1.2 | - Landschaftsschutzgebiete | (§ 26 BNatSchG) |
| 1.3 | - Naturdenkmale | (§ 28 BNatSchG) |
| 1.4 | - Geschützte Landschaftsbestandteile | (§ 29 BNatSchG). |

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der von den Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Nach § 23 (4) LNatSchG NRW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 3 (1) Nr. 2 LNatSchG NRW der unteren Naturschutzbehörde. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine abweichende Regelung treffen.

Nach § 3 LNatSchG NRW i. V. m. § 3 (1) BNatSchG hat das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) die gemäß § 20 BNatSchG geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in den §§ 27 und 28 LNatSchG NRW geregelt.

Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale werden gemäß § 50 (2) LNatSchG NRW in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Darüber hinaus werden auch die geschützten Landschaftsbestandteile in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

Einzelheiten der Kennzeichnung, einschließlich der Kennzeichnung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen, sind der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO) vom 22.10.1986 geregelt.

Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

- a) **Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung des Schutzobjektes, die aus den Festsetzungen des Landschaftsplanes oder aus einer Anordnung/Genehmigung o. ä. der Stadt als untere Naturschutzbehörde resultieren;**
- b) **alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas Anderes bestimmen;**
- c) **Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabwendbar notwendig sind mit der Maßgabe,**
 - **dass die Maßnahmen der vorherigen Einwilligung der unteren Naturschutzbehörde bedürfen oder der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen sind, sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr handelt, die Unberührtheit entbindet jedoch nicht von den Vorschriften der §§ 30, 31 LNatSchG NRW**
 - **dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und im unmittelbar betroffenen Bereich durchzuführen sind.**
- d) **Maßnahmen von Behörden, Verbänden sowie Versorgungs- und Unterhaltungs-trägern, die diesen gesetzlich übertragen worden sind; die Unberührtheit entbindet jedoch nicht von den Vorschriften des § 3 BNatSchG i. V. m. § 2 LNatSchG NRW.**
- e) **Straßenkörper sind grundsätzlich von den Schutzausweisungen ausgenommen.**

Erläuterungen:

Auf Antrag kann im Einzelfall von den Verboten und Geboten Befreiung erteilt werden durch

1. die untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG,
2. der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der besonderen forstlichen Festsetzungen (§ 24 LNatSchG NRW) gemäß § 75 (2) LNatSchG NRW,

§ 31 LNatSchG NRW (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden darf.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz verbunden werden; Einzelheiten regeln die § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW.

Soweit im Zusammenhang mit dem Regionalen Flächennutzungsplan im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes

- **Wohnsiedlungsbereiche**
- **Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche**
- **Bereiche für Anschüttungen**
- **Standorte für Versorgungsanlagen oder**
- **Verkehrsnetz**

darstellt, treten in Anpassung an diese planerischen Vorgaben mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes oder einer Planfeststellung die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes für die betroffenen Landschaftsteile zurück.

Nach § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in den Abschnitten 1.1 bis 1.4 zuwiderhandelt.

Erläuterungen:

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 (1) LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 (3) Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1990 (BGBl. I. S. 373), bestraft, „*wer innerhalb des Naturschutzgebietes*

1. *Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,*
2. *Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,*
3. *Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,*
4. *Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,*
5. *Wald rodet,*

6. *Tier einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,*
7. *Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder*
8. *ein Gebäude errichtet*

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt [...]“.

1.1 NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG

Die Naturschutzgebiete sind unter der Ziffer 1.1.2 lfd. Nrn. 1 bis 7 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:17.500 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Die Flächengröße der Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum Mitte/Ost beträgt insgesamt 317 ha.

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder
- c) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

Für alle Naturschutzgebiete gelten die unter 1.1.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete" sowie die unter 1.1.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete".

Die Naturschutzgebiete sind seltene naturnahe Lebensräume in einem dichtbesiedelten und industriegeprägten Raum.

1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Verbote:

Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 23 (2) LNatschG NRW nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Soweit nicht bei den gebietsspezifischen Festsetzungen ausdrücklich eine abweichende Regelung erfolgt, ist insbesondere verboten:

- a) **bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;**
unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen (wenn sie dem bestimmten

Zweck der Beweidung oder forstl. Anpflanzungen dienen), offenen Ansitzleitern, Wildfütterungseinrichtungen sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, die Errichtung von Jagdkanzeln.

Erläuterungen:

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ (RdErl Jagd in NSG) sollen offene Ansitzleitern regelmäßig von den Bauverboten ausgenommen werden. Dagegen können Jagdkanzeln nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eingerichtet werden.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Aufschüttungen und Abgrabungen
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze
- Camping- und Wochenendplätze
- Sport- und Spielflächen
- Stellplätze
- Gerüste
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

- b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;**

Erläuterungen:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu ändern;**

- d) Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;**

Erläuterungen:

Hinweisschilder zur Bewerbung landwirtschaftlicher Direktvermarktung können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angebracht oder aufgestellt werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

e) **Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächen-
gestalt des Bodens, Abgrabungen, Sprengungen oder Aus-
schachtungen vorzunehmen;**

f) **das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekenn-
zeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten,
in ihm zu reiten oder es zu befahren oder Hunde frei laufen zu las-
sen. Die Hunde sind, auch auf Straßen und Wegen, an der Leine
zu führen, soweit im Einzelfall nichts Anderes geregelt ist;**

**Das Verbot gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsge-
mäßigen Jagdausübung, der Jagdaufsicht und für Polizeihunde.
Unberührt bleibt das Betreten, Führen und Abstellen von Kraft-
fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirt-
schaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen so-
wie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd soweit
in den besonderen Festsetzungen nichts Anderes bestimmt wird.**

Erläuterungen:

Über § 77 Abs. 1 LNatSchG NRW hinausgehend ist im Naturschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt.

Nach dem Landesforstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegematerial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

g) **oberirdische oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen
sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern;**

**Unberührt bleiben Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssi-
cherheit, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweis-
bar notwendig sind sowie Maßnahmen, die zur Beseitigung von
Störungen an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren dazugehörigen Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Sicherung ihrer Funktionen erforderlich sind.**

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr oder die Beseitigung von Störungen handelt, ist eine bereits durchgeführte Maßnahme unverzüglich nachträglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;

h) **Silagemieten anzulegen, Klärschlamm, Tau- und Streusalze, feste
oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt, Gartenabfälle o-
der sonstige Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild o-
der den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, zu
lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder
in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise**

zuentledigen; unberührt bleibt das Anwenden von Tau- und Streusalzen auf öffentlichen Straßen, soweit es die Verkehrssituation gebietet;

Erläuterungen:

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

Heu-, Silage- und Strohballen können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf Ackerflächen gelagert werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

i) **Gewässer anzulegen, die Gestalt fließender und stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören;**

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz und Wasserrahmenrichtlinie mit Ausnahme der Verwendung von Herbiziden mit der Maßgabe, dass dabei im Sinne der Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer des Landesamtes für Wasser und Abfall NW und im Einvernehmen mit unteren Naturschutzbehörde verfahren wird;

Erläuterungen:

Für die Behandlung von Gebüsch-, Röhricht-, Schilfbeständen usw. gelten die Bestimmungen des §39 (5) Nr. 3 und 4 BNatSchG.

j) **Gewässer einschließlich ihrer bodenfeuchten Randbereiche zu befahren, in ihnen zu baden, die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;**

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz mit Ausnahme der Verwendung von Herbiziden mit der Maßgabe, dass dabei im Sinne der Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer des Landesamtes für Wasser und Abfall NW und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde verfahren wird;

Erläuterungen:

Als Gewässer im Sinne dieses Verbotes gelten alle ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gerinne, unabhängig von ihrer wasserrechtlichen Bedeutung.

Als bodenfeuchte Randbereiche gelten solche Flächen, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft nicht mehr mit Maschinen bewirtschaftet werden können.

Unberührt bleibt das Befahren der Ruhr mit Wasserfahrzeugen ohne Benzin- oder Elektromotor. Das Anlegen ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Anlegestellen erlaubt. Das Betreten der Ufer vom Wasser aus, bleibt verboten.

Erläuterungen:

In den letzten Jahren hat sich das Wasserwandern auf der Ruhr etabliert. Das Verbot, das Ufer vom Wasser aus zu betreten oder außerhalb der Anlegestellen zu halten oder anzulegen, dient u.a. dem Schutz brütender Vögel.

Für das Befahren der Ruhr mit Benzinmotoren oder Elektromotoren im öffentlichen Interesse, z.B. DLRG, Feuerwehr und Polizei, ist bei einem Notfall grundsätzlich erlaubt. Darüber hinaus kann bei geplanten Einsätzen (z.B. Übungen) auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden.

- k) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen, sowie Quellen und Quellbereiche zu zerstören oder nachhaltig zu beeinträchtigen.**

Erläuterungen:

Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Neuverlegen von Drainagen; erlaubt sind jedoch die Unterhaltung und das Instandsetzen vorhandener Drainagen sowie die Aufrechterhaltung der Vorflut angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen.

- l) Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzbehandlungsmittel zu lagern oder anzuwenden sowie Düngemittel (organisch und mineralisch) einschließlich Kalk zu lagern oder in den Boden oder in Gewässer einzubringen sowie Fische oder Wasservögel anzufüttern oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Chemismus des Wassers verändern;**

Unberührt bleibt die Lagerung von Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzbehandlungsmitteln, Düngemitteln oder Kalk in geschlossenen landwirtschaftlichen Gebäuden. Kalk kann auf Ackerflächen zwischengelagert werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Erläuterungen:

Ausnahmen von dem Verbot können in begründeten Fällen zugelassen werden (z. B. Kalkung des Waldbodens und landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Bekämpfung der Auswirkungen des "Sauren Regens"), soweit dies dem Schutzziel nicht entgegensteht.

- m) zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen oder Feuerwerke abzubrennen;**

Erläuterungen:

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für Osterfeuer erteilen, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

- n) Modellsport, insbesondere Flug- oder Schiffsmodelle zu betreiben, Drachen oder Drohnen aufsteigen zu lassen oder sonstige Fluggeräte zu betreiben;**

Erläuterungen:

Auf Antrag kann von der Unteren Naturschutzbehörde eine Genehmigung erteilt werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

- o) Dauergrün- und Dauergrünlandbrachen ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde umzubrechen oder umzuwandeln;**

Erläuterungen:

Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.

Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland (§ 4 Absatz 1, Nr. 1 LNatSchG NRW).

Das Verbot Grünland umzubrechen, kann im Einzelfall zur Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Im Falle dieser durch den Landschaftsplan nicht beabsichtigten Härte ist gutachterlich durch die Landwirtschaftskammer darzulegen, ob eine Existenzgefährdung vorliegt. Das Gutachten ist Grundlage für Entscheidungen und evtl. Befreiungen nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW von den Festsetzungen.

- p) Dauergrünlandpfllegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 (2), Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 42 (1) LNatSchG NRW gesetzlich geschützt sind, durchzuführen;**

- q) bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen;
unberührt davon sind stark hängige Gelände.**

- r) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen, sowie das Sammeln von Beeren, Pilzen und wildlebenden Pflanzen;**

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich

- s) **wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören;**

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei und der Landwirtschaft soweit in den besonderen Festsetzungen nichts anderes bestimmt wird.

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnlichen Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Im Rahmen der für die einzelnen Naturschutzgebiete zu erstellenden Pflege- und Entwicklungspläne wird auch die Einschränkung oder Untersagung der Jagd- und Fischereiausübung überprüft.

Die untere Naturschutzbehörde behält es sich vor, nach der Überprüfung in Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde sowie der oberen Fischereibehörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz für Ernährung und Jagd ein Jagd- und Fischereiverbot oder Einschränkungen der Jagd und Fischerei auszusprechen.

- t) **Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen;**
Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

- u) **Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig oder Baumschulkulturen anzulegen, Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Laubgehölzen durchzuführen;**

- v) **eine weitere Erschließung der Naturschutzgebiete für die Erholung;**

Unberührt bleiben behördlich durchgeführte Wegebaumaßnahmen zum Schutz des Gebietes wie z.B. Besucherlenkung.

- w) **Wildäcker anzulegen oder Wildfütterungen durchzuführen einschließlich des Anfütterns von Fischen oder Enten;**

Erläuterungen:

In Notzeiten wird die Fütterung zugelassen. Ort, Art und Zahl der Fütterungseinrichtung wird auf Vorschlag der Jagdausübungsberechtigten von der unteren Naturschutzbehörde mit der unteren Jagdbehörde bestimmt.

Gemäß § 25 (1) des Landesjagdgesetzes NRW ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, u.a. bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel (Notzeiten) für eine angemessene Wildfütterung zu sorgen.

- x) **Gewässer zu düngen, zu kälken oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu ändern;**
- y) **Geocaches auszulegen;**

Erläuterungen:

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn die Geocaches im Rahmen eines Naturlehrpfades oder zu sonstigen Lehrzwecken angebracht werden und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

- z) **sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen;**

Erläuterung:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten oder angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

Hinweis:

Für die Regelungen über die Ausübung der Jagd in den Naturschutzgebieten besteht gemäß § 20 Abs. 1 LJG NW das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde.

Hinweis:

Für die Regelungen über die Ausübung der Jagd in den Naturschutzgebieten besteht gemäß § 20 Abs. 1 LJG NW das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde.

Gebote:

- a) **Für alle Naturschutzgebiete sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, welche die zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes, insbesondere zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen;**

Darüber hinaus sind im Rahmen des Gebietsmonitoring in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle zwei Jahre) Pflegeprotokolle zu erstellen, die die Entwicklung des Gebietes analysieren und die für den Erhalt und die Entwicklung notwendigen Maßnahmen darstellen.

Die in den Pflege- und Entwicklungsplänen sowie Pflegeprotokollen aufgeführten Maßnahmen sind durchzuführen.

Erläuterungen:

Mit der Aufstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne sollen umfassende ökologische Untersuchungen und die Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Situationen zur Pflege, insbesondere zur Entwicklung von Naturschutzgebieten gewährleistet werden.

- b) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen;**

Erläuterungen:

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Außerdem sind die Runderlasse des Ministers für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 31.03.2010 „Blaue Richtlinien für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW- Ausbau und Unterhaltung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ vom 26.11.1984 sowie das Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 mit den angeführten Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 22.12.2000 zu beachten.

- c) die forstliche Nutzung im Sinne des Naturschutzes ist zu entwickeln und beizubehalten;**

Erläuterungen:

Das Gebot dient der Entwicklung und Erhaltung naturnaher Wälder.

- d) Wälder sind mit stehendem und liegendem Totholz anzureichern, sofern dies mit der Verkehrssicherungspflicht und den Belangen der Unfallverhütungsvorschrift vereinbar ist. Der Altholzbestand ist zu erhöhen;**

Erläuterungen:

Das Gebot dient dem Erhalt und der Entwicklung strukturreicher Biotopkomplexe.

- e) Waldränder sind zu entwickeln. Sie sind entweder der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder, wenn notwendig, durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Zur Erreichung der ökologischen Ziele sind sie bei Bedarf zu pflegen;**

Erläuterungen:

Das Gebot dient dem Erhalt und der Entwicklung strukturreicher Biotopkomplexe.

Die Entwicklung der Waldränder wird im zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgebiet konkretisiert.

f) Hecken sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und zu entwickeln;

Erläuterungen:

Das Gebot dient der Erhaltung von Elementen bäuerlicher Kulturlandschaft und dem Biotopverbund.

Daher sind bei der Anpflanzung von Hecken heimische Arten zu verwenden.

g) Landschaftsfremde Stoffe (z.B. Müll, Gartenabfälle, etc.) sind aus den Flächen zu entfernen;

Erläuterungen:

Das Gebot dient der Beseitigung von Beeinträchtigungen und von Landschaftsschäden.

1.1.2 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE EINZELNEN NATURSCHUTZGEBIETE

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 1

"Blumenkamp" in Bochum, 1, Hordel, Flächengröße ca. 3,68 ha.

Das Gebiet umfasst:

Gemarkung Hordel

Flur 9

Flurstücke Nr. 35 tlw., 106, 107 tlw., 128

Gemarkung Günnigfeld

Flur 2

Flurstücke Nr. 19 tlw., 218 tlw.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfasst im Zentrum ein durch Bergsenkung entstandenes Gewässer, das im nördlichen Abschnitt temporär trockenfallen kann. Die ausgedehnten, amphibischen Bereiche sind von Schwarzerlen und Weidendickichten bewachsen. Den westlichen Uferbereich bildet ein Salweiden-Wäldchen mit reicher krautiger Vegetation. Den nordöstlichen Rand des Gebiets bildet ein hoher, Gehölz bestandener Bahndamm.

Eine Fläche von ca. 0,4 ha befindet sich zudem im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum-West.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 (1) Nr.1 und 3 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung von Stillgewässern, einschließlich der natürlichen Teichufergesellschaften und der Röhrichtbestände;
- der Erhaltung und Wiederherstellung von Laichgewässern und Landlebensräume seltener Amphibien
- der Erhaltung des reichen Vorkommens seltener Insektenarten
- der Erhaltung der schutzwürdigen fruchtbaren Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion und Böden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotential

Verbote und Gebote:

Es gelten die unter Ziffer 1.1.1 genannten allgemeinen Ver- und Gebote.

Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW geschützt:

- **GB-4408-0001 - stehendes Binnengewässer**

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 2

"Tippelsberg/Berger Mühle" in Bochum-Mitte, 1, Riemke, Grumme und Bochum-Nord, 3, Bergen; Flächengröße ca. 53 ha.

Das Gebiet umfasst:

Gemarkung Bergen

Flur 1

Flurstücke Nr. 19, 20, 23 tlw., 24, 25, 26, 34 tlw., 35, 36 tlw., 37;

Flur 3

Flurstücke Nr. 253 tlw., 332 tlw., 333 tlw., 334, 406, 407;

Flur 4

Flurstücke Nr. 1, 12 tlw., 16 tlw., 18 tlw., 23 tlw., 34, 113 tlw., 119, 121, 122 tlw., 141 tlw., 142 tlw., 146 tlw., 147;

Gemarkung Riemke

Flur 4

Flurstücke Nr. 24 tlw., 28, 29, 33, 34, 35, 36 tlw., 37 tlw., 38, 56, 73
106 tlw., 112 tlw., 160, 161, 164, 165, 167 tlw., 173 tlw.;

Gemarkung Grumme

Flur 1

Flurstück Nr. 65;

Flur 2

Flurstücke Nr. 17, 18, 19, 20, 21, 22, 66, 67, 103 tlw.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet ist nördlich der A 43, östlich der Zillertalstraße, südlich der Bergener Straße und westlich der Hiltroper Straße gelegen und stellt von seiner Struktur und Vegetation her ein reichhaltiges Gebiet mit Hangwäldern, Tälern, Siepen, Bachläufen, Teichen und Feuchtbrachen dar.

Das Gebiet besteht im Wesentlichen aus zwei parallel verlaufenden Talzügen, die sich südlich des Weges zur Berger Mühle (Stembergstraße) zu dem Haupttal zusammenfinden.

Der östliche Talzug wird aus einem 30 bis 40 m breiten Kerbsohlental gebildet. Die durchgängig sickerquellige Talsohle wird von einer Hochstaudenflur bewachsen, in der der Riesenschachtelhalm mit hohen

Deckungswerten auf fällt. Die Talhänge sind mit alten Buchen bewaldet. Brachflächen, teilweise feuchte Hochstaudenfluren, sind auch im westlichen schmalen Talzug anzutreffen.

Kernstück des unteren Haupttales zwischen dem Weg zur Berger Mühle im Norden und der aufgeständerten Autobahn A 43 im Süden ist ein alter Erlen-Eschen-Quellwald. Der sickerquellige, nicht trittfeste Boden wird von zahlreichen Quellrinnsalen durchzogen. Auffallende Art der Krautschicht ist der Riesenschachtelhalm. Er erreicht hohe Deckungswerte und örtlich Wuchshöhen von bis zu 1,5 m. Verlichtete Bereiche mit flachen Senken werden von einer Vegetation der Feuchtbrachen bewachsen, aus der einige große Bulte der Rispensegge aufragen.

Die Buchen- und Eichenwälder der Talhänge außerhalb der Niederung sind relativ artenarm. Das Gebiet ist ein beliebtes Naherholungsgebiet.

Es wird von Gehwegen durchzogen. Im westlichen Teil des Haupttales wurde großflächig eine Teichanlage angelegt, die teilweise in seinen Uferzonen mit standortgerechten Röhrichtarten bepflanzt wurde.

Das Umfeld wurde als Grünfläche gestaltet und genutzt.

Zwischen den beiden Nebentälern liegt die Kleingartenanlage "Düppe in der Wanne".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 (1) Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG, insbesondere

- **zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,**
- **wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit**

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung der struktur- und artenreichen Vegetation des gesamten Gebietes
- der Erhaltung des regional seltenen Erlen-Eschenquellwaldes
- der Erhaltung und Wiederherstellung des für den Raum typischen Flattergras-Buchenwald
- der regional seltenen Riesenschachtelhalmbestände
- der Erhaltung von Feuchtwiesen mit den hier vorkommenden, seltenen Pflanzenarten
- der Erhaltung des artenreichen Amphibien- und Vogelvorkommen
- der Erhaltung der schutzwürdigen fruchtbaren Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion.

Verbote und Gebote:

Es gelten die unter Ziffer 1.1.1 genannten allgemeinen Ver- und Gebote.

Erläuterungen:

Es erfolgt der Hinweis, dass die Regelungen des gem. RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 in Ziffer 2, letzter Absatz zu berücksichtigen sind.

Demnach ist ein späterer Ausbau der A 43 trotz entgegenstehender Festsetzungen ohne Landschaftsplanänderung und Verpflichtung der Straßenbaubehörde zu Ersatzleistungen für vorübergehende anderweitige Nutzung der Bedarfsfläche möglich.

Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW geschützt:

- **GB-4409- 0046: Röhrichte**
- **GB-4409- 0047: Auwälder**
- **GB-4409-0050+0051: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen**

- **GB-4409-0048:** **Fließgewässerbereiche**
- **GB-4409-0010:** **Quellbereiche**
- **GB-4409-0009:** **stehendes Binnengewässer**
- **GB-4409-0049:** **Quellbereiche, Fließgewässerbereiche,
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Auwälder**

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 3
"Hofsteder Weiher" in Bochum-Mitte, 1, Hofstede;
Flächengröße ca. 6,4 ha.

Das Gebiet umfasst:

Gemarkung Hofstede
Flur 1

Flurstücke Nr. 132, 134, 191 tlw.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet liegt nördlich der Herzogstraße, östlich der Dorstener Straße, südlich der Stadtgrenze Herne/Bochum und westlich des Dorneburger Mühlenbaches. Der Hofsteder Weiher ist ein flaches, durch Bergsenkung entstandenes, ca. 1,50 m tiefes eutrophes Gewässer. Seine Ufer weisen, insbesondere im südlichen Abschnitt, Röhrichtvegetation auf. Der Weiher wird allen vier Seiten von Gehölzbeständen eingefasst, die Bestandteil des Schutzgebiets sind. Dabei handelt es sich um struktur- und artenreiche Laubwälder, heckenartige Gebüsche und Vorwälder bodennasser Standorte aus Erlen und Weidenarten.

Zur Verminderung von Störungen wurde entlang der Dorstener Straße ein Stacheldrahtzaun gezogen. Der Weiher wurde früher als Angelgewässer und im Sommer auch zum Badebetrieb genutzt. Durch die Abzäunung bzw. dichte Gehölzbepflanzung sind diese Störungen gemindert worden.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 (1) Nr.1 und Nr.3 BNatSchG, insbesondere

- **zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,**
- **wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit**

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung der Stillgewässer einschließlich der natürlichen Schwimmblattvegetation und Röhrichte;
- der Erhaltung und Wiederherstellung von Laichgewässern und Landlebensräumen seltener Amphibien;
- der Erhaltung von Brut- und Nahrungsstätten seltener Wasservogel
- der Erhaltung des reichen Vorkommens seltener Insektenarten;
- der Erhaltung der schutzwürdigen fruchtbaren Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion und Böden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotential

Verbote und Gebote:

Es gelten die unter Ziffer 1.1.1 genannten allgemeinen Ver- und Gebote.

Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW geschützt:

- **GB-4409-0001: stehendes Binnengewässer**

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 4
„Oberes Oelbachtal“ in Bochum-Nord, 3, Gerthe;
Flächengröße ca. 30 ha

Das Gebiet umfasst:

Gemarkung Gerthe

Flur 5

Flurstück Nr. 62

Flur 7

Flurstück Nr. 4, 82, 83 tlw., 221 tlw.;

Flur 8

Flurstücke Nr. 206 tlw., 559 tlw., 560 tlw., 608 tlw.;

Flur 9

Flurstücke Nr. 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 12 tlw., 14 tlw., 15, 16 tlw., 17 tlw., 26 tlw., 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34 35, 40, 41 tlw, 42 tlw, 43 tlw., 44, 50 tlw., 51 tlw., 53 tlw., 54 tlw., 55 tlw., 56, 57 tlw., 60 tlw., 61 tlw, 62, 73 tlw., 76, 77, 84 tlw., 88 tlw, 89 tlw., 90 tlw., 93 tlw., 94, 132 tlw., 144, 146 tlw., 149 tlw., 151 tlw., 152 tlw., 154, 156, 157, 158, 161, 162 tlw, 164 tlw., 165 tlw.;

Flur 10

Flurstück Nr. 21 tlw.;

Erläuterungen:

Komplexes Biotop bestehend aus dem Bövinghauser Bach/Harpener Bach und vier einmündende Seitensiepen mit in Teilbereichen verrohrten oder begradigten Bachläufen.

Der nördliche Seitensiepen wurde im mittleren Abschnitt mit Haldenmaterial verfüllt.

Der Seitensiepen auf Höhe des Friedhofes in Gerthe ist dreigeteilt:

Im Osten ein Mosaik aus Feuchtbrache und Schilfbestand, im mittleren Teil ein Pappelbestand (mittleres Baumholz, dichter Unterwuchs aus nitrophilen Arten), im Westen Grünland. Der Pappelbestand ist durch einen aufgeschütteten Lehmweg von der Feuchtbrache abgeschnitten.

Im südlich gelegenen Siepen befinden sich einige neu angelegte, flache Wasserflächen u.a. mit viel Teich- und Schachtelhalm und angepflanztem Tannenwedel, ansonsten ein größeres Sumpf-Seggenried und Feuchtbrachen.

Nördlich des im Süden gelegenen Waldgebietes verläuft ein weiterer, begradigter Bachlauf, hier fallen einige große Horste der Rispensegge auf.

Das Waldgebiet im Süden (Berghofer Holz) ist überwiegend ein Buchen-Stangenholz mit Eichen- und Buchenüberhältern, eingesprengt sind.

Bestände aus Erle und Bergahorn. Die Waldflächen sind noch arm an Unterwuchs, an einigen Stellen findet sich jedoch bereits das Buschwindröschen ein. Der Waldfläche sind nach Norden und Süden einige Teiche mit einer meist gut entwickelten Ufervegetation vorgelagert.

Am Ostrand der Waldfläche liegt bei Haus Holte ein verlandetes Klärabsetzbecken mit Wasserschwaden-, Rohrkolben- und Schilfbeständen.
Der Bövinghauser Bach/Harpener Bach ist mit Betonhalbschalen verbaut und wurde vor einigen Jahren von der Mitte der Aue auf die rechte Talseite verlegt.

Die östlich angrenzenden, auf Dortmunder Stadtgebiet liegenden Flächen wurden als NSG im Landschaftsplan Dortmund-Mitte sichergestellt.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 (1) Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG, insbesondere

- **zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,**
- **wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.**

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung der struktur- und artenreichen Vegetation des gesamten Gebietes;
- der Erhaltung und Wiederherstellung der verschiedenen Feuchtbioptope, wie Seggenrieder, Hochstaudenfluren und Röhrichte;
- der Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufes und der Teiche;
- der Erhaltung und Wiederherstellung von Laichgewässern und Landlebensräumen seltener Amphibien;
- der Erhaltung und Wiederherstellung von Brut- und Nahrungsstätten seltener Vogelarten;
- der Erhaltung und Entwicklung bodenständiger Laubwaldgesellschaften;
- der Erhaltung der schutzwürdigen fruchtbaren Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion und Böden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotential

Verbote und Gebote:

Es gelten die unter Ziffer 1.1.1 genannten allgemeinen Ver- und Gebote.

Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gem. § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW geschützt:

- **GB-4409- 0024: Röhrichte, stehendes Binnengewässer**
- **GB-4409- 0022: Röhrichte**
- **GB-4409- 0023: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen**
- **GB-4409- 0057: Röhrichte**
- **GB-4409- 0020: Seggen- und binsenreiche Nasswiese**
- **GB-4409- 0019: Röhrichte**
- **GB-4409- 0021: Sümpfe**
- **GB-4409- 0018: Sümpfe, Quellbereiche, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen**
- **GB-4409- 0017: Röhrichte, stehende Binsengewässer**

- GB-4409- 0016: Quellbereiche und Sümpfe
- GB-4409- 0015: stehende Binnengewässer
- GB-4409- 0012: Röhrichte
- GB-4409- 0011: stehende Binnengewässer
- GB-4409- 0013: stehende Binnengewässer

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 5
"Königsbüscher Wäldchen" in Bochum-Süd, 5, Querenburg;
Flächengröße ca. 13 ha

Das Gebiet umfasst:

Gemarkung Querenburg

Flur 12

Flurstücke Nr. 76 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 91 tlw.;

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich östlich der Straße "Auf dem Kalwes", südlich des Kraftwerkes der Ruhr-Universität Bochum, westlich der Kläranlage Bochum-Oelbachtal und nördlich des Verbindungsweges zwischen der Straße "Auf dem Kalwes" und der Kläranlage. Es besteht aus einem überwiegend mit einem älteren Eichenwald bestandenem, von West nach Ost verlaufenden Siepen (mit einem von Norden einmündenden Seitensiepen), der im Osten in eine Feuchtbrache mit vorgelagerten kleinen Staugewässern ausläuft.

In den Randbereichen, z. T. nach Abtrieb des bodenständigen Buchenwaldes, sind Aufforstungen im Dickungs- bis Stangenholzalder anzutreffen (u. a. Bergahorn, Hasel, Buche, Erle, Esche, Unterwuchs mit viel Brennessel), wobei die Jungaufforstungen am Südrand des Gebietes einen Lichteinfall bis weit in den Bestand hinein ermöglichen.

Der Unterwuchs der älteren Eichen- und Buchenbestände ist illex- oder farnreich. Die im Gebiet entspringenden Bachläufe sind erst im Unterlauf ständig schwach wasserführend. Im vom Wald abgesetzten Ostteil des NSG findet sich Grünland, ein verwilderter Garten mit Obstbäumen, Gebüsch, Hecke und Ruderalfluren sowie eine jüngere Gehölzanpflanzung.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 (1) Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG, insbesondere:

- **zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,**
- **wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.**

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes
- der Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Waldbestandes;
- der Erhaltung der Laichgewässer und Landlebensräume seltener Amphibien;
- der Erhaltung und Wiederherstellung von Brut- und Nahrungsstätten seltener Vogelarten;

- der Erhaltung des Vorkommens verschiedener Insektenarten;
- der Erhaltung der schutzwürdigen fruchtbaren Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion und Böden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotential.

Verbote und Gebote:

Es gelten die unter Ziffer 1.1.1 genannten allgemeinen Ver- und Gebote.

Zusätzliche Verbote:

- a) **Formen der Endnutzung, die den Bestockungsgrad dauerhaft auf weniger als 0,7 reduzieren.**

Erläuterungen:

Evtl. notwendige forstliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde nach den Maßgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes zu treffen.

Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützt:

- **GB-4509-0017: Quellbereiche, Fließgewässerbereiche, Sümpfe, Röhrichte**

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 6

"Waldsiepen Hevener Straße/Im Lottental" in Bochum-Süd, 5, Querenburg, Stiepel, Flächengröße ca. 7,5 ha

Das Gebiet umfasst:

Gemarkung Stiepel

Flur 14

Flurstück Nr. 84 tlw.,

Gemarkung Querenburg

Flur 17

Flurstücke Nr. 105 tlw., 111 tlw., 113 tlw., 114 tlw., 117 tlw.;

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet liegt nördlich der Hevener Straße gegenüber der Einmündung der Zuwegung zum Ruhrlandheim, reicht im westlichen Bereich bis zur Haarstraße, erstreckt sich ca. 200 m südlich der Straße „Im Lottental“ Nr.55 und der Hevener Straße.

Es besteht aus zwei von Südwesten nach Nordosten verlaufenden, bewaldeten Kerbtälern mit naturnahen Bachläufen.

Die Bachläufe entspringen in flächigen Austritten (ohne Quellfluren), ihre Sohle ist lehmig-grusig, sie sind schwach wasserführend. Im Oberlauf fließen sie in schmalen Kerbtälern, die sich im Unterlauf zu schmalen Talauen aufweiten. Die steilen bis sehr steilen Talhänge sind bewaldet.

Im nördlichen Kerbtal stocken auf dem Nordwesthang Buchen im starken Baumholz (Unterwuchs spärlich bis ilexreich), auf dem Südosthang Eichen im mittleren Baumholz (Unterwuchs hülsen-oder adler-farnreich).

Auf den Talhängen des südlichen Kerbtales stockt ein baumartenreicher Laubmischwald (mittleres Baumholz), der eine üppige, meist farnreiche Krautschicht aufweist.

Zwischen beiden Kerbtälern liegt eine Viehweide, an deren Westseite sich zwei Hecken mit eingestreuten Bäumen entlangziehen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG, insbesondere

- **zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,**
- **wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.**

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient:

- Der Erhaltung und Wiederherstellung der für den Bochumer Süden typischen natürlichen Waldgesellschaft
- Der Erhaltung des Altholzbestandes mit Höhlenbäumen und Totholz
- Der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Bachläufe und Quellbereiche
- Der Erhaltung des Vorkommens seltener Amphibien

- Der Wiederherstellung von Brut- und Nahrungsstätten seltener Vogelarten
- der Erhaltung der schutzwürdigen fruchtbaren Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion.

Verbote und Gebote:

Es gelten die unter Ziffer 1.1.1 genannten allgemeinen Ver- und Gebote

Zusätzliche Verbote

- a) **Formen der Endnutzung, die den Bestockungsgrad dauerhaft auf weniger als 0,7 reduzieren.**

Erläuterungen:

Evtl. notwendige Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde nach den Maßgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes zu treffen.

Folgende Biotop im Naturschutzgebiet sind gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NW geschützt:

- GB-4509-0024+0026: Fließgewässerbereiche
- GB-4509-0025: Seggen- und binsenreiche Nasswiese

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 7
„Ruhraue Stiepel“ in Bochum-Süd, 5, Stiepel
Flächengröße ca. 195 ha

GemarkungStiepel

Flur 37

Flurstücke Nr.: 1, 2, 3, 8, 9, 46, 50, 51, 52, 53, 85, 86, 130, 132

Flur 38

Flurstücke Nr.: 13,14, 39, 40, 45, 48, 51, 52, 58, 59, 60, 63, 67

Flur 39

Flurstücke Nr.: 2, 8, 22, 26, 27, 28, 32, 33

Flur 40

Flurstücke Nr.: 19, 20, 35, 37, 38, 39, 40

Flur 41

Flurstücke Nr.: 20, 23, 24, 35, 37, 46

Flur 42

Flurstücke Nr.: 21, 29, 31, 35, 72, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 92, 93, 95, 99, 100, 101, 121, 123, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 188, 190, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217

Flur 43

Flurstücke Nr.: 13, 14, 15, 19, 20, 25, 28, 29, 33, 37, 41, 45, 47, 48, 49, 56, 57, 58, 59, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfasst die ehemalige Wassergewinnungsanlage westlich und östlich der Kosterstraße. Insbesondere das Areal westlich der Kosterstraße mit den dort vorhandenen Filterbecken sowie das extensive Grünland weist einen besonders hohen naturschutzfachlichen Wert auf. Durch die Einzäunung des Gebietes konnte sich ein für das Bochumer Stadtgebiet und die Region einzigartig wertvolles Lebens- und Rückzugsgebiet, insbesondere für störungsempfindliche Arten, entwickeln.

Im gesamten Gebiet haben zahlreiche, nach Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschützte Brut- und Zugvögel (z.B. Wasserralle, Neuntöter, Teichrohrsänger), Amphibien (z.B. Kreuzkröte, Geburtshelferkröte), Libellen- und Heuschreckenarten sowie Fledermäuse ihren Verbreitungsschwerpunkt.

Zudem sind die bisherigen Wassergewinnungsflächen im Ruhrtal und den angrenzenden Waldflächen die letzten ungestörten Rückzugsflächen für Wildtiere wie Reh und Feldhase und den in Bochum seltenen Dachs.

Die östlich der Kosterstraße befindlichen landwirtschaftlich genutzten Bereiche sind als Brutstätte für Offenlandarten, wie Feldlerche von Bedeutung.

Insgesamt ist die Ruhraue als Trittsteinbiotop für die im Ruhrtal durchziehenden Vogelarten sowie als Rastplatz für knapp tausend überwinterte Gänse (zumeist Kanada-, Grau- und

Nilgans, seltener auch Bläss-, Saat-, Weißwangen- und Rothalsgans) von regionaler Bedeutung für den Biotopverbund.

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG, insbesondere

- **zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,**
- **wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.**

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope und wegen der Bedeutung des Gebietes als Rastplatz und Lebensraum für in Nordrhein-Westfalen gefährdete oder bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
- dem Schutz der Bestände gefährdeter bodenbrütender Vogelarten,
- der Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsraumes (Ruhraue und Ruhrufer mit fragmentarisch ausgebildetem Röhricht und Weidestreifen, Laichbecken, extensiv genutzte Wiesenflächen, Kopfbaumreihen), wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild,
- sowie wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
- der Erhaltung der schutzwürdigen fruchtbaren Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion und Böden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotential.

Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.1.1 genannten allgemeinen Ge- und Verbote.

Für das Verbot f) in den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete gilt hier Folgendes:

Auf Antrag kann von der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme für das Reiten auf abgeernteten Ackerflächen in der Zeit von August bis September erteilt werden.

Erläuterungen:

In diesem Zeitraum wird traditionell in Stiepel auf den Stoppelfeldern geritten. Das Reiten auf den Feldern in diesem Zeitraum steht dem Schutzzweck nicht entgegen. Daher kann eine Ausnahme zugelassen werden.

Landwirtschaftliche Regelung:

Die nachfolgende Regelung dient dem Bestandsschutz der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzungen in diesem Naturschutzgebiet.

Zeitgleich sollen die artenreichen Grünländer, die sich aufgrund des jahrzehntelangen Verzichts von Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzbehandlungsmitteln sowie Düngemitteln entwickeln konnten, weiterhin geschützt werden.

Daher wird das Naturschutzgebiet, das Verbot I betreffend in Zone 1 – Kernzone und 2 mit verschiedenen Bestimmungen eingeteilt.

Für das Verbot I) in den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete gilt hier folgendes:

Kernzone Naturschutzgebiet:

Die Anwendung von Pflanzenschutz-, Pflanzenschutzbehandlungs- und Düngemitteln ist verboten.

Naturschutzgebiet:

Die Anwendung mineralischer Düngemittel nach Vorgaben der Düngeverordnung – DüV vom 02.06.2017 sowie Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzbehandlungsmitteln ist erlaubt. Dies gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, in denen die in § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Anlagen 2 und 3 aufgeführten Stoffe enthalten sind oder die aus diesen Stoffen bestehen.

Die Erlaubnis, Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzbehandlungsmittel in Zone 2 anzuwenden ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

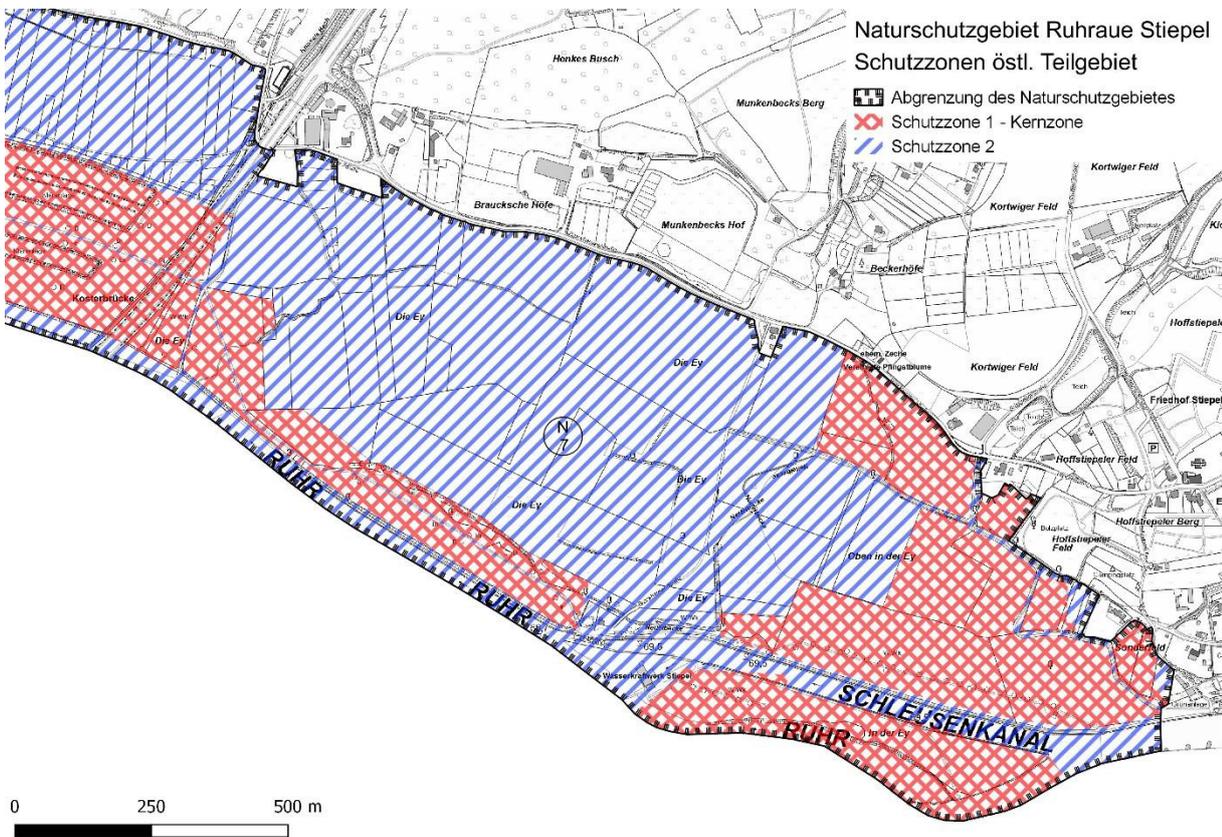
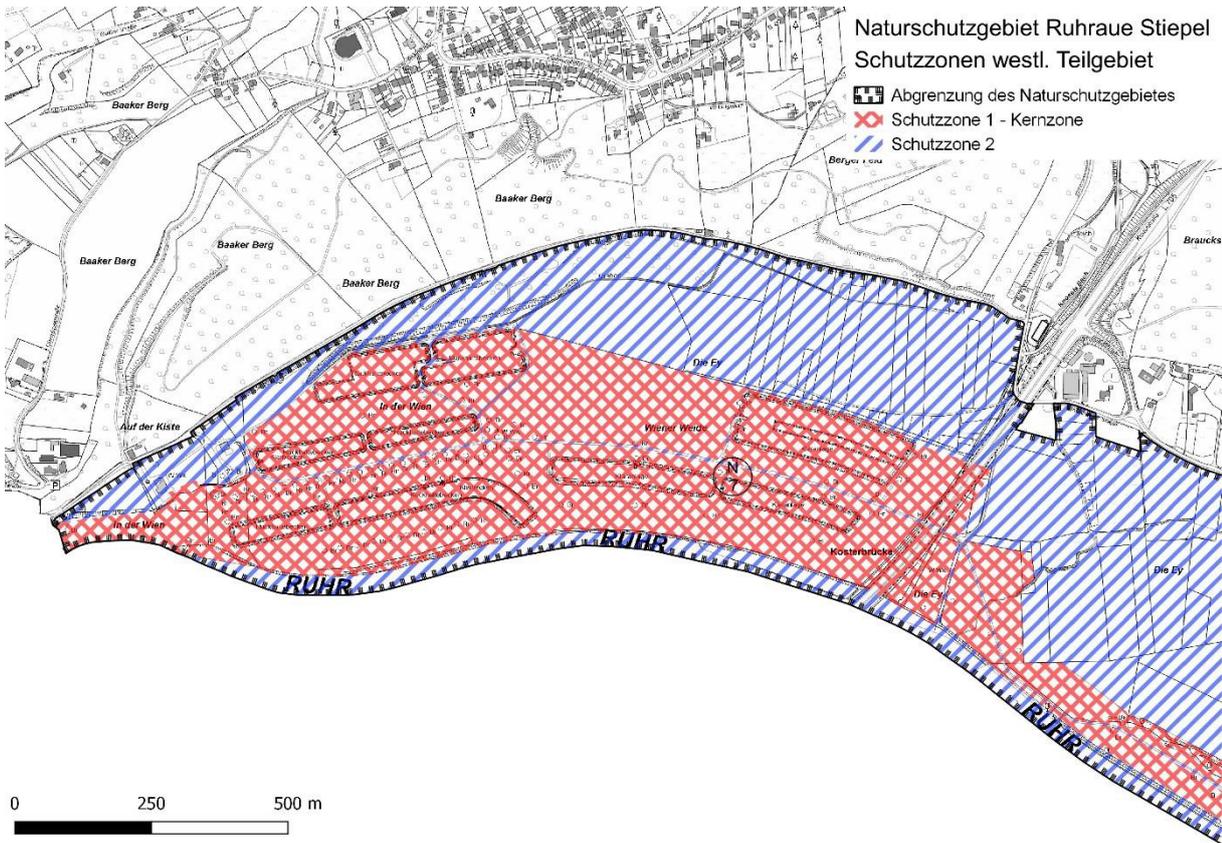
Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf vegetationskundlich wertvollen Grünflächen ist verboten.

Erläuterungen:

Gemäß § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992, zuletzt geändert am 25.11.2013 dürfen Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, in Naturschutzgebieten nicht angewandt werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten ist gemäß § 4 Landesnaturschutzgesetz NRW ab dem 01. Januar 2022 verboten.

Das Aufbringen von organischen Düngemitteln, wie Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm oder Gärprodukten aus Biogasanlagen ist verboten. Das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z.B. Festmist und Kompost ist erlaubt, wenn die Vorgaben der Düngeverordnung – DüV vom 02.06.2017 eingehalten werden. Der unteren Naturschutzbehörde sind bei Bedarf die Aufzeichnungen gemäß § 10 DüV über die verwendeten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel vorzulegen, um ggfs. bei Fehlentwicklungen des Gebietes durch weitere Auflagen gegensteuern zu können.



Karten: Abgrenzung Kernzone Naturschutzgebiet und Naturschutzgebiet

Zusätzliche Verbote:

- a) **Pflegeumbruch auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen;**
- b) **Nachsaat auf vegetationskundlich wertvollen Grünflächen;**

Erläuterungen:

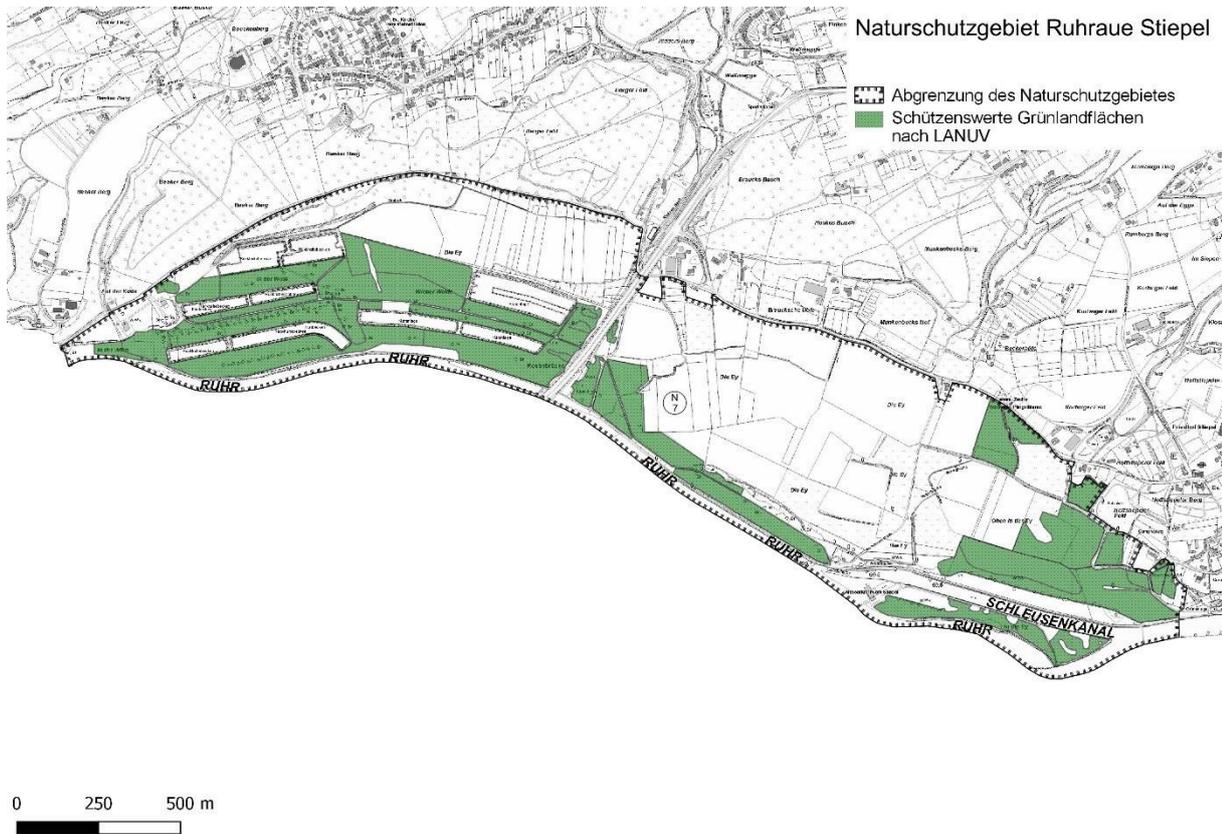
Es ist jedwede Ausbringung von Saatgut im Sinne von Grünlanderneuerung verboten. Im Einzelfall, z.B. bei Tipula-Befall, sind Ausnahmen bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe möglich.

- c) **einer mehr als 2-maligen jährlichen Mahd von vegetationskundlich wertvollem Grünland;**
- d) **Verbot einer nächtlichen Bewirtschaftung des Grünlandes zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli, ausgenommen hiervon ist eine Beweidung;**
- e) **Verbot von Walzen und Schleppen im Rahmen der Frühjahrsarbeiten nach dem 15.03 auf Grünland, das zur Sicherung der Bestände von gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten ausgewiesen wurde oder hierfür von Bedeutung ist;**

Erläuterungen:

Für Grünlandflächen, auf denen nachweislich in den zurückliegenden zwei Jahren keine gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten gebrütet haben, kann auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot von der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Die Verbote dienen gemäß des Runderlasses „Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten“ vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW dem Schutz der Grünlandflächen.



Karte: vegetationskundlich wertvolle Grünlandflächen

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen sind gemäß des Runderlasses „Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten“ vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 24.04.2015 kartografisch im Landschaftsplan zu erfassen.

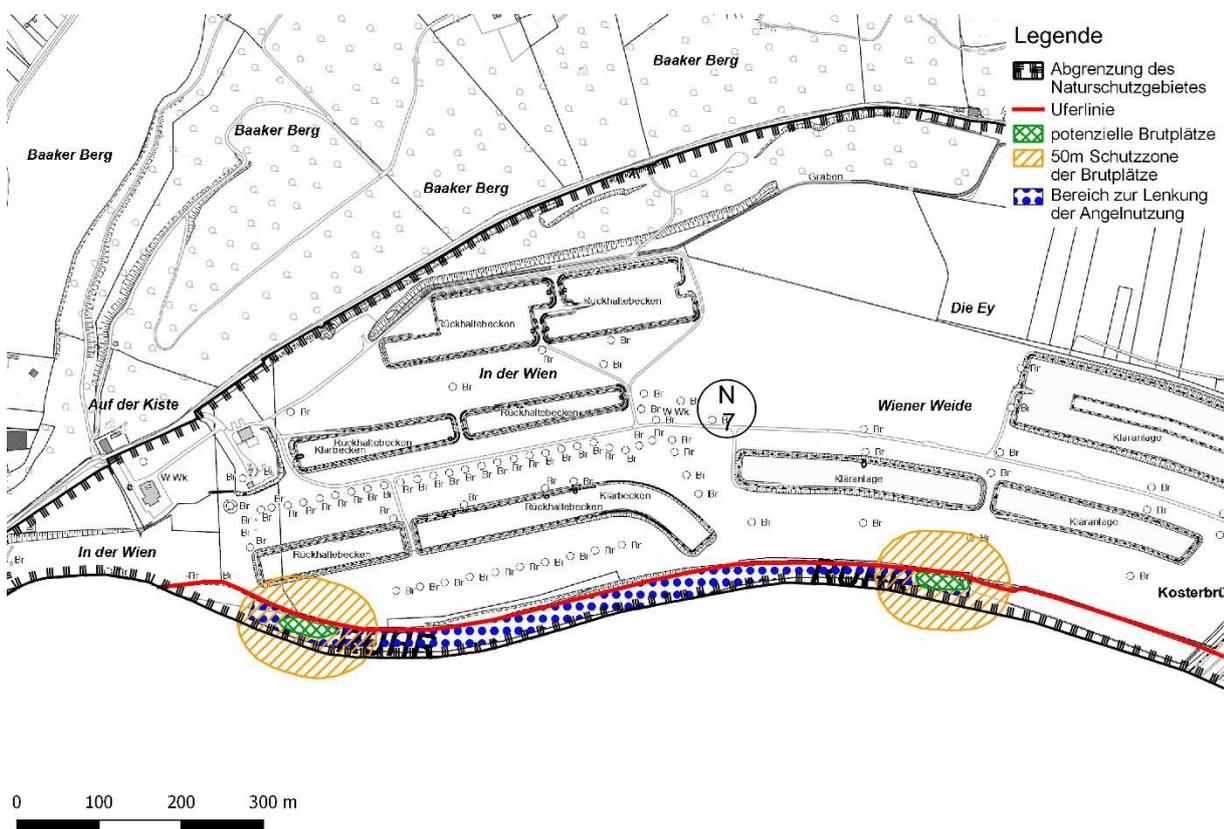
f) **Angelverbot in dem in der Karte dargestellten Uferbereich für den Zeitraum März bis September**

Erläuterungen:

In dem in der Karte dargestellten Bereich sind zwei Brutplätze des Eisvogels und der Uferschwalbe bekannt. Im Rahmen des jährlichen Gebietsmonitorings werden die Brutplätze überprüft und bei Besatz im Radius von ca. 50 m für das Angeln gesperrt. Die Sperrzonen werden in Abstimmung mit dem ASV Heinrichshütte markiert. Die Brutplätze und die Brutzeiten können sich verlagern, so kann die Sperrung angepasst werden.

Der im Naturschutzgebiet liegende Uferbereich wird ausschließlich von Mitgliedern des ASV Heinrichshütte beangelt.

Das Verbot dient der Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen von Eisvogel und Uferschwalbe während der Brutzeit.



Karte: Abgrenzung Angelverbotszonen

1.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG

Flächengröße insgesamt ca. 2.841 ha.

Die Landschaftsschutzgebiete sind unter der Ziffer 1.2.2. lfd. Nrn. 1 bis 24 und 26 bis 33 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:17.500 sowie im nachfolgenden Abschnitt festgesetzt.

Das ehemals temporäre Landschaftsschutzgebiet mit der Nr. 25 entfällt aufgrund der Rechtskraft eines Bebauungsplanes und dem Betriebshof der BOGESTRA.

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 34 entfällt gem. dem 1. Änderungsverfahren „NSG Nr. 7 Ruhraue Stiepel“ und wird somit dem Naturschutzgebiet Nr. 7 zugeordnet. Eine Restfläche wird dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 zugeordnet.

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 26 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

- „1) *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,*
- 2) *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
- 3) *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung“*

erforderlich ist.

Für schutzwürdige Bereiche, die nach Darstellung eines Flächennutzungsplanes für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind und ein Bebauungsplan oder Planfeststellungsbeschluss noch nicht in Kraft getreten ist, kann der Landschaftsplan gemäß Rd.Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 09.09.88 (Kap. 1.2.4.1) temporäre Landschaftsschutzfestsetzungen treffen.

Temporäre Festsetzungen dienen der vorübergehenden Erhaltung der Landschaft.

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes oder einer Planfeststellung außer Kraft.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die unter 1.2.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete" sowie die unter 1.2.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete".

1.2.1 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Verbote:

Zum Schutze der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 26 BNatSchG unter besonderer Beachtung von § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es ist verboten:

- a) **Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung (§ 2 Abs. 1 und 2) des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;**

unberührt bleibt die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdkanzeln, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Erläuterungen:

Die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfütterungen soll auf Flächen mit schutzwürdiger naturnaher Vegetation möglichst unterbleiben.

Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Unberührt bleibt die Eingriffsregelung gemäß § 30 LNatSchG NRW. Mit der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Aufschüttungen und Abgrabungen
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze
- Camping- und Wochenendplätze
- Sport- und Spielflächen
- Stellplätze
- Gerüste
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich

- Werbeanlagen an der Stätte der Leistung
- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen,
- einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen
- Werbeanlagen an Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.

b) Verkaufsbuden, Warenautomaten, Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder andere dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten;

Erläuterungen:

Wohnwagenähnliche Objekte sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

Es ist erlaubt, Wohnwagen auf Hofflächen abzustellen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt.

c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

d) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;

unberührt bleiben die Maßnahmen im Rahmen der ortsüblichen Nutzung von Gärten.

e) auf Flächen des Landschaftsschutzgebietes außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und zu reiten;

unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen sowie das Reiten auf den ausgewiesenen Reitwegen.

Erläuterungen:

Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen oder Abstellen von Fahrzeugen und über § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW hinaus - das Reiten im Wald außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.

Fahrzeuge im Sinne dieses Verbotes sind auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohnwagen und Kfz-Anhänger sonstiger Art.

- f) **oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern;**

unberührt bleiben Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind sowie Maßnahmen, die zur Beseitigung von Störungen an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren dazugehörigen Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Sicherung ihrer Funktion erforderlich sind.

Unberührt bleibt außerdem die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen.

Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr oder die Beseitigung von Störungen handelt ist eine bereits durchgeführte Maßnahme unverzüglich nachträglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

- g) **Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, insbesondere Chemikalien, Schutt und Gartenabfälle, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;**

unberührt bleiben, soweit keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes erfolgt, die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus. Die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger, Kompost und Klärschlamm, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, an Uferrändern.

Erläuterungen:

Die Bestimmungen des Abfallrechtes, der Düngeverordnung vom 26.05.2017 sowie § 65 der Landesbauordnung sind zu beachten.

- h) **ohne Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässer anzulegen, die Gestalt fließender und stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören;**

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz mit Ausnahme der Verwendung von Herbiziden mit der Maßgabe, dass dabei im Sinne der Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer des Landesamtes für Wasser und Abfall NRW verfahren wird.

Erläuterungen:

Für die Behandlung von Gebüsch-, Röhricht-, Schilfbeständen, usw. gelten die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 3 LNatSchG NW.

- i) **Gewässer ohne Genehmigung zu befahren oder in ihnen zu baden;**
- unberührt bleibt das Befahren von Gewässern 1. Ordnung sowie das Befahren aller Gewässer durch den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei;**
- j) **Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen sowie Quellen und Quellbeiche zu zerstören oder nachhaltig zu beeinträchtigen;**

Erläuterungen:

Erlaubt sind jedoch die Unterhaltung und das Instandsetzen vorhandener Drainagen sowie die Aufrechterhaltung der Vorflut angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Das Verlegen oder Ändern von Drainagen sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feucht oder vernässte Flächen zu entwässern, unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde. Sollte eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde versagt werden, so ist die Landwirtschaftskammer zu den betrieblich bedingten Auswirkungen des Verbotes zu hören.

- k) **außerhalb von Hof- und Gartenflächen zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Feuerwerke abzubrennen;**
- unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist sowie an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen.**

Erläuterungen:

Auf Antrag kann von der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Barockfeuerwerkes oder einer Lasershow erteilt werden, wenn diese dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Bei Barockfeuerwerken handelt es sich um zerlegungsfreie Feuerwerke, welche lediglich einen Lichteffect aufweisen. Ein Knalleffect entsteht nicht. Die generellen Vorgaben zur Genehmigung von Feuerwerken sind zu beachten. Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

- l) **Bäume, Obstbaumwiesen, Sträucher, Hecken, Waldränder, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;**
- unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und von Gehölzbeständen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden Gebote oder anderweitige Festsetzungen getroffen werden.**

Erläuterungen:

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes;
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch den Abtrieb von Gehölzen und von Wald, wenn anschließend in gleichem Umfang neu angepflanzt wird. Bei den besonders geschützten Pflanzen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind die jeweiligen Bestimmungen dieser Gesetze einzuhalten.

- m) **wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu töten oder zu verletzen, einzubringen oder zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätte, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen;**

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden Gebote festgesetzt sind.

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch:

- Lärmen,
- Aufsuchen und Nachstellen,
- Fotografieren oder Filmen,
- freilaufende Hunde.

- n) **gebietsfremde Tiere oder deren Entwicklungsformen außerhalb besonderer, für diesen speziellen Zweck errichteten Vorkehrungen, in den Naturhaushalt einzubringen;**
- o) **ohne Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben.**

Erläuterungen:

Die Bestimmungen des Luftverkehrsrechtes sind zu beachten.

Gebote:

- a) **Waldflächen sind zu erhalten und insbesondere nach ökologischen Gesichtspunkten zu bewirtschaften. Art und Umfang der Bewirtschaftungsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;**

Erläuterungen:

Waldbestände haben hervorgehobene Schutz- und Erholungsfunktionen zu erfüllen. Waldbewirtschaftung sowie Wiederaufforstungen sind unter dem Aspekt durchzuführen, längerfristig Bestände aus standortgerechten heimischen Laubholzarten sicherzustellen. Hierbei ist besonderer Wert auf eine ökologisch funktionale Ausbildung der Waldränder zu legen.

- b) Haus-, Hof- und Gartenbäume ab einem Stammumfang von 80 cm sind zu erhalten und vor Schäden zu bewahren;**

Erläuterungen:

Der Stammumfang von Bäumen bezieht sich jeweils auf das Maß in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, bei mehrstämmigen Bäumen auf die Summe der einzelnen Stammumfänge.

- c) Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume und Obstbaumwiesen sind in entsprechend der zum langfristigen Erhalt notwendigen Art und Weise zu pflegen;**
- d) Feuchtbiotope sind zu erhalten, als Artenschutzgewässer zu pflegen und zu vermehren, Waldtümpel sind bei Bedarf zu entschlammen und von zu dichtem Bewuchs freizuhalten;**
- e) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaues sind im Einzelfall in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen;**

Erläuterungen:

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Außerdem sind die Runderlasse des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.10.1989 "Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung" sowie "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" vom 26.11.1984 zu beachten.

Nach § 77 (1) Nr. 4 LNatSchG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten für Landschaftsschutzgebiete zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können gemäß § 78 (1) LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000, -- € geahndet werden.

1.2.2 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE EINZELNEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

In diesem Kapitel werden folgende Abkürzungen verwendet:

- ND = Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)
- LB = gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
- Pf = Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG)
- Pflege -
- E = Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchGNRW)
- Natürliche Entwicklung –
- A = Aufforstungsmaßnahmen (§ 12 LNatSchG NRW)
- Re = Renaturierung von Bachläufen (§ 13 LNatSchG NRW)
- B = Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume (§ 13 LNatSchG NRW)

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 1

**Park Hordel, Haus Dahlhausen, Hüller Bach, Hofsteder Bach und Marbach in Bochum-Mitte, 1, Hordel/Hofstede
Flächengröße ca. 58,8 ha.**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine mit Wald bestockte ehemalige Bergehalde und Aufschüttungsfläche, den extensiv ausgebauten "Park Hordel" auf den Flächen der ehem. Zeche Hannover, Haus Dahlhausen mit Reitplatz, Weideflächen, feuchtem Wiesentälchen und Teichen sowie einen gut strukturierten Wald und eine Grünanlage.

In dem Gebiet verlaufen die als Vorfluter ausgebauten Bachläufe des Hüller Baches, Marbaches und Hofsteder Baches.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung der Immissions- und Klimaschutzfunktion der naturnahen Waldfläche für die angrenzenden Siedlungsbereiche
- der Erhaltung der verschiedenen Biotoptypen für den Arten- und Biotopschutz
- der Erhaltung des Gebietes für die wohnungsnaher Erholung in einem ansonsten dicht besiedelten Raum.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote.

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach

§ 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: Re 1, Re 2, R 3.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 2

**Dorneburger Mühlenbach in Bochum-Mitte, 1, Hofstede
Flächengröße ca. 6,2 ha.**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den als Vorfluter ausgebauten Mühlenbach mit angrenzenden Ackerflächen und Gehölzstrukturen entlang des Baches.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgte gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung der Fläche mit ihrer Pufferfunktion für das angrenzende Naturschutzgebiet "Hofsteder Weiher"
- dem Erhalt der ökologischen Verbundfunktion des Raumes.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) Langfristig sind zur Sicherung des Naturschutzgebietes Pufferzonen nach Maßgabe eines Pflege- und Entwicklungsplanes anzulegen.**

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach

§ 26 LG zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: Re 4

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 3

**Brünsel, Stenberg, Diedrichs Feld, Grüters Kamp, Berger Feld, Kötterberg, Tippelsberg in Bochum-Nord, 3, Bergen und Bochum-Mitte, 1, Riemke, Grumme
Flächengröße ca. 197,5 ha.**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen durch Gehölzstreifen, Bergkuppen und Bachtäler gut strukturierten, größtenteils landwirtschaftlich genutzten Raum, in dem das Naturschutzgebiet Nr. BO 2 liegt sowie zwei bereits rekultivierte Halden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung der ökologisch wertvollen Landschaftsstruktur
- der Erhaltung der Gehölzbestände mit ihren Immissions-, Sicht- und Lärmschutzfunktionen
- der Erhaltung von Lebens- bzw. Teillebensräumen gefährdeter Tierarten.
- der Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Bodens
- der Erhaltung des Landschaftsbildes, dass durch Bergkuppen, den häufigen Wechsel zwischen Wald und offener Feldflur sowie den Gehölzstreifen geprägt wird.
- der Erhaltung des Raumes mit seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) **Langfristig sind zur Sicherung des Naturschutzgebietes Pufferzonen nach Maßgabe eines Pflege- und Entwicklungsplanes anzulegen.**

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach §§ 12 und 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: Re 4, E 1, A 1, B 1 Ebenso erfolgt der Hinweis, dass die Regelungen des gem. Rd. Erl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 in Ziffer 2, letzter Absatz zu berücksichtigen sind.

Demnach ist ein späterer Ausbau der A 43 trotz entgegenstehender Festsetzungen ohne Landschaftsplanveränderung und Verpflichtung der Straßenbaubehörde zu Ersatzleistungen für vorübergehende anderweitige Nutzung der Bedarfsflächen möglich.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 4

**Grummer Bachtal in Bochum-Mitte, 1, Grumme und Fahnendahl in Bochum-Nord, 3, Hiltrop
Flächengröße ca. 69,6 ha.**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein Bachtal mit z. T. naturnahem Bachlauf und mehreren Teichen, die mit Gehölzen gut eingegrünt sind, bewaldete Hänge und einzelne landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung der naturnahen Laubwälder;
- der Erhaltung der Gehölzbestände mit ihren Immissions-, Klima- und Bodenschutzfunktionen;
- der Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Bodens;
- der Erhaltung des Landschaftsbildes, das durch den Wechsel zwischen Wald, Feld und Grünland sowie den Gewässern geprägt wird;
- der Erhaltung eines Raumes mit besonderer Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

a) die naturnahe Pflege und Entwicklung des als Parkanlage ausgebauten Teiles des Bachtals.

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach

§§ 12 und 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: Re 5, B 2, A 2.

Ebenso erfolgt der Hinweis, dass die Regelungen des gem. RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 in Ziffer 2, letzter Absatz zu berücksichtigen sind.

Demnach ist ein späterer Ausbau der A 43 trotz entgegenstehender Festsetzungen ohne Landschaftsplanänderungen und Verpflichtung der Straßenbaubehörde zu Ersatzleistungen für vorübergehende anderweitige Nutzung der Bedarfsfläche möglich.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 5

Herner Mark/Volkspark Hiltrop, Hiltroper Berg in Bochum-Nord, 3, Hiltrop; Flächengröße ca. 61,8 ha.

Für den in der Festsetzungskarte dargestellten Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes, ca. 8,1 ha, gilt die Festsetzung nur bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes oder einer Planfeststellung.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen auf bewegtem Relief, die mit gliedernden und belebenden Elementen vielfältig strukturiert sind sowie eine Parkanlage mit großen, z. T. alten Waldbeständen mit teilweise renaturiertem Bachlauf und Teichen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung der wertvollen, naturnahen Laubwälder mit Immissions- und Klimaschutzfunktionen für die angrenzenden Siedlungsbereiche sowie mit Bodenschutzfunktion für die wassererosionsgefährdeten, geneigten Lößböden.
- der Erhaltung des z. T. kleinräumigen Wechsels unterschiedlicher Biotoptypen, wie naturnaher Wald, südexponierte Waldränder, Grünland genutzte Talbereiche, Feldfluren sowie Still- und Fließgewässer, die ein breit gefächertes Lebensraumangebot für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten gewährleisten.
- der Erhaltung der Erholungsfunktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote.

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach

§§ 12 und 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: Re 6, Pf 1, Pf 2.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 6

**Mittelfeld/Lütge Heide/Gerther Mühlenbach in Bochum-Nord, 3, Gerthe
Flächengröße ca. 68,8 ha.**

Für den in der Festsetzungskarte dargestellten Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes (lt), ca. 6,3 ha, gilt die Festsetzung nur bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes oder einer Planfeststellung.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen intensiv genutzten landwirtschaftlichen Bereich sowie den Bereich des Gerther Mühlenbaches mit Brach- und Gehölzflächen, einen Tümpel, Gehölz- und Gebüschgruppen.

Der Gerther Mühlenbach ist - bis auf periodisch auftretende Feuchtplächen - trockengefallen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung des vorhandenen großen Freiraumpotentials, dass mit der Wiederherstellung von Gehölz- und Saumstrukturen für den Arten- und Biotopschutz sowie der ökologischen Vernetzungsfunktion von Bedeutung ist
- der Erhaltung der Biotoptypen des Bereiches "Gerther Mühlenbach", die für den Biotop- und Artenschutz von Bedeutung sind
- der Erhaltung des Raumes für die siedlungsnahe Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) **der extensive Ausbau der Parkanlage unter Berücksichtigung der ökologischen Funktionen des Raumes.**

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach

§ 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: LB 1; Re 7; Gehölzstreifen-Nr. 1, 2, 3, 4, 5; Baumreihe-Nr. 1, 2, 3; krautige Vegetationsstreifen-Nr. 1, 2.

Ebenso erfolgt der Hinweis, dass die Regelungen des gem. RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 in Ziffer 2, letzter Absatz zu berücksichtigen sind.

Demnach ist ein späterer Ausbau der L 654 N trotz entgegenstehender Festsetzungen ohne Landschaftsplanänderungen und Verpflichtung der Straßenbaubehörde zu Ersatzleistungen für vorübergehende anderweitige Nutzung der Bedarfsfläche möglich.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 7

**Am Oppenpoll, Karwe, Normarge, Driebusch, Am Kamper Holzkamp, Berghofer Feld in Bochum-Nord, 3, Gerthe
Flächengröße ca. 230,3 ha.**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen sowie eine gehölzbestandene Industriebrachen mit periodischen Feuchtflecken und die aufgeforstete ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie Gerthe.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

- der Erhaltung des Raumes als Teillebensraum verschiedener im Naturschutzgebiet Nr. 4 "Oberes Oelbachtal" vorkommender Tierarten;
- der Erhaltung des Raumes mit seiner Pufferfunktion für das angrenzende Naturschutzgebiet Nr. 4 "Oberes Oelbachtal";
- der naturnahen Waldbestände mit Immissions- und Klimaschutzfunktionen für die angrenzenden Siedlungsbereiche;
- des Raumes mit seiner Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) **Langfristig sind zur Sicherung des Naturschutzgebietes Pufferzonen nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungsplanes "Oberes Oelbachtal" anzulegen.**

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach

§§ 12 und 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: Re 7; Re 8; Re 9; LB 6; LB 5; Baumreihe-Nr. 4;

Gehölzreihe-Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19; krautige Vegetationsstreifen-Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.

Ebenso erfolgt der Hinweis, dass die Regelungen des gem. Rd.Erl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.07.1981 in Ziffer 2, letzter Absatz zu berücksichtigen sind. Demnach ist ein späterer Ausbau der A 40 trotz entgegenstehender Festsetzungen ohne Landschaftsplanänderung und Verpflichtung der Straßenbaubehörde zu Ersatzleistungen für vorübergehende und anderweitige Nutzung der Bedarfsfläche möglich.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 8

**Gernholz/Bockholt in Bochum-Nord, 3, Harpen, Gerthe
Flächengröße ca. 59,5 ha.**

Für den in der Festsetzungskarte dargestellten Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes (lt), ca. 2,4 ha, gilt die Festsetzung nur bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes oder einer Planfeststellung.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen z. T. als Parkanlage ausgebauten Buchenhochwald mit Bachtälchen, Teichen sowie ein mit Gehölzstrukturen gut ausgestattetes Wiesentälchen, alte Bauernhöfe mit Resten altbäuerlicher Kulturlandschaft und angrenzenden Ackerflächen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung des alten Buchenwaldes für Vögel, insbesondere für die Saatkrähe
- der Erhaltung der Gehölzbestände mit ihren Klima-, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzfunktionen für die angrenzenden Siedlungsbereiche.
- der Erhaltung der strukturellen Vielfalt der bäuerlichen Kulturlandschaft, die von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ist, insbesondere auch für einige festgestellte seltene Artenvorkommen
- der Erhaltung wegen des Landschaftsbildes, dass durch den Wechsel zwischen Wald und offener Feldflur sowie Einzelgehölzbeständen geprägt wird;
- der Erhaltung des Raumes mit seiner besonderen Bedeutung für die Naherholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) **die extensive Pflege und Entwicklung des als Parkanlage ausgebauten Teiles des Bachtals.**
- b) **die naturnahe Waldbewirtschaftung**
- c) **die Altholz- und Totholzerhaltung.**

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach

§§ 12 und 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: LB 2, LB 3, LB 4, Re 9.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 9

**Harpener Weg/Schulte Limbeck in Bochum-Ost, 4, Werne;
Flächengröße ca. 58,8 ha.**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen, die tlw. mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet sind, Reste altbäuerlicher Kulturlandschaft im Bereich des Hofes "Schulte-Limbeck" sowie einen trockengefallenen Siepen dessen Böschungen mit Laubgehölzen bewachsen ist und eine z. T. aufgeforstete Halde.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung der strukturellen Vielfalt der bäuerlichen Kulturlandschaft, die für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum von Bedeutung ist (u. a. Brut- und Nahrungsrevier eines der letzten Bochumer Schleiereulenpaare);
- der Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Bodens;
- der Erhaltung des Landschaftsbildes, das durch kleinere Gehölzbestände, das kleine Bachtal und das mit alten Gehölzen eingegrünte Gehöft geprägt wird;
- der Erhaltung des Raumes mit seiner Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) **die Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft in der Umgebung des Hofes Schulte-Limbeck, insbesondere die dort vorhandenen Höhlen und Stollen.**

Erläuterungen:

Das Gebot dient dem Erhalt von Brutstätten gefährdeter Tierarten.

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach

§§ 12 und 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: LB 7; LB 8, LB 9, Baumreihe-Nr. 5; Gehölzreihe-Nr. 16, 17.

Ebenso erfolgt der Hinweis, dass die Regelungen des gem. Rd.Erl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.07.1981 in Ziffer 2, letzter Absatz zu berücksichtigen sind. Demnach ist ein späterer Ausbau der A 40 trotz entgegenstehender Festsetzungen ohne Landschaftsplanänderung und Verpflichtung der Straßenbaubehörde zu Ersatzleistungen für vorübergehende und anderweitige Nutzung der Bedarfsfläche möglich.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 10

**Hohes Feld/Zu den Kämpen, Kornharpen in Bochum-Nord, 3, Harpen.
Flächegröße ca. 52,7 ha.**

Für den in der Festsetzungskarte dargestellten Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes (It), ca. 22,6 ha, gilt die Festsetzung nur bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes oder einer Planfeststellung.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst relativ gut strukturierte landwirtschaftliche Nutzflächen mit gehölzbestandener Geländestufe, Saum- und Gehölzstrukturen entlang der Wirtschaftswege, Brach- und kleinere Waldflächen sowie ein als Grünland genutztes Bachtälchen mit wechselfeuchter Senke.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung des sich zu einem komplexen Lebensraumgefüge ergänzenden Biotopangebotes von Grünland, Gehölzstrukturen, Feldflur und Feuchtbereichen für den Biotop- und Artenschutz;
- der Erhaltung der Immissions- und Sichtschutzfunktion der Waldbereiche;
- der Erhaltung der siedlungsnahen Erholungsfunktion in einem ansonsten dicht besiedelten Raum.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten Gebote hinaus ist geboten:

- a) **den Waldanteil auf geeigneten Flächen zu erhöhen.**

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet ist folgende Festsetzung nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: LB 10

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 11

Auf dem Sporkel/Werner Teiche/Kohlleppel/Wieschermühlenstraße in Bochum-Ost, Werne 3 u. 4, Harpen/Werne.

Flächengröße ca. 119,2 ha.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen z. T. landwirtschaftlich genutzten Raum mit gliedernden und belebenden Elemente, eine aufgeforstete Halde zwischen der Werner Straße und der BAB A 40, Waldflächen sowie ehemalige Klärteiche, die zu einer Extensivgrünanlage ausgebaut worden sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG NRW, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung der Werner Teiche für den Arten- und Biotopschutz, insbesondere für Brutvögel, Amphibien und Libellen
- der Erhaltung der Immissions-, Sicht- und Klimaschutzfunktion der Waldflächen
- der Erhaltung des Raumes, der für die regionale Erholung von Bedeutung ist
- der Erhaltung des Landschaftsbildes, das durch die Gehölzstreifen und die Teiche geprägt wird.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeine Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeine Gebote hinaus ist geboten:

- a) **den Waldanteil auf geeigneten Flächen zu erhöhen.**

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach

§§ 12 und 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: Re 8; Re 13; A 3; Gehölzstreifen-Nr. 20, 21.

Ebenso erfolgt der Hinweis, dass die Regelungen des gem. Rd.Erl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.07.1981 in Ziffer 2, letzter Absatz zu berücksichtigen sind. Demnach ist ein späterer Ausbau der A 40 trotz entgegenstehender Festsetzungen ohne Landschaftsplanänderung und Verpflichtung der Straßenbaubehörde zu Ersatzleistungen für vorübergehende und anderweitige Nutzung der Bedarfsfläche möglich.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 12

Havkenscheid in Bochum-Ost, 4, Laer
Flächengröße ca. 42,3 ha.

Die Festsetzung gilt nur bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes oder einer Planfeststellung.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine bäuerliche Kulturlandschaft mit alten Höfen, Baumgruppen, Obstbäumen, Hecken und Ackerflächen sowie eine gehölzbestandene Geländestufe.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgte gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung der vielfältig strukturierten bäuerlichen Kulturlandschaft, die für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum von Bedeutung ist, insbesondere für Höhlenbrüter (Eulen);
- der Erhaltung des Landschaftsbildes, das durch die vielfältigen Nutzungsstrukturen geprägt ist;
- der Erhaltung der siedlungsnahen Erholungsfunktion des Raumes.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 13

**Bramheide in Bochum-Ost, 4, Werne
Flächengröße ca. 13,8 ha**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche an der Stadtgrenze zu Dortmund.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatschG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung des vorhandenen großen Freiraumpotentials, dass mit der Wiederherstellung von Gehölz- und Saumstrukturen für den Arten- und Biotopschutz sowie der ökologischen Vernetzungsfunktion von Bedeutung ist.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 14

**Beverbachtal/Somborn in Bochum-Ost, 4, Langendreer
Flächengröße ca. 17,3 ha.**

Für den in der Festsetzungskarte dargestellten Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes (lt), ca. 1,2 ha, gilt die Festsetzung nur bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes oder einer Planfeststellung.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen mittelalten, z. T. neu aufgeforsteten Waldbereich im Beverbachtal, kleinere Ackerflächen sowie Grabeland.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung der naturnahen Waldfläche die für den Biotop- und Artenschutz von Bedeutung sind;
- der Erhaltung der Immissions- und Lärmschutzfunktion der Waldflächen gegen die nördlich verlaufende A 40;
- der Erhaltung der ökologischen Vernetzungsfunktion;
- der Erhaltung des Raumes für die siedlungsnahe Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote.

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die nachfolgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: Re 15.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 15

Ehem. Zeche Siebenplaneten/Siebenplaneten in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Flächengröße ca. 11,2 ha.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein aufgeforstetes ehem. Zechengelände mit Brachfläche und periodisch auftretende Feuchtbereiche sowie eine

landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Feldgehölzen an der Stadtgrenze zu Dortmund.

Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich auf Dortmunder Stadtgebiet fort.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der naturnahen Laubholzbestände, die mit ihrer Immissions- und Sichtschutzfunktion gegen das angrenzende Industriegebiet (ehemals Opel Werk II) sowie wegen ihrer Klimaschutzfunktion von Bedeutung sind;
- der Erhalt von Lebensräumen, die von Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind, insbesondere für Amphibien;
- der Erhaltung der ökologischen Vernetzungsfunktion mit den umliegenden Landschaftsräumen
- der Erhaltung des Landschaftsbildes, das durch den Gehölzbestand geprägt wird.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) **die nicht bewaldete Fläche im Süden des Gebietes der ehem. Zeche Siebenplaneten von aufkommenden Gehölzbewuchs freizuhalten.**

Erläuterungen:

Die Festsetzung ist erforderlich, um einen Teillebensraum gefährdeter Tierarten im Sinne des § 26 (1) Nr. 1 BNatSchG zu erhalten.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 16

Heimelsberg/Herrensiepen/Grabeloh in Bochum-Ost, 4, Langendreer;
Flächengröße ca. 167,8 ha.

Für die in der Festsetzungskarte dargestellten Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes (lt), ca. 9,3 ha, gilt die Festsetzung nur bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes oder einer Planfeststellung.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst zwei zum größtenteils bewaldete Bachtäälchen mit gut strukturierten Altholzbeständen, Teich und Wiesentälchen, landwirtschaftliche Nutzflächen mit gliedernden und belebenden Elementen auf leicht bewegtem Relief, drei Hofgelände mit altem Baumbestand sowie einen Abgrabungsbereich.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung wertvoller Biotoptypen mit hoher struktureller Vielfalt, die von lokaler Bedeutung sind und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Amphibien und Höhlenbrüter einen Lebensraum bieten;
- der Erhaltung der vorhandenen Trittsteinbiotope, die für die ökologische Vernetzungsfunktion von Bedeutung sind;
- der Erhaltung der naturnahen Laubholzbestände mit ihrer Immissions- und Klimaschutzfunktion;
- der Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Bodens;
- der Erhaltung des Landschaftsbildes, das durch die Siepentäler und die Gehölzbestände in der offenen Feldflur geprägt wird;

- der Erhaltung der Erholungsfunktion des Raumes.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote ist geboten:

- a) **die naturnahe Waldpflege mit der Erhaltung von Althölzern und Totholz.**

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Sicherungs-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach §29 BNatSchG und §§ 12 und 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: ND 1, LB 13, LB 14, LB 15, Re 14

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 17

**Langendreerholz in Bochum-Ost, 4, Langendreer
Flächengröße ca. 45,4 ha.**

Für die in der Festsetzungskarte dargestellten Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes (lt), ca. 6,4 ha, gilt die Festsetzung nur bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes oder einer Planfeststellung.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen gut strukturierten alten Laubwaldkomplex, neu aufgeforstete Flächen, ein Feuchtbereich auf einem Haldenplateau mit Rohrkolben, Sumpfried und Iris sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung eines vielfältig strukturierten Laubwaldes, der insbesondere wegen seiner Funktion als Lebensraum der Höhlenbrüter für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung ist;
- der Erhaltung der ökologischen Vernetzungsfunktion;
- der Erhaltung der Gehölzbestände mit ihrer Immissions- und Klimaschutzfunktion;
- der Erhaltung des Landschaftsbildes, das durch den unterschiedlich strukturierten Wald sowie den Waldrändern geprägt wird;
- der Erhaltung des Raumes mit seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) **die naturnahe Waldpflege mit der Erhaltung von Althölzern und Totholz.**

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 18

**Ümminger Feld in Bochum-Ost, 4, Langendreer.
Flächengröße ca. 10 ha.**

Für den in der Festsetzungskarte dargestellten Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes (lt), ca. 1,5 ha, gilt die Festsetzung nur bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes oder einer Planfeststellung.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine extensive Parkanlage mit altem Baumbestand sowie eine junge Aufforstungsfläche.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenera-

tionsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebe der Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung eines naturnahen Laubwaldes für den Biotop- und Artenschutz;
- der Erhaltung als Trittsteinbiotop für das ökologische Vernetzungssystem;
- der Erhaltung der Immissions- und Klimaschutzfunktion der Waldflächen;
- der Erhaltung des Raumes für die siedlungsnahe Erholung in einem dicht besiedelten Raum.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 19

**Ümminger See in Bochum-Ost, 4, Laer/Werne/Langendreer
Flächengröße ca. 63,9 ha.**

Für den in der Festsetzungskarte dargestellten Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes (lt), ca. 2,1 ha, gilt die Festsetzung nur bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes oder einer Planfeststellung.

0

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet mit Teichanlagen und größeren Brachflächen, in denen sich Kleingewässer und periodisch auftretende Feuchtbereiche gebildet haben sowie eine als extensive Grünanlage hergerichtete Aufschüttung mit Ringgraben.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;

wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes;

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung;

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung der ökologischen Vernetzungsfunktion des Raumes;
- der Erhaltung der Gehölzbestände mit ihrer Immissions-, Sicht- und Klimaschutzfunktionen;
- der Erhaltung von wertvollen Biotopstrukturen, die zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Wasservögel, Libellen und Amphibien, als Lebensraum dienen;
- der Erhaltung des Landschaftsbildes, das durch die große Wasserfläche und die vielfältigen Gehölzstrukturen geprägt wird;
- der Erhaltung eines wichtigen Naherholungsgebietes.

Verbote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:

- a) **ein weiterer Ausbau des Naherholungsgebietes mit Einrichtungen für eine intensive Erholungsnutzung.**

Erläuterungen:

Das Verbot dient dem Erhalt der Wald-, Brach- und Feuchtbereiche als Lebensraum oder Trittstein zahlreicher, z. T. auch seltener Tier- und Pflanzenarten.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) **die teilweise extensive Pflege und Entwicklung des als Freizeitanlage ausgewiesenen Gebietes.**

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: Re 8, Re 14, Re 17.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 20

**Osterholt in Bochum-Ost, 4, Laer
Flächengröße ca. 58 ha.**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung des vorhandenen großen Freiraumpotentials, dass mit der Wiederherstellung von Gehölz- und Saumstrukturen für den Biotop- und Artenschutz sowie für die ökologische Vernetzungsstruktur von Bedeutung ist.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeine Gebote.

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach §§ 11 und 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: Pf 3; E 2; Re 17; Gehölzstreifen-Nr. 22; krautige Vegetationsstreifen-Nr. 12, 13, 14, 15, 16.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 21

**Backenberg/Ümminger Feld/Kaltehardt in Bochum-Ost, 4, Langendreer und Bochum-Süd, 5 Querenburg;
Flächengröße ca. 173,3 ha.**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Waldgebiet Papenholz, in dem zwei Quellbäche entspringen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen mit z.T. gliedernden und belebenden Elementen, kleineren Altholzbeständen und eine Brachfläche mit Kleingewässer.

Im Bereich des Hofgeländes von Haus Heven befinden sich größere, als Schaf- und Pferdeweide genutztes Grünland sowie eine Viehweide mit einzelnen Obstbäumen. Das Gebiet ist als Brutplatz für Steinkäuze von Bedeutung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung vielfältig strukturierter Biotoptypen die als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Höhlenbrütern und Amphibien, für den Biotop- und Artenschutz von Bedeutung sind;
- der Erhaltung der ökologischen Vernetzungsfunktion des Raumes mit den umliegenden Landschaftsräumen;
- zur Erhaltung des Landschaftsbildes, das durch den Wechsel von Feldflur auf bewegtem Relief, Gehölzstrukturen und Feuchtbereichen geprägt wird;
- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Bodens;

- der Erhaltung des Raumes mit seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) **die naturnahe Waldpflege mit der Erhaltung von Althölzern und Totholz.**

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach §§ 11, 12 und 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: Re 16, Re 17, Re 18, A 4, Pf 4, Baumreihen-Nr. 6.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 22

**Großes Holz, Laerheide, Haus Laer in Bochum-Ost, 4/Bochum-Süd, 5, Laer/Querenburg
Flächengröße ca. 77,5 ha.**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Laubwaldstreifen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen und Reste bäuerlicher Kulturlandschaft um Haus Laer.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß §26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Das Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung eines sich zu einem komplexen Lebensraumgefüge ergänzenden Biotopangebotes von Grünland, Ackerflächen, Wald, Obstwiesen, Gärten und Gewässer, das für den Biotop- und Artenschutz (insbesondere für Höhlenbrüter und Amphibien) von Bedeutung ist;
- der Erhaltung der ökologischen Vernetzungsfunktion des Raumes mit umliegenden Landschaftsräumen;
- der Erhaltung des Waldes mit ihren Immissions-, Sicht- und Klimaschutzfunktionen;
- der Erhaltung des Landschaftsbildes, das durch die vielfältigen Landschaftsstrukturen geprägt wird.
- der Erhaltung des Raumes mit seiner besonderen Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung.

Verbote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:

- a) **ein weiterer Wegeausbau oder Anlage für Einrichtungen für eine intensive Erholungsnutzung**

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) **die naturnahe Waldpflege mit der Erhaltung von Althölzern und Totholz.**

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Sicherungs-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 28 BNatSchG und § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: ND 3, ND 4, Re 18

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 23

Grünzug Wiemelhausen/Am Langen Seil in Bochum-Süd, 5, Wiemelhausen

Flächengröße ca. 21,1 ha

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen extensiven Grünzug mit größerem Waldbestand, einer feuchten Wiesenfläche sowie einen kleinen Acker.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung einer strukturreichen Waldfläche, die für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung ist;
- der Erhaltung eines Trittsteinbiotopes mit Bedeutung für die ökologische Vernetzungsfunktion;
- der Erhaltung der Gehölzbestände mit ihren Immissions-, Sicht- und Klimaschutzfunktionen;
- der Erhaltung des Landschaftsbildes, das durch die Gehölzstrukturen geprägt wird;
- der Erhaltung des Raumes mit seiner besonderen Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung in einem ansonsten dicht besiedelten Raum.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 24

**Surwiese/Drahkamp/Goldhamme in Bochum-Mitte, 1, Hamme/Hordel
Flächengröße ca. 85,2 ha.**

Für den in der Festsetzungskarte dargestellten Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes (lt), ca. 28,1 ha, gilt die Festsetzung nur bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes oder einer Planfeststellung.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine waldbestockte Bergehalde, gehölzbestandene Aufschüttungsflächen, gehölzbestandene Bahngleise sowie einen land- und forstwirtschaftlichen Bereich mit einem alten durch gliedernde und belebende Elemente sehr gut ausgestatteten, landwirtschaftlich geprägten Ortsteil. In dem Gebiet verläuft der als Vorfluter ausgebaute Goldhammer Bach.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung eines gut strukturierten Landschaftsraumes, der für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung ist;
- der Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Bodens;
- der Erhaltung der Gehölzbestände mit ihren Immissions-, Sicht- und Klimaschutzfunktionen;
- der Erhaltung der Erholungsfunktion des Raumes in einem ansonsten dicht besiedelten Raum.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote.

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Sicherungs-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: Re 10, LB 16.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 26

Saure Wiesen in Bochum-Mitte, 1, Weitmar

Flächengröße ca. 21,9 ha.

Für den in der Festsetzungskarte dargestellten Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes (lt), ca. 2,0 ha, gilt die Festsetzung nur bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes oder einer Planfeststellung.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine als extensive Grünanlage rekultivierte Deponiefläche mit größerem, z. T. alten Waldbestand und Feuchtbereichen. In dem Gebiet verläuft der als Vorfluter ausgebaute Ahbach.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung eines naturnahen Landschaftsraumes mit vielfältig strukturierten Biototypen, der von Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind;
- der Erhaltung eines Trittsteinbiotopes mit Bedeutung für die ökologische Vernetzungsfunktion;
- der Erhaltung der Gehölzbestände mit ihren Immissions- und Klimaschutzfunktion;

- der Erhaltung des Raumes für die siedlungsnahe Erholung in einem ansonsten dicht besiedelten Raum.

Verbote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:

- a) **ein weiterer Wegeausbau oder Anlage von Einrichtungen für eine intensive Erholungsnutzung.**

Erläuterung:

Das Verbot dient dem Erhalt der Waldbestände und der Feuchtbereiche als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) **die extensive Pflege der Feuchtbereiche unter Berücksichtigung ihrer ökologischen Funktion.**

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: Re 12.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 27

**Rombacher Holz in Bochum-Mitte, 1, Weitmar
Flächengröße ca. 32,1 ha.**

Für den in der Festsetzungskarte dargestellten Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes (lt), ca. 9,0 ha, gilt die Festsetzung nur bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes oder einer Planfeststellung.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen sowie einen mittelalten Waldbestand auf stark bewegtem Relief und eine gehölzbestandene ehemalige Gleisanlage. In dem Gebiet verläuft der als Vorfluter ausgebaut Goldhammer Bach.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung der Gehölzbestände, die von Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind;
- der Erhaltung der ökologischen Vernetzungsfunktion des Raumes mit den umliegenden Landschaftsräumen;
- der Erhaltung der Gehölzbestände mit ihren Immissions- und Sichtschutzfunktion gegen das angrenzende Gewerbegebiet;
- der Erhaltung der siedlungsnahen Erholungsfunktion.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: Re 10

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 28

Parkanlage "Wiesental" in Bochum-Mitte, 1, Weitmar

Flächengröße ca. 1,9 ha.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein als Parkanlage ausgebautes Bachtal mit Teichanlage und größeren Altholzbeständen.

Der überwiegende Teil des Landschaftsschutzgebietes befindet sich im Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Bochum-West.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leis-

tungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung der naturnahen Waldfläche, die insbesondere zahlreichen Vogelarten einen Lebensraum bietet;
- der Erhaltung des Raumes als Trittsteinbiotop für die ökologische Vernetzung;
- der Erhaltung der Gehölzbestände mit ihren Immissions- und Klimaschutzfunktionen;
- der Erhaltung des Landschaftsbildes, dass durch den alten Gehölzbestand geprägt wird;
- der Erhaltung des Raumes als Naherholungsgebiet in einem ansonsten dicht besiedelten Raum.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 29

**Auf dem Kalwes/Ölbach in Bochum-Süd, 5, Querenburg
Flächengröße ca. 84,7 ha.**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die gut mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet sind sowie einen brachgefallenen Siepen mit Feldhecken und Gebüsch. Im nördlichen Bereich grenzt es an das Naturschutzgebiet Nr. 5 "Königsbüschler Wäldchen".

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung wertvoller Biotopstrukturen die für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung sind, da sie zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten;
- der Erhaltung des Landschaftsbildes, das durch die vielfältigen Strukturen geprägt wird;
- der Erhaltung des Raumes für die regionale Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten.

- a) **langfristig sind zur Sicherung des Naturschutzgebietes Pufferzonen nach Maßgabe eines Pflege- und Entwicklungsplanes anzulegen.**

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet ist folgende Sicherungsmaßnahme nach § 28 BNatSchG zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: ND 6.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 30

**Kalwes/Klosterbusch/Der Grimberg in Bochum-Süd, 5, Querenburg;
Flächengröße ca. 71 ha.**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen gut strukturierten Laubwald mit Höhlenbäumen, Feuchtwiesen und Quellbereichen. Der Lottenbach wird zu mehreren Teichen aufgestaut.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung und Sicherung der Quellen, Siepen und Stillgewässer in ihrer Funktion u. a. als Amphibienlaichgewässer;
- der Erhaltung bodenständigen Laubholzwaldes, der mit seinem Altholzbestand zahlreichen gefährdeten Insekten- und Vogelarten, u. a. Höhlenbrütern einen Lebensraum bietet;
- der Erhaltung der ökologischen Verbundfunktion des Raumes;
- der Erhaltung der Gehölzbestände mit ihren Sicht-, Immissions- und Klimaschutzfunktionen;
- der Erhaltung des Landschaftsbildes, das durch den bewaldeten Bergrücken sowie den bewaldeten Hangbereichen geprägt wird;
- der Erhaltung des Raumes, der für die Erholung von besonderer Bedeutung ist.

Verbote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:

- a) ein weiterer Wegeausbau oder Anlage für Einrichtungen für eine intensive Erholungsnutzung.

Erläuterungen:

Das Verbot dient der Erhaltung ausgedehnter, ungestörter Waldkomplexe als Lebensraum der waldbewohnenden Vogelarten.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) **die naturnahe Waldpflege mit der Erhaltung von Althölzern und Totholz**
- b) **die schrittweise Umwandlung des Roteichenforstes in einen bodenständigen Gehölzbestand**
- c) **die Pflege und Entwicklung der Quellen, Stillgewässer und Feuchtwiesen entsprechend ihrer ökologischen Funktion.**

Erläuterungen:

Das Gebot dient der Erhaltung und Wiederherstellung wertvoller Lebensräume für Höhlenbrüter, Amphibien und Libellen.

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach §28 BNatSchG und § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: Re 19, ND 5.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 31

Auf dem Schrick/Piepers Kamp/Kleve/Honberg/Im Haarholz/Haiweg/Oberstiepel in Bochum-Süd, 5, Querenburg, Stiepel, Wiemelhausen; Flächengröße ca. 485 ha.

Für den in der Festsetzungskarte dargestellten Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes (It), ca. 10,1 ha, gilt die Festsetzung nur bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes oder einer Planfeststellung.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein mit Kopfbäumen, Hecken und Obstwiesen reich gegliedertes landwirtschaftlich genutztes Gebiet auf z. T. stark bewegtem Relief, größtenteils bewaldete Siepentäler mit Bachläufen und Feuchtbereichen sowie die bewaldeten Ruhrsteilhänge und den Golfplatz-Stiepel.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet sich das Naturschutzgebiet Nr. 6 "Waldsiepen Hevener Straße - Im Lottental".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung der bewaldeten Siepentälern und des Ruhrsteilhanges, die von hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind, da sie zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Höhlenbrütern, Saatkrähen, Insekten und Amphibien einen Lebensraum bieten;
- der Sicherung und Erhaltung der reich strukturierten bäuerlichen Kulturlandschaft, die für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung ist;
- der Erhaltung der Gehölzbestände mit ihren Immissions- und Klimaschutzfunktionen;
- der Erhaltung des Gebietes als Wasserschutzzone;
- der Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Bodens;
- der Erhaltung des Landschaftsbildes, das durch das bewegte Relief, dem häufigen Wechsel zwischen Wald, Feuchtbereichen, offener Feldflur sowie den Einzelgehölzen geprägt wird;
- der Erhaltung der besonderen Bedeutung des Raumes für die Erholung

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) die naturnahe Waldpflege mit der Erhaltung von Tot- und Altholz;
- b) die Pflege und Entwicklung der Still- und Fließgewässer unter Berücksichtigung ihrer ökologischen Funktion;
- c) die Pflege der Kopfbäume, Feldgehölze und Hecken;
- d) Langfristig sind zur Sicherung des angrenzenden Naturschutzgebietes Pufferzonen nach Maßgabe eines Pflege- und Entwicklungsplanes anzulegen.

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Sicherungs-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach §§ 28, 29 BNatSchG und §§ 12, 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: LB 18; LB 19; LB 20; LB 21; LB 22; LB 23; LB 24; LB 25; LB 26; LB 27; LB 28; LB 29; LB 30; ND 7; ND 8; ND 9; ND 10; ND 11; Re 19; RE 21; Re 22; Re 23; Re 24; Pf 5; Pf 9; B 3; A 5; Gehölzstreifen-Nr. 23, 24, 25, 26; krautige Vegetationsstreifen-Nr.: 18.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 32

**Freizeitanlage Kemnade in Bochum-Süd, 5, Querenburg/Stiepel
Flächengröße ca. 78,7 ha.**

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Stausee im Ruhrtal, der als Freizeitzentrum stark frequentiert wird.

An den Ufern des Stausees befinden sich vereinzelt Weidengebüsche und Röhrichtelemente. Der See ist im Winter Rastplatz für Schwimmvögel.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung des Seebereiches als lokal bedeutsamer Brut- und Rastplatz für Wasservögel;
- der Erhaltung des Landschaftsbildes, das durch den See geprägt ist;
- der Erhaltung eines Raumes von regionaler Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 33

**Hülsenbusch/ Berger Feld/ Waßmegge/ Henkenberg/ Kortwiger Feld/ Haar/ Rumbergs Berg/ Königsbusch in Bochum-Süd, Stiepel
Flächengröße ca. 295,8 ha.**

Für den in der Festsetzungskarte dargestellten Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes (lt), ca. 2,6 ha, gilt die Festsetzung nur bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes oder einer Planfeststellung.

Erläuterung:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst bewaldete Bachtälchen, einen zum Ruhrtal steil abfallenden, bewaldeten Bergrücken, den bewaldeten Hülsberg-siepen mit Fischteichen und Feuchtbereichen sowie einen vielfältig strukturierten, zum größten Teil landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG, insbesondere

- **zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;**
- **wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes;**
- **wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.**

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung wertvoller Waldbereiche, die zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Höhlenbrütern, einen Lebensraum bieten;
- der Erhaltung der Siepen, Still-, Fließgewässer und Feuchtwiesen die Lebensraum für Amphibien sind;
- der Erhaltung der reich strukturierten, bäuerlichen Kulturlandschaft, die für die ökologische Vernetzung und den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung ist;
- der Erhaltung der Gehölzbestände mit ihren Immissions-, Klima- und Bodenschutzfunktionen;
- der Erhaltung des Raumes als Wasserschutzzone;
- der Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Bodens;
- der Erhaltung des Landschaftsbildes, das durch das bewegte Relief, dem häufigen Wechsel zwischen Wald und offener Feldflur sowie den Gehölzstreifen geprägt wird;
- der Erhaltung eines Raumes, der von besonderer Bedeutung für die Erholung ist.

Verbote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote hinaus ist verboten

- a) ein Kahlschlag der Waldfläche

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) die naturnahe Waldpflege mit der Erhaltung von Tot- und Altholz;
- b) die schrittweise Umwandlung der Roteichen in einen bodenständigen Gehölzbestand;
- c) die Pflege- und Entwicklung der Stillgewässer und Feuchtwiesen entsprechend ihrer ökologischen Funktion;
- d) die Pflege der Kopfbäume, Feldgehölze, Obstbäume und Hecken.

Hinweise:

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Sicherungs-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 29 BNatSchG und §§ 11-13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt: LB 32, LB 33, LB 36, LB 37, LB 38, B 4, B 5, Pf 8, E 4, A 6, Re 24, Re 25, Re 26.

1.3 Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG

Die Naturdenkmale sind unter der Ziffer 1.3.2 lfd. Nrn. 2 und 4 bis 11 in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:17.500 und im nachfolgenden Text festgesetzt. Die Naturdenkmäler mit den Kennziffern 1 und 3 sind inzwischen entfallen.

Nach § 28 BNatSchG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr „*besonderer Schutz*

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.“

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen. Als Naturdenkmale sind im Landschaftsplan Bochum-Mitte/Ost außer dem Steinbruch der ehem. Zeche Klosterbusch ausschließlich Bäume festgesetzt.

Für alle Naturdenkmale gelten die unter 1.3.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale" sowie die unter 1.3.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale".

Die genaue Lage der Naturdenkmale ist den Beikarten (Maßstab 1:5.000) zu entnehmen.

1.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Gemäß § 28 (2) BNatSchG und § 43 LNatSchG NRW sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Erläuterungen:

Von den allgemein gültigen Verboten nach Punkt 1.3.1 und von den unter Punkten 1.3.2 aufgeführten besonderen Verboten kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von

Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen im Sinne von § 67 (3) BNatSchG verbunden und widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann nach § 75 (1) LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden darf.

Nach § 69 (3) BNatSchG i. V. m. § 77 (1) LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten für Naturdenkmale zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß nach § 69 (7) BNatSchG i. V. m. § 78 (1) LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Verbote:

Es ist insbesondere verboten:

- a) **das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;**

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie die Veränderung des Wasserhaushaltes erfolgen.

- b) **Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmales anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen;**

Erläuterungen:

Hierzu zählt auch das Anlegen von Dungstätten und Silagemieten und das Einleiten oder Aufbringen von Gülle, Silagegewässern oder Klärschlamm. Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen und Zäunen sowie durch das Aufstellen von Beschilderungen, Wohnwagen oder Zelten erfolgen.

- c) **im Traufbereich des Naturdenkmales Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;**

Erläuterungen:

Unter das Verbot fallen auch Ausschachtungen zum Zwecke der Verlegung von Leitungen.

- d) Bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;**

Erläuterungen:

Dazu zählen u. a. das Errichten von Verkaufsständen, Warenautomaten, Werbeträgern, Wohn- und Mobilheimen oder Zelten, Gartenhäuser und sonstige Abstellhütten, sowie die Anlage von Verkehrseinrichtungen oder Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, aber auch von Ansitzleitern und Jagdhochsitzen.

- e) im Bereich des Naturdenkmales über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern;**
- f) im Bereich des Naturdenkmales Biozide anzuwenden oder zu lagern;**

Erläuterungen:

Biozide sind z. B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungssowie Unkrautvernichtungsmittel

- g) im Bereich des Naturdenkmales Feuer zu machen;**
- h) die Fläche im Schutzbereich eines Naturdenkmales mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen oder den Boden unter der Baumkrone durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder andere Maßnahmen zu verdichten;**
- i) Düngemittel und Streusalze zu lagern oder aufzubringen oder Silagemieten anzulegen;**
- j) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;**
- k) geologische Aufschlüsse zu entfernen oder zu beschädigen oder auf sonstige Weise ihre äußere Gestalt zu ändern, zu verunstalten oder zu zerstören.**

Erläuterungen:

Das Verbot umfasst insbesondere folgende Handlungen:

- Abbau von Felsteilen,
- Sprengungen und Grabungen,
- Anbringen von Inschriften, Schrift- oder Bildtafeln, soweit diese nicht auf den Schutz des Objektes hinweisen oder als Warn- bzw. Informationstafeln dienen.

Von den Verboten unberührt bleiben:

Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind sowie Maßnahmen, die zur Beseitigung von Störungen an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren dazugehörigen Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Sicherung ihrer Funktion erforderlich sind. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr oder die Beseitigung von Störungen handelt, ist eine bereits durchgeführte Maßnahme unverzüglich nachträglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Gebote:

1. **Von der Stadt Bochum als untere Naturschutzbehörde ist ein Naturdenkmalverzeichnis, das detaillierte Angaben zu den Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang der bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen enthält, aufzustellen.**
2. **Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Stadt Bochum als untere Naturschutzbehörde mitzuteilen.**
3. **Zur Sicherung des Erhalts der Naturdenkmale sind in Abstimmung mit der Stadt Bochum als untere Naturschutzbehörde die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Schutzobjektes erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere jedoch**
 - a) **bei Bäumen**
 - **das Ausschneiden der abgestorbenen, trockenen Äste;**
 - **das Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich, sofern hier durch nicht Lebensräume für Pflanzen und Tiere zerstört werden;**
 - **das Entfernen der befestigten Deckschicht im Traufbereich, Auflockerung des Bodens und ggfls. Aufbringen von Oberboden;**
 - **der Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter Bäume;**
 - b) **beim Steinbruch der ehem. Zeche Klosterbusch**

- das Freihalten durch mechanische Beseitigung unerwünschten Aufwuchses.

1.3.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale

NATURDENKMAL ND 2

Blutbuche (*Fagus silvatica* 'Altropunicea') nordöstlich des Hauses "Alte Wittener Straße 144" in Bochum-Ost, 4, Laer

Erläuterungen:

Die Blutbuche im Alter von ca. 110 Jahren, einer Höhe von ca. 14,00 m, einem Kronendurchmesser von ca. 15,00 m und einem Stammumfang von ca. 3,40 m in 1,00 m Höhe gemessen, ist größtenteils mit Gehölzen unterpflanzt. Sie steht nordöstlich des Wohnhauses Alte Wittener Straße 144, die hier seit dem Ausbau der nur wenige Meter nördlich gelegenen Wittener Straße eine Anliegerstraße und Sackgasse bildet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 BNatSchG, insbesondere

- **wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit.**

Erläuterungen:

Die Blutbuche weist einen dominierenden, ausgeprägten Habitus auf mit einer nahezu kugelförmigen Kronenform. Die Veredlungsstelle steht in 1,50 m Stammhöhe an.

Verbote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) **die Unterpflanzung des Naturdenkmals so zu pflegen und zu entrichten, dass eine Beeinträchtigung der Kronenform ausgeschlossen ist.**

NATURDENKMAL ND 4

Stieleiche (*Quercus robur/pedunculata*) Markstraße/Untere Heintzmannstraße gegenüber Haus Nr. 37, östlich der Sportanlage Markstraße in Bochum-Süd, 5, Querenburg

Erläuterungen:

Die Eiche ist ca. 130 - 150 Jahre alt, hat eine Höhe von ca. 22,00 m, einen Kronendurchmesser von ca. 17,00 m sowie einen Stammumfang von ca. 2,90 m. Sie steht in einer ca. 3,00 m tiefen Senke inmitten einer großen Wiesenfläche gegenüber der Einmündung Hanielstraße in die Markstraße.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 BNatSchG, insbesondere

- **wegen der Eigenart und Schönheit.**

Erläuterungen:

Der Baum erzielt durch seine Größe und Erscheinungsform eine herausragende, dominierende Wirkung auf der ansonsten nur mit wenigen Gehölzen bestandenen Freifläche zwischen der Markstraße und der Unteren Heintzmannstraße.

Verbote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) **die direkt neben dem Naturdenkmal aufgekommene Junggeige zu entfernen;**
- b) **Schnitt und Unrat im Wurzelbereich des Baumes zu entfernen.**

NATURDENKMAL ND 5

Geologischer Aufschluß, Steinbruch der ehemaligen Zeche Klosterbusch im Lottental in Bochum-Süd, 5, Querenburg

Erläuterungen:

Die Steinbruchwand zeigt den Stockumer Sattel im konglomeratischen Sandstein unter Flöz Finefrau und in den Schiefertönen der Geitlingsgruppe. Im östlichen Bereich ist der marine Horizont über Flöz Finefrau Nebenbank (Witener Schichten) aufgeschlossen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 BNatSchG, insbesondere

- a) **aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen.**

Verbote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Gebote.

NATURDENKMAL ND 6

Stieleiche (*Quercus robur/pedunculata*) im Bereich der Hofzufahrt "Auf dem Kalwes" 231/233 in Bochum-Süd, 5, Querenburg

Erläuterungen:

Die Eiche ist ca. 140 Jahre alt, hat eine Höhe von ca. 16,00 m, einen Kronendurchmesser von ca. 16,00 m sowie einen Stammumfang von ca. 2,90 m. Sie steht zwischen der spitz zulaufenden Hofzufahrt und der Straße "Auf dem Kalwes".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 BNatSchG; insbesondere

- **wegen der Eigenart und Schönheit.**

Erläuterungen:

Der Baum erzielt durch seine Größe und Erscheinungsform eine herausragende und dominierende Wirkung im Bereich des landwirtschaftlichen Hofes und der Ruhraue.

Verbote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Gebote.

NATURDENKMAL ND 7

Rotbuchengruppe (*Fagus sylvatica*) nordöstlich "Witthüser Mühle", zwischen den Häusern Rotteland 71 a und 73 in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Gruppe von 18 Rotbuchen unterschiedlichen Alters (ca. 50 - 120 Jahre), ca. 25,00 m hoch und einen Kronendurchmesser der Gruppe von ca. 35,00 bis 40,00 m.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 BNatSchG, insbesondere

- **wegen ihrer Eigenart und Schönheit.**

Erläuterungen:

Die Buchengruppe stellt in ihrem geschlossenen Bestand ein dominierendes und prägendes, durch ihren Standort am oberen Hang eines Hügels, weithin sichtbares Landschaftselement dar. Gerade als geschlossene Gruppe sind die Bäume für ihre Umgebung von besonderer Seltenheit und Bedeutung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Gebote.

NATURDENKMAL ND 8

Edelkastaniengruppe (*Castanea sativa*) östlich der Gibraltarstraße in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Gruppe von 3 Edelkastanien, ca. 130 - 220 Jahre alt, ca. 18,00 bis 23,00 m hoch mit einem Stammumfang von je 4,20, 3,90; 3,40 m in 1,00 m Höhe gemessen. Die Bäume stehen auf einer Brachfläche und waren ursprünglich um ein jetzt eingeebnetes Gebäude gruppiert.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 BNatSchG, insbesondere

- **wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.**

Erläuterungen:

Die Dreiergruppe erzielt durch ihre Konstellation untereinander eine herausragende, dominierende Wirkung. Die einzelnen Bäume haben genügend Abstand um sich ungehindert weiterentwickeln zu können. Sie sind über die Zuwegung des ehemaligen Gebäudes vom Rad- und Wanderweg des Kemnader Stausees her zu erreichen.

Verbote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Gebote.

NATURDENKMAL ND 9

Edelkastanie (*Castanea sativa*) östlich des Hauses "Im Sonderfeld 68" in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Edelkastanie, ca. 230 Jahre alt, ca. 18,00 m hoch, mit einem Stammumfang von ca. 4,10 m in 1,00 m Höhe gemessen und einem Kronendurchmesser von ca. 13,00 m.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 BNatSchG, insbesondere

- **wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.**

Erläuterungen:

Der Baum erfüllt einen gestalterisch, dominierenden Aspekt in einer privaten Gartenanlage. Er steht auf einer geneigten Rasenfläche zwischen der Straße "Im Sonderfeld" und der Zuwegung von der Straße "An der Alten Fähre" zum Pastorssiepen.

Verbote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) **die Rasenfläche mindestens im Traufbereich in eine Extensivnutzung umzuwandeln.**

NATURDENKMAL ND 10

Edelkastanie (*Castanea sativa*) vor dem Haus "An der Alten Fähre 1" in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Die Edelkastanie hat ein Alter von ca. 80 - 100 Jahre, ist ca. 13,00 m hoch, mit einem Kronendurchmesser von ca. 11,00 m und einem Stammumfang von ca. 2,60 m in 1,00 m Höhe gemessen. Sie steht im südlichen Vorgartenbereich des Hauses "An der alten Fähre 1" nördlich der Garageneinfahrt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 BNatSchG, insbesondere

- **wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.**

Erläuterungen:

Der Baum hat einen ausgeprägten Habitus mit einer geraden Stammbildung und erfüllt ein in seiner Umgebung herausragendes und dominierendes Erscheinungsbild.

Verbote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) die Rasenfläche mindestens im Traufbereich in eine Extensivnutzung umzuwandeln.

NATURDENKMAL ND 11

Winterlinde (*Tilia cordata*) vor dem Wohngebäude "Haarmanns Hof", Haarstraße 19 in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Der Baum hat ein Alter von ca. 180 Jahren, ist ca. 14,00 m hoch, mit einem Kronendurchmesser von ca. 16,00 m und einem Stammumfang von ca. 4,10 m in 1,00 m Höhe gemessen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 BNatSchG, insbesondere

- **wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit**

Erläuterungen:

Die Winterlinde hat einen dominierenden, ausgeprägten Habitus und ist in ihrer Art für Bochum wohl einmalig. Sie weist zwar eine große Stammhöhlung auf, ist aber in ihrem Allgemeinzustand als gut bis mittelwüchsig einzustufen.

Verbote:

Über die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:

- a) **die wasserundurchlässigen Befestigungen im Traufbereich vorzunehmen.**

Gebote:

Es gelten die unter 1.3.1 genannten allgemeinen Gebote.

1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind unter der Ziff. 1.4.2 lfd. Nrn. 1 bis 33 und 36 bis 38 in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:17.500 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt. Die geschützten Landschaftsbestandteile Nrn. 34 und 35 sind im 1. Änderungsverfahren „NSG Nr. 7 Ruhraue Stiepel“ dem Naturschutzgebiet Nr. 7 zugeordnet worden und entfallen daher als Einzelfestsetzung.

Teile von Natur und Landschaft werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr „*besonderer Schutz erforderlich ist*“

1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
2. *zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,*
3. *zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder*
4. *wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.*

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“

Als geschützte Landschaftsbestandteile sind festgesetzt:

- Gehölzbestände/Baumgruppen
- Obstwiesen
- Teiche/Quellbereiche
- Bachtäler/Siepen

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten die unter 1.4.1 "Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile" sowie die unter 1.4.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile".

Durch die Festsetzung soll sichergestellt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes z. B. die Regeneration von Pflanzen und Tieren, in bestimmten Bereichen erhalten und insbesondere von Eingriffen des Menschen durch die ausgesprochenen Verbote nachhaltig geschützt bleibt.

Die genaue Abgrenzung der einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile ist in den Beikarten (Maßstab 1:5.000) zu entnehmen.

1.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Verbote:

Nach § 29 (2) BNatSchG sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Landschaftsplanes die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

Erläuterungen:

Von den allgemein gültigen Verboten nach Pkt. 1.4.1 und von den in Punkt 1.4.2 aufgeführten besonderen Verboten kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 (1) BNatSchG i. V. m. § 75 (1) LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen im Sinne von § 67 (3) BNatSchG verbunden und widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann nach § 75 (1) LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden darf.

Nach § 69 (3) BNatSchG i. V. m. § 77 (1) LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten für Naturdenkmale zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß nach § 69 (7) BNatSchG i. V. m. § 78 (1) LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Es ist insbesondere verboten:

- a) **Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;**

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Aufschüttungen und Abgrabungen
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze

- Camping- und Wochenendplätze
- Sport- und Spielflächen
- Stellplätze
- Gerüste
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen;

- b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;**

Erläuterungen:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;**
- d) Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;**
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;**
- f) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege sowie außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu fahren bzw. zu reiten;**

Erläuterungen:

Über § 69 BNatSchG i. V. m. § 77 LNatSchG NRW hinausgehend ist innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.

Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd;

- g) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern;**

unberührt bleiben Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind sowie Maßnahmen, die zur Beseitigung von Störungen an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren dazugehörigen Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Sicherung ihrer Funktion erforderlich sind. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr oder die Beseitigung von Störungen handelt, ist eine bereits durchgeführte Maßnahme unverzüglich nachträglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;

- h) Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Landschaftsbestandteiles gefährden oder beeinträchtigen können, insbesondere Klärschlamm, Gülle, feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt, Altmaterial, Gartenabfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände zu lagern, in den Boden oder in Gewässer einzubringen oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;**
- i) Gewässer anzulegen, die Gestalt fließender und stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören;**

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz mit Ausnahme der Verwendung von Herbiziden und mit der Maßgabe, dass dabei im Sinne der Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer des Landesamtes für Wasser und Abfall NW und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde verfahren wird;

- j) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;**
- k) den Grundwasserflurabstand zu verändern sowie Quellen und Quellbereiche zu zerstören oder nachhaltig zu beeinträchtigen;**
- l) Biozide zu lagern oder anzuwenden, Düngemit-**

tel einschließlich Kalk zu lagern oder in den Boden einzubringen sowie Fische oder Wasservögel anzufüttern oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Chemismus des Wassers verändern können;

Erläuterungen:

Biozide sind zum Beispiel Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.

Ausnahme von dem Gebot der Kalkung können in begründeten Fällen zur Bekämpfung der Auswirkungen des "Sauren Regens" von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden, soweit dies dem Schutzziel nicht zuwiderläuft und erhaltenswürdige Pflanzengemeinschaften nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

- m) Gülle oder Klärschlamm oder Gärfutter zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen;**
- n) zu lagern oder Feuer zu machen;**
- o) Bäume, Sträucher, Hecken, Waldränder, Obstbäume oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;**

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung oder eine Beeinträchtigung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich,
- Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes im Schutzbereich führen können.

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, und hierüber ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde besteht;

- p) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören;**

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung oder Unterhaltung jagdlicher oder fischereitechnischer Einrichtungen, soweit keine einschränkenden Gebote festgesetzt sind.

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

- q) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen;**

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

- r) die Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen sowie Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen.**

Gebote:

- a) Zur Sicherung des Erhalts der Schutzobjekte sind von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Stadt Bochum als untere Naturschutzbehörde die zu deren Schutz, Pflege und Entwicklung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Zu diesen Maßnahmen gehören neben den entsprechenden objektbezogenen Festsetzungen auch die Beseitigung von Schäden im Sinne der unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Verbote;**

Erläuterungen:

Bei unzumutbar hohen Aufwendungen können Pflegeverträge abgeschlossen werden.

- b) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden an geschützten Landschaftsbestandteilen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen;**

Erläuterungen:

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, hier auch die geschützten Landschaftsbestandteile, obliegt nach § 65 (3) BNatSchG i. V. m. § 73 LNatSchG NRW der unteren Naturschutzbehörde.

- c) **für die dauerhafte naturnahe Erhaltung sind die hierfür notwendigen Pflegemaßnahmen durchzuführen.**

Erläuterungen:

Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung durchgeführt werden:

a) Pflegemaßnahmen für Bäume:

Das Ausschneiden abgebrochener und abgestorbener Äste oder morscher oder beschädigter Stellen im Stammbereich einschl. der Behandlung der Schnittstellen, sofern nicht Lebensräume für Pflanzen und Tiere (z. B. Höhlenbrüter) zerstört werden;

Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Bäume durch Bäume der gleichen Art;

b) Pflegemaßnahmen für Kopfbäume:

Der Schnitt ist alle 7 bis 10 Jahre jeweils im Zeitraum vom 01.10. - 01.03. durchzuführen. Bei überalterten Kopfbäumen ist der Schnitt sofort im angegebenen Zeitraum durchzuführen.

Bei längeren Kopfbaumreihen oder mehreren, dicht beieinanderstehenden Gruppen, ist jeweils nur eine bestimmte Anzahl Bäume zu beschneiden, es sei denn, das Alter erfordert einen sofortigen Rückschnitt aller Bäume. Durch den zeitlichen Versatz der Maßnahmen sind Rückzugsbereiche für die Tiere sichergestellt. Die Anzahl und Lage der jeweils zu beschneidenden Kopfbäume richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

c) Pflege von Obstwiesen:

Zweck der Festsetzung:

- Erhaltung der Lebensräume für viele Tierarten, insbesondere für Vögel (Höhlenbrüter), Kleinsäuger und Insekten;
- Erhaltung von Bienenweiden;
- Belebung des Orts- und Landschaftsbildes in ausgeräumten Landschaftsteilen und somit Steigerung des Erholungswertes;

- Erhaltung noch verbliebener Elemente einer bäuerlichen Kulturlandschaft;
- Eingrünung der Gebäudekomplexe von Hoflagen;
- flächenhaftes Vegetationselement im Biotopverbundsystem.

Zum Erhalt der Obstwiesen sollen folgende Grundsätze beachtet bzw. Maßnahmen durchgeführt werden:

- Ersatz abgestorbener Obstbäume durch widerstandsfähige, ortsübliche Sorten;
- Nach Möglichkeit sind alte hochstämmige Obstbaumsorten zu verwenden;
- Je nach Situation Belassung einzelner abgestorbener Bäume, um die Lebensräume insbesondere für Höhlenbrüter zu erhalten bzw. zu schaffen;
- Die Obstbäume sind im Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. fachgerecht zu beschneiden, einschließlich der Behandlung der Schnittstellen;
- Entfernung oder - je nach Situation - randliche Ablagerung von Teilmengen des anfallenden Holzes;
- bei Rindenschäden durch Weidevieh sind an den Stämmen Drahtosen anzubringen;
- die Obstwiese ist entweder extensiv als Viehweiden (keine Pferde) zu nutzen (max. 2 Großvieheinheiten pro ha) oder zweimal jährlich Ende Juni und vor der Obsternte zu mähen, das Mahdgut ist zu beseitigen. Auf eine Düngung der Wiese ist weitgehend zu verzichten;
- nach Möglichkeit sind Nistkästen für Vögel und Fledermäuse aufzuhängen.

d) Pflege von Hecken:

Zweck der Festsetzungen:

- Die Hecken sind als Elemente einer bäuerlichen Kulturlandschaft zu bewahren. Sie wirken belebend auf das Landschaftsbild und dienen als Zufluchtsort und Nahrungsquelle für viele Tierarten.

Zum Erhalt der Hecken sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Wallhecken sind durch Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Bäume oder Sträucher durch bodenständige und standortgerechte Bäume oder Sträucher in ihrem Bestand zu sichern.
- Je nach langsam- oder schnellwachsenden Holzarten sind Wallhecken alle 8 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Dies gilt nur für stockausschlagfähige Gehölze, andere Gehölze sind nicht oder nur wenig seitlich und in der Höhe zu schneiden.
- Einzelpflanzen brauchen beim "Auf den Stock setzen" eines Heckenabschnittes nicht gesondert behandelt zu werden.
- Es sind einzelne Bäume als Überhälter stehenzulassen.
- Die Schneidemaßnahmen sind abschnittsweise jeweils vom 01. Oktober bis zum 28. Februar so durchzuführen, dass bei einem Schneidevorgang nicht die ganze Hecke beschnitten wird.
- Je nach Situation sollte vereinzelt Totholz liegengelassen werden.

e) Pflegemaßnahmen für Feuchtgebiete:

- In Zeitabständen von mindestens 5 Jahren ist zu prüfen, ob eine Entschlammung oder eine teilweise Entkrautung der Kleingewässer erforderlich ist.
- Zu dichter Gehölzbewuchs in den Randbereichen, der zu einer starken Beschattung der Gewässer führt, ist im Bedarfsfalle durch mechanische Maßnahmen auszulichten.
- Pflegemaßnahmen an Gewässern dürfen nur im Zeitraum vom 1. September bis zum 1. Dezember, Gehölzschnitt vom 1. Oktober bis zum 1. März durchgeführt werden.

1.4.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 1

Quellbereich des Roßbaches in Bochum-Nord, 3, Gerthe

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Sumpf- bzw. Sickerquelle (Helokrene) des Roßbaches in dem tieferliegenden Teil einer Pferdeweide. Der Bereich weist einen hohen Grundwasserflurabstand auf. Die Quelle dient zahlreichen, tlw. gefährdeten Amphibienarten als Laichgewässer.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient:

- der Erhaltung eines Lebens- bzw. Teillebensraumes seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten insbesondere gefährdeten Amphibien und Insekten.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) die großräumige Einfriedigung des Quellbereiches**

Erläuterung:

Diese Festsetzung dient der Verhinderung von Trittschäden und der Eutrophierung des Quellenbereiches durch Weidevieh.

- b) langfristig ist der Quellenbereich aus der Nutzung zu nehmen.**

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 2

Hofteich und Quellbereich des Kirchharpener Baches, südlich des Hauses Kornweg 36 in Bochum-Nord, 3, Gerthe.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine gefaßte und verrohrte Sumpf- bzw. Sickerquelle (Helokrene) des Kirchharpener Baches sowie einen ummauerten Hofteich, der durch das Quellgewässer gespeist wird, An den Rändern des Teiches hat sich eine reichhaltige Röhricht-, Hochstauden- und Pioniervegetation eingestellt. Der Kirchharpener Bach erhält sein Wasser über den Hofteich.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung eines Lebens- bzw. Teillebensraumes seltener und z. T. gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.41. genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) den Teich zu renaturieren und in regelmäßigen Abständen zu entschlammen;**
- b) die Quelleinfassung zu entfernen.**

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 3

Teich bei Gernholz in Bochum-Nord, 3, Gerthe

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen von hohen Pappeln umgebenen Hofteich beim Hof Gernholz. Der Teich weist mit Rohr- und Igelkolbenbeständen eine gut entwickelte Ufervegetation auf. Er ist Laichplatz des Grasfrosches.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

**zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung
der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-
haushalts,**

**zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- o-
der Landschaftsbildes und**

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung eines Amphibiengewässers und Teillebensraumes seltener Insektenarten;
- der Erhaltung der für diesen Lebensraum typischen Pflanzenarten.

Verbote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote hinaus ist verboten

- a) **das Beangeln des Teiches.**

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) **die Instandsetzung des Aufstauwerkes, um den Wasserspiegel wieder auf das ursprüngliche Niveau zu heben;**
- b) **die teilweise Entschlammung;**
- c) **das Entfernung des Unrates;**
- d) **das teilweise Auflichten des angrenzenden Pappelbestandes.**

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 4

Saatkrähenkolonie bei Gernholz in Bochum-Nord, 3, Harpen

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Buchen-Hochwald im Bockholt, in dem die einzige Saatkrähenkolonie im Bochumer Stadtgebiet nistet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

**zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung
der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-
haushalts und**

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung und Sicherstellung eines Lebensraumes seltener und gefährdeter Tierarten.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) eine dem Schutzzweck dienende naturnahe Pflege des Waldbereiches.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 5

Gehölzstreifen auf einer Geländestufe westlich der ehemaligen Chemischen Werke Amalia, Berghofer Feld auf der Grenze zwischen Bochum-Nord, 3, und Bochum-Ost, 4, Werne

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen einreihigen, gut eingewachsenen Gehölzstreifen inmitten einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

**zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung
der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-
haushalts,**

**zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder
Landschaftsbildes und**

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung von Biotopvernetzungsstrukturen in einem intensiv ackerbaulich genutzten Raum;
- der Erhaltung wertvoller, naturnaher Lebens- bzw. Teillebensräume von gefährdeten, auf diesen Lebensraum angewiesene Tierarten;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt;
- der Verhinderung von Bodenerosionen.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 6

Feldgehölz Am Kamper Holzkamp in Bochum-Nord, 3, Harpen

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Feldgehölzreihe auf der Straßenböschung nördlich des Harpener Hellweg.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung von Biotopvernetzungsstrukturen in einem intensiv ackerbaulich genutzten Raum;

- der Erhaltung wertvoller, naturnaher Lebens- bzw. Teillebensräume von gefährdeten, auf diesen Lebensraum angewiesene Tierarten;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt;
- der Verhinderung von Bodenerosionen.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 7

Gehölzbestandener Siepen südwestlich des Gehöftes Schulte-Limbeck in Bochum-Ost, 4, Werne

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen halbkreisförmigen, trockenengefallenen Siepen westlich des Hofes "Schulte-Limbeck". An den steilen Siepenhängen stocken mit Bergahorn und Ebereschen unterbaute Stieleichen und Pappeln.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung von Biotopvernetzungsstrukturen in einem intensiv ackerbaulich genutzten Raum:
- der Erhaltung und Sicherung wertvoller, naturnaher Lebens- bzw. Teillebensräume von gefährdeten, auf diesen Lebensraum angewiesene Tierarten, insbesondere bedrohte Vogelarten;

- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt;
- der Verhinderung von Bodenerosionen.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) **die schrittweise Umwandlung der Böschungsgehölze in bodenständigen Gehölzbestand.**

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 8

Gehölzstreifen westlich der Limbeckstraße, südöstlich des Gehöftes Schulte-Limbeck in Bochum-Ost, 4, Werne

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen schmalen Gehölzstreifen in der intensiv genutzten Feldflur. Er steht im funktionalen Zusammenhang zu LB 7 und LB 9.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung von Biotopvernetzungsstrukturen in einem intensiv ackerbaulich genutzten Raum:
- der Erhaltung und Sicherung wertvoller, naturnaher Lebens- bzw. Teillebensräume von gefährdeten, auf diesen Lebensraum angewiesene Tierarten;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt;

- der Verhinderung von Bodenerosionen.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 9

Gehölzbestandener Siepen östlich der Limbeckstraße an der Stadtgrenze zu Dortmund in Bochum-Ost, 4, Werne

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen kleinen Siepen, dessen Hänge einen dichten Baum- und Strauchbewuchs aufweisen. Er steht in funktionalem Zusammenhang zu LB 7 und LB 8.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung von Biotopvernetzungsstrukturen in einem intensiv ackerbaulich genutzten Raum;
- der Erhaltung und Sicherung wertvoller, naturnaher Lebens- bzw. Teillebensräume von gefährdeten, auf diesen Lebensraum angewiesene Tierarten;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt;
- der Verhinderung von Bodenerosionen.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 10

Grünlandsenke, westlich der Straße "Zu den Kämpen", "Auf dem Hilgenacker" in Bochum-Nord, 3, Harpen

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Grünlandbereich mit Geländekanten, Feldgehölzen und eine temporär überflutete Wiesenfläche. Der südliche Teil weist größere Bestände wechsellnasse anzeigende Pflanzenarten wie z. B. Knick- und Fuchsschwanz und Wasserknöterich auf. Die wechsellnasse Fläche kann als Laichgewässer für Kreuzkröte und Teichmolch angesehen werden. Die Geländekante ist mit Einzelbäumen bestanden, die tlw. älter als 120 Jahre und weithin sichtbar sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung eines seltenen Biotoptypes, der zahlreichen, z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bietet, insbesondere Amphibien und Vögeln;
- der Erhaltung eines Landschaftsraumes, der mit seinen Gehölzstrukturen zur Belebung und Gliederung des Landschaftsraumes erforderlich ist.

Verbote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote hinaus ist verboten

- a) **Grünland oder Brachen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen, es sei denn, die Umwandlung dient zum Schutzzweck.**

Erläuterungen:

Diese Festsetzung ist erforderlich, um den seltenen Biotoptyp Grünland zu erhalten. Nach § 77 (1) Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verbotenen für geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können gemäß § 78 (1) LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebot hinaus ist geboten

- a) **die Wiesenflächen im Turnus von 2 - 3 Jahren nicht vor Anfang September zu mähen und das Mahdgut abzutransportieren.**

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 11

Geländemulde am Hauptfriedhof, westlich der Havkenscheider Straße, in Bochum-Ost, 4, Altenbochum

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Geländemulde im östlichen Teil des Hauptfriedhofes. Die Muldensohle ist weitgehend gehölzfrei und mit Brennessel- und Grasfluren bewachsen. Im Osten entstand durch die Anschüttung eines Weges quer durch die Mulde ein Staugewässer, das Amphibien als Laichbiotop dient. Die Muldenböschungen sind mit Brombeeren und glatthaferwiesenverwandten Grasfluren sowie mit Gehölzreihen aus Erlen, Weiden und Pappeln bestanden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung und Sicherung eines Lebensraumes, der von Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, insbesondere für Amphibien, ist.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) **die schrittweise Umwandlung in bodenständigen Gehölzbestand.**

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 12

Gehölzgruppe an der "Alte Wittener Straße" in Bochum-Ost, 4, Laer

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine gut strukturierte Gehölzfläche, in der u. a. Kastanien und Platanen mit ausgeprägten Habitus stehen, die tlw. ca. 120 Jahre alt sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung und Sicherung einer Landschaftsstruktur, die insbesondere gefährdeten Vögeln und Insekten einen Lebensraum bietet;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 13

Wiesentälchen "Heimelsberg" in Bochum-Ost, 4, Langendreer.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine als Viehweide genutzte Bachaue, auf der sich an nas- sen und daher ungenutzten Stellen eine Feuchtbrache entwickelt hat, in der die Brennessel dominiert. Der Langendreer Bach ist hier teilweise verrohrt, im Bereich der Feuchtbrache ist er noch in Fragmenten als offener Bachlauf vor- handen. Die Talböschungen sind mit vorwiegend bodenständigen Gehölzen bestanden. Im Südosten des Gebietes stockt ein kleiner Buchen-Hochwald- rest.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

**zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung
der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-
haushalts,**

**zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- o-
der Landschaftsbildes und**

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung von Biotopvernetzungsstrukturen in einem intensiv ackerbaulich genutzten Raum;
- der Erhaltung wertvoller, naturnaher Lebens- bzw. Teillebens- räume von gefährdeten, auf diesen Lebensraum angewiesene Tierarten, insbesondere Amphibien und Libellen;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftsele- mentes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt;
- der Verhinderung von Bodenerosionen.

Verbote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote hinaus ist verboten

- a) **Grünland oder Brachen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen, es sei denn, die Umwandlung dient dem Schutzzweck.**

Erläuterungen:

Diese Festsetzung ist erforderlich, um den seltenen Biotoptyp Grünland zu erhalten. Nach § 77 (1) Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verbotenen für geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können gemäß § 78 (1) LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) **die schrittweise Umwandlung in bodenständigen Gehölzbestand;**
- b) **die naturnahe Waldpflege mit Erhaltung von Tot- und Altholz;**
- c) **die Mahd der Feuchtbrache im Turnus von 2 - 3 Jahren nicht vor Anfang September sowie Abtransport des Mahdgutes.**

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 14

Gehölzstreifen östlich Heimelsberg, westlich der Wittkampstraße an der Stadtgrenze zu Dortmund in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine gehölzbestandene Geländestufe und einen sich im Norden daran anschließenden Gehölzstreifen in der intensiv genutzten Feldflur.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung von Biotopvernetzungsstrukturen in einem intensiv ackerbaulich genutzten Raum;
- der Erhaltung wertvoller, naturnaher Lebens- bzw. Teillebensräume von gefährdeten, auf diesen Lebensraum angewiesene Tierarten;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt;
- der Verhinderung von Bodenerosionen.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 15

Gehölzstreifen an der Sportanlage Hörder Straße/Breite Hille in Bochum-Ost, 4, Langendreer

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine dicht mit Gehölzen bestandene Böschung um den westlichen Tennisplatz der Sportanlage nördlich der Hörder Straße.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung von Biotopvernetzungsstrukturen in einem intensiv ackerbaulich genutzten Raum;

- der Erhaltung der Lärm- und Sichtschutzfunktion;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt;

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 16

Brachfläche und Böschung der ehem. Hafenbahn des Naturschutzgebietes Nr. 1 "Blumenkamp" in Bochum-Mitte, 1, Hordel

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine gut strukturierte Brachfläche mit unterschiedlichen Gebüsch- und Krautgesellschaften sowie einige Kleingewässer unterschiedlicher Größe. Die etwa 8 m hohe ehemalige Bahndammböschung ist vorwiegend mit Robinien und Eschen bestanden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung und Sicherung eines Feuchtbiotopes, das für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für Amphibien und Insekten, von Bedeutung ist;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselements, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt.

Verbote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote hinaus ist verboten

- a) **in dem Gebiet zu reiten.**

Erläuterungen:

Die Festsetzung dient der Verhinderung von Trittschäden.

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) **die Verhinderung weiterer Verbuschung und die Ausbreitung nichtheimischer, standortgerechter Arten durch regelmäßige Pflegemaßnahmen;**
- b) **die Beseitigung von Schutt und Unrat.**

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 17

Klärteich an der Wiesenstraße, südlich der Fabrik Eickhoff in Bochum-Süd, 5, Wiemelhausen

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein als Angelgewässer genutztes, ehemaliges Absetzbecken mit großflächigen Röhrlichtzonen. An den Böschungen stocken lückige Gehölzreihen und Gebüsche. Das gesamte Gelände ist einschl. Böschungen mit einem ca. 2,00 m hohen Stahlmattenzaun umgeben.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- **der Erhaltung des Stillgewässers einschließlich des Röhrlichtbestandes;**

- der Erhaltung des Laichgewässers für Amphibien;
- der Erhaltung von Brut- und Nahrungsstätten bestimmter Vogelarten;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt.

Verbote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote hinaus ist verboten

- a) **das Beangeln des Gewässers.**

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) **die Entfernung der Betonmauern und Aufbauten technischer Art;**
- b) **die naturnahe Gestaltung der Uferbereiche.**

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 18

Obstwiese am Eichenweg in Bochum-Süd, 5, Wiemelhausen

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine als Weide- und Gartenfläche genutzte Obstwiese westlich der Zufahrt Eichenweg 19 im Alter zwischen 10 bis 50 Jahren. Sie wird umgeben von zwei landwirtschaftlichen Hofstellen und landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung eines Lebensraumes für zahlreiche Tierarten, insbesondere für Vögel (Höhlenbrüter), Kleinsäuger und Insekten (Bienen);
- der Erhaltung eines Raumes mit Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselements, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 19

Obstwiese an der Baumhofstraße/nördlich Lottenbach in Bochum-Süd, 5, Wiemelhausen

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine als Viehweide genutzte Obstwiese im Lottenbachtal, südlich des Hauses Baumhofstraße 57, in leichter Hanglage mit zum Teil altem Baumbestand (über 50 Jahre). Die Obstwiese befindet sich in einem guten Pflegezustand.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung eines Lebensraumes, der für den Arten- und Biotopschutz, insbesondere für Bienen und Vögel, von Bedeutung ist;
- der Erhaltung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft;

- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselements, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) **Obstbäume der ortsüblichen Sorten nachzupflanzen.**

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 20

Obstwiese an der Straße "Im Haarmannsbusch"/Einmündung Surkenstraße in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Obstwiese östlich der Straße "Im Haarmannsbusch 142" im Bereich der Einmündung der Surkenstraße mit einem Obstbaumbestand im Alter zwischen 10 bis 50 Jahren. Sie ist von landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung eines wertvollen Biotoptypes, der zahlreichen Tierarten, insbesondere Vögeln und Insekten, einen Lebensraum bietet;
- der Erhaltung eines Raumes mit Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselements, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) Obstbäume der ortsüblichen Sorten anzupflanzen.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 21

Obstwiese nördlich der Haarstraße 251 a in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Obstwiese mit z. T. altem Baumbestand (über 50 Jahre), die als Viehweide und Rasenfläche genutzt wird. Sie ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung des wertvollen Biotopes als Bienenweide und Lebensraum zahlreicher Vogel- und Insektenarten;
- der Erhaltung des Raumes mit seiner besonderen Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- der Erhaltung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 22

Obstwiese südlich der Haarstraße 251 a, in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine in sehr gutem Pflegezustand befindliche Obstwiese mit älterem Baumbestand (über 50 Jahre), die von einer Bruchsteinmauer umgeben ist. Da sich in nächster Nähe eine weitere Obstwiese (LB 21) befindet, hat sie eine hohe Bedeutung für die ökologische Vernetzung in diesem Raum.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung des wertvollen Biototypes, der für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für Bienen und Vögel von Bedeutung ist;
- der Erhaltung des Raumes mit seiner besonderen Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- der Erhaltung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 23

Rotbuchengruppe (*Fagus silvatica*) westlich Witthäuser Mühle, Im Rotte-land 71 a in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Gruppe von zwei Rotbuchen westlich der ehemaligen

Mühlenanlage. Die Bäume, mit einer Höhe von ca. 10,00 bis 12,00 m und einem etwa gleich großen Kronendurchmesser, sind aufgrund ihres Standortes auf einer Hügelkuppe weithin sichtbar und durch die Windschur geprägt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung von Biotopvernetzungsstrukturen in einem intensiv ackerbaulich genutzten Raum;
- der Erhaltung wertvoller, naturnaher Lebens- bzw. Teillebensräumen von gefährdeten, auf diesen Lebensraum angewiesenen Tierarten;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 24

Obstwiese nördlich der Hafenanlage "Im Mailand 131" in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Obstwiese tlw. auf dem Gelände des Golfplatzes Stiepel. Ein großer Teil der Obstbäume ist 50 Jahre alt, bietet vielen Höhlenbrütern Lebensraum und ist daher insbesondere in Verbindung mit den angrenzenden Waldflächen von großer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung eines Lebensraumes für zahlreiche Tierarten, insbesondere für Vögel (Höhlenbrüter), Kleinsäuger und Insekten (Bienen);
- der Erhaltung eines Raumes mit Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Unberührt bleiben alle Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Spielbahnen des Bochumer Golf Clubs, die für den Spielbetrieb notwendig sind.

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) **Obstbäume der ortsüblichen Sorten nachzupflanzen.**

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 25

Obstwiese südlich der Straße "Im Mailand 132" in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Obstwiese mit z.T. sehr alten Bäumen (50 - 100 Jahre) auf dem Gelände des Golfplatzes Stiepel. Unmittelbar südlich angrenzend befindet sich ein alter Buchenbestand.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung eines Lebensraumes für zahlreiche Tierarten, insbesondere für Vögel (Höhlenbrüter), Kleinsäuger und Insekten (Bienen);
- der Erhaltung eines Raumes mit Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Unberührt bleiben alle Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Spielbahnen des Bochumer Golf Clubs, die für den Spielbetrieb notwendig sind.

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) **Obstbäume der ortsüblichen Sorten anzupflanzen.**

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 26

Obstwiese südlich der Oveneystraße/westlich des Parkplatzes des Kemnader Sees in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Obstwiese, die tlw. als Schafweide genutzt wird. Die Obstbäume sind zwischen 10 bis 50 Jahre alt. An die Obstwiese grenzen westlich Siedlungsflächen, südlich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

**zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung
der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-
haushalts,
zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- o-
der Landschaftsbildes und**

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung eines Lebensraumes, der insbesondere für Vögel (Höhlenbrüter) und Insekten (Bienen) von Bedeutung ist;
- der Erhaltung eines Raumes mit Bedeutung für die ökologische Vernetzung;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 27

**Obstwiese östlich der Kemnader Straße/südlich Ovineystraße in Bo-
chum-Süd, 5, Stiepel**

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 1 ha große extensiv gepflegte Obstwiese mit z. T. sehr alten Bäumen. Die Obstwiese ist im Norden und Westen von Hausgärten, im Süden und Osten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

**zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung
der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-
haushalts,**

**zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- o-
der Landschaftsbildes und**

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterung:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung eines Lebensraumes, der für den Arten- und Biotopschutz, insbesondere für Vögel (Höhlenbrüter) und Insekten (Bienen) von Bedeutung ist;
- der Erhaltung eines Raumes, der einen wichtigen Bestandteil für die ökologische Vernetzung darstellt;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) **Obstbäume der ortsüblichen Sorten nachzupflanzen.**

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 28

Siepen und Ruhrhang südlich des Parkplatzes Oveneystraße, nördlich des Stauwehrs des Kemnader Sees in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein von Westen nach Osten verlaufendes Kerbtal, auf dessen Sohle ein Graben verläuft. Das Kerbtal ist reich an Moosen und Farnen, auf den steilen Hängen stockt ein artenreicher Baumbestand. Am Ausgang des Kerbtals befinden sich im sickernassen Talgrund einige ältere Weiden. Nach Süden hin schließt sich an das Kerbtal ein ost- bis südexponierter Steilhang zum Kemnader Stausee an, auf dem überwiegend jüngere Birken stocken. Im Steilhang liegt ein aufgelassener Steinbruch.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belegung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung und Sicherung eines gut ausgebildeten Biotopkomplexes, der für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel (Höhlenbrüter) und Amphibien von Bedeutung ist;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die Vielfalt des Raumes mitbestimmt.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) **die naturnahe Waldpflege mit Erhaltung von Tot- und Altholz;**
- b) **die Beseitigung von Schutt und Unrat.**

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 29

Obstwiese südlich des Hauses Baumhofstraße 51 in Bochum-Süd, 5, Wiemelhausen

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Obstwiese mit einem z. T. sehr alten Obstbaumbestand (über 100 Jahre). Die Wiese wird intensiv als Rasen- und Weidefläche genutzt. Sie ist von Acker- und Weideflächen umgeben.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belegung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterung:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung eines Lebensraumes, der für den Arten- und Biotopschutz, insbesondere für Vögel (Höhlenbrüter) und Insekten (Bienen) von Bedeutung ist;
- der Erhaltung eines Raumes der einen wichtigen Bestandteil für die ökologische Vernetzung darstellt;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 30

Obstwiese Gathmannshof, nördlich der Haarstraße, Einmündung "Im Königsbusch" in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 3.000 qm große Obstwiese, die extensiv genutzt wird. Die Altersstruktur der Obstbäume liegt zwischen 10 bis 50 Jahre. Sie befindet sich östlich der Hofanlage Haarstraße 21 und ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung eines Biotoptypes, der zahlreichen Insekten (Bienen) und Vögeln (Höhlenbrüter) einen Lebensraum bietet;
- der Erhaltung eines Raumes, der für die ökologische Biotopvernetzung von Bedeutung ist;
- der Erhaltung von Resten einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) **die Anpflanzung von Obstbäumen der ortsüblichen Sorten.**

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 31

Quellteiche des Knöselsbaches und Auebereich "Am Bliestollen" in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Neben weiteren Quellarmen hat der Knöselsbach heute seinen Ursprung in den beiden Teichen (ca. 600 und ca. 150 m² groß) im Einmündungsbereich der Blankensteiner Straße und der Straße "Am Bliestollen". Im westlichen Bereich, zwischen der Blankensteiner Straße und den Teichen befindet sich eine mit bodenständigen und standortgerechten Gehölzen bestandene Böschung. Die Teiche selbst weisen eine gut ausgebildete Wasser- und Verlandungsvegetation auf und dienen zahlreichen Amphibienarten als Laichgewässer. Nördlich und östlich grenzen offene Wiesenflächen an.

Ein Teilbereich des LB befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplan Bochum-West (LB 13).

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung eines Lebens- bzw. Teillebensraumes seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gefährdeter Amphibien und Insekten.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 32

Bewaldeter Hang Blankensteiner Straße in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Der mit mittlerem bis starkem Baumholz bestandene Waldhang bildet parallel zur Blankensteiner Straße gegenüber der Einmündung "Am Varenholt" den nördlichen Abschluß der Waldfläche "Berger Feld". Die Hangflächen erheben sich bis zu 7,00 m über das Straßenniveau und bilden ein linienförmiges Element aus z. T. Buche, Stieleiche und Hainbuche.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung eines Lebens- bzw. Teillebensraumes seltener und z. T. gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 33

Obstwiese an der Blankensteiner Straße, nördlich des Hauses Nr. 363, in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Die Obstwiese setzt sich aus einem mittleren bis älteren Baumbestand (teilweise älter als 50 Jahre) mit einer gut strukturierten heckenartigen Saumgesellschaft entlang der Blankensteiner Straße zusammen. Die Wiesenflächen unter den Obstbäumen wird als Schafweide genutzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung der Lebensräume für viele Tierarten, insbesondere für Vögel (Höhlenbrüter), Kleinsäuger und Insekten;
- der Erhaltung von Bienenweiden.

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten

- a) die Extensivierung der Viehnutzung.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 36

Obstwiese nördlich Henkenberg in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Die Obstwiese liegt südlich entlang der Henkenbergstraße zwischen den Häusern Nr. 125 und 145. Es befinden sich hier vier verschiedene Baumarten mit Altersstufen von unter 10 bis über 50 Jahren. Vom ökologischen Wert her ist

der Baumbestand mit Totholz im Rahmen des Biotopverbundes als besonders schutzwürdig anzusehen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung der Lebensräume für viele Tierarten, insbesondere für Vögel (Höhlenbrüter), Kleinsäuger und Insekten;
- der Erhaltung von Bienenweiden;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt;
- der Erhaltung eines Raumes mit Bedeutung für die ökologische Vernetzung

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 37

Obstwiese zwischen der Henkenbergstraße und der Von Dückerstraße in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Die Obstwiese befindet sich westlich des Hauses Henkenbergstraße Nr. 76 und besteht aus Bäumen aller Altersstufen (unter 10 bis über 50 Jahre) und vier verschiedenen Obstsorten (Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume).

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung

der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung der Lebensräume für viele Tierarten, insbesondere für Vögel (Höhlenbrüter), Kleinsäuger und Insekten;
- der Erhaltung von Bienenweiden;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt;
- der Erhaltung eines Raumes mit Bedeutung für die ökologische Vernetzung

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 38

Obstwiese Gräfin-Imma-Straße in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Erläuterungen:

Die Obstwiese mit über 60 Bäumen, fünf verschiedenen Obstsorten und einer Altersstruktur von 10 bis über 50 Jahren erstreckt sich südlich und westlich der landwirtschaftlichen Hofanlage Gräfin-Imma-Straße 122.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Erläuterungen:

Die Schutzfestsetzung dient

- der Erhaltung der Lebensräume für viele Tierarten, insbesondere für Vögel (Höhlenbrüter), Kleinsäuger und Insekten;
- der Erhaltung von Bienenweiden;
- der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftselementes, das die visuelle Vielfalt des Raumes mitbestimmt;
- der Erhaltung eines Raumes mit Bedeutung für die ökologische Vernetzung

Verbote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Es gelten die unter 1.4.1 genannten allgemeinen Gebote.

2 Zweckbestimmungen für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 10 LNatSchG NRW) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder

- a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Bei der Festsetzung gemäß § 11 (1) LNatSchG NRW sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder der Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten gemäß § 11 (2) LNatSchG NRW *„Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.“*

Die Überlassung von Brachflächen der natürlichen Entwicklung bzw. das Vorschreiben bestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder Bewirtschaftungsformen dienen insbesondere der Schaffung bzw. Erhaltung von Biotopen mit Trittstein - oder Vernetzungsfunktion.

Die Zweckbestimmung für Brachflächen sind in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:17.500 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Nach § 23 (5) LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Erläuterungen:

Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 (1) BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 (1) LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden darf.

2.1 Natürliche Entwicklung

**Die nachfolgenden Brachflächen lfd. Nrn. NE 1, 2 und 4 sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen
Die Brache mit der Nr. NE 3 entfällt.**

Durch diese Zweckbestimmung werden sich entsprechend den unterschiedlichen Sukzessionsstufen jeweils typische Vegetationsstrukturen einstellen, welche in der übrigen Stadt- und Kulturlandschaft nur noch selten sind und Lebensraum für darauf angewiesene Tierarten bieten.

Spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft des Landschaftsplanes ist zu prüfen, ob Pflegemaßnahmen erforderlich werden.

BRACHE NE 1

**Tippelsberg in Bochum-Mitte, 1, Grumme
Flächengröße ca. 1,96 ha**

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen süd-exponierten Hang mit dichter Ruderalvegetation mit zum Teil natürlich aufgekommenen Gehölzen.

BRACHE NE 2

**Kilke/Osterholt in Bochum-Ost, 4, Laer
Flächengröße ca. 0,7 ha**

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine mit dichtem, natürlich aufgekommenen Gebüsch bestandene Fläche.

BRACHE NE 4

**Henkenberg in Bochum-Süd, 5, Stiepel
Flächengröße ca. 0,5 ha**

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine vorwiegend mit Gräsern bestandene Fläche mit einzelnen kleinen Sträuchern.

2.2 Pflege

Die nachfolgenden Brachflächen lfd. Nrn. PF 1 bis 5 und 8 bis 9 sind zu pflegen. Die Brachflächen mit den Nummern PF 6 und 7 entfallen.

Als mögliche Pflegemaßnahmen werden u. a. festgesetzt:

- **Beseitigung des vorhandenen Gehölzbewuchses.**
- **Austrieb von neuauftretendem Gehölzbewuchs im Abstand von 3 bis 5 Jahren in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar; das anfallende Holz ist zu entfernen oder evtl. am Rande der Fläche abzulagern.**
- **abschnittsweise Mahd alle 2 bis 3 Jahre ab Ende September (d. h. in einem Jahr soll nur ein Teil der Fläche gemäht werden); das Mahdgut ist abzutransportieren.**
- **Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen.**

Erläuterungen:

Um die Vegetationsbestände in ihrer jetzigen Zusammensetzung und somit in einem bestimmten Sukzessionsstadium zu erhalten, sind bei den einzelnen Flächen differenzierte Pflegemaßnahmen erforderlich.

Ziel dieser Festsetzungen ist es:

- die Leistungsfähigkeit der Flächen für den Arten- und Biotopschutz durch pflegende Eingriffe zu erhalten oder zu verbessern;
- wertvolle Lebensräume für zahlreiche zum Teil seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu sichern;
- verschiedene Sukzessionsstadien und damit unterschiedliche Lebensräume zu erhalten;
- die derzeitige Ausprägung der Brachflächen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer Artenzusammensetzung durch entsprechende Maßnahmen zu erhalten.

Dadurch kann ein Teil der Samen ausreifen und den Tieren bleibende Nahrungsquellen und Rückzugsbereiche erhalten.

Bei Ausführung der Mahd ist darauf zu achten, dass die Grasnarbe und die Blattrosetten der Kräuter nicht beschädigt werden.

BRACHE PF 1

**Herner Mark in Bochum-Nord, 3, Hiltrop;
Flächengröße ca. 1,7 ha**

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Siepen, der durch einen quer hindurchlaufenden Erdwall geteilt wird.

Südlich des Walles befindet sich ein größerer Binsenbestand, nördlich vorwiegend Brenneselbestände.

Pflegemaßnahmen:

- Beseitigung der standortfremden Nadelgehölze (Fichten);

- abschnittsweise Mahd, mit Ausnahme des Binsenbestandes, alle 2 bis 3 Jahre ab Ende September (d. h. in einem Jahr soll nur ein Teil der Fläche gemäht werden); das Mahdgut ist abzutransportieren;

- Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen.

BRACHE PF 2

**Hiltroper Berg in Bochum-Nord, 3, Hiltrop;
Flächengröße ca. 0,5 ha**

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen nordexponierten Hang, der zum Teil mit Fichten und Laubgehölzen bestanden ist. Die gehölzfreien Flächen weisen Brennessel und Goldrutenbestände auf.

Pflegemaßnahmen:

- Beseitigung der standortfremden Nadelgehölze (Fichten);

- Erhaltung des Laubholzbestandes.

- abschnittsweise Mahd, mit Ausnahme des Binsenbestandes, alle 2 bis 3 Jahre ab Ende September (d. h. in einem Jahr soll nur ein Teil der Fläche gemäht werden); das Mahdgut ist abzutransportieren.

BRACHE PF 3

**Alte Wittener Straße in Bochum-Ost, 4, Laer;
Flächengröße ca. 0,3 ha**

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine vorwiegend mit Brennnesseln bestandene Fläche, auf der einzelne Sträucher stehen.

Pflegemaßnahmen:

- Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen;
- abschnittsweise Mahd alle 2 bis 3 Jahre ab Ende September (d. h. in einem Jahr soll nur ein Teil der Fläche gemäht werden); das Mahdgut ist abzutransportieren.

BRACHE PF 4

**Nördlich der Kläranlage Ölbachtal in Bochum-Süd, 5, Querenburg
Flächengröße ca. 0,6 ha.**

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine aufgeschüttete Fläche mit einer lückigen Krautschicht und Gehölzreihe. In Wagenspuren sowie auf stauverdichteten Stellen finden sich temporäre Kleingewässer.

Pflegemaßnahmen:

- Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen;
- Erhaltung der temporären Kleingewässer;
- Aushieb von neuaufkommendem Gehölzbewuchs im Abstand von 3 bis 5 Jahren in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar auf den zurzeit gehölzfreien Flächen.

BRACHE PF 5

**Grimbergstraße in Bochum-Süd, 5, Stiepel;
Flächengröße ca. 0,5 ha**

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen steilen nordwest-exponierten Hang mit einem schmalen Talgrund. Die Fläche ist zum Teil mit Gehölzen bestanden.

Pflegemaßnahmen:

- Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen einschließlich der Brombeergebüsche;
- abschnittsweise Mahd des Siepengrundes alle 2 bis 3 Jahre ab

Ende September (d. h. in einem Jahr soll nur ein Teil der Fläche gemäht werden); das Mahdgut ist abzutransportieren;

- Entfernen der nicht standortgerechten Gehölze (Koniferen);
- Beseitigung des Schutts und der Gartenabfälle.

BRACHE PF 8

**Hülsenberg in Bochum-Süd, 5, Stiepel;
Flächengröße ca. 0,4 ha**

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine gehölzfreie Fläche, die nur im Westen entlang des Weges einen Gehölzstreifen aufweist.

Pflegemaßnahmen:

- Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen;
- abschnittsweise Mahd alle 2 bis 3 Jahre ab Ende September (d. h. in einem Jahr soll nur ein Teil der Fläche gemäht werden); das Mahdgut ist abzutransportieren.

BRACHE PF 9

**Felssiepen/Im Haarmannsbusch in Bochum-Süd, 5, Stiepel;
Flächengröße ca. 0,6 ha**

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Siepen, dessen Hänge stark verbuscht sind und dessen Talgrund vorwiegend mit Gräsern dicht bewachsen ist.

Pflegemaßnahmen:

- Pflege des vorhandenen Gehölzbestandes durch abschnittsweise "Auf den Stock setzen" der Weiden und zum Teil Herausnahme einzelner Birken;
- abschnittsweise Mahd des Siepengrundes alle 2 bis 3 Jahre ab Ende September (d. h. in einem Jahr soll nur ein Teil der Fläche gemäht werden); das Mahdgut ist abzutransportieren;
- Durchführung von Absperrmaßnahmen an der Straße Im Haarmannsbusch zur Verhinderung des Befahrens der Fläche;
- Auflockerung des durch Befahren verfestigten Bodens.

3 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 BNatSchG und der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume;
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden;
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 17 BNatSchG i. V. m. § 33 LNatSchG NRW geregelt.

Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern auf einvernehmlicher Basis angestrebt werden.

Die Berücksichtigung von Versorgungsleitungen, Sichtdreiecken u. ä. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzung.

Erläuterungen:

Nach § 39 (1) LNatSchG NRW sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, die nicht beschädigt oder beseitigt werden dürfen. Die vorsätzliche oder fahrlässige Beseitigung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile gilt nach § 77 (1) Nr. 4 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeit, deren Ahndung in § 78 (1) LNatSchG NRW geregelt ist.

3.1 Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Erläuterungen:

Die Festsetzungen erfolgen gem. § 13 (2) LNatSchG NRW und umfassen folgende Maßnahmen:

- Aufforstungsmaßnahmen,

- Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume,
- Renaturierung von Bachläufen.

3.1.1 Aufforstungsmaßnahmen

Die Aufforstungen sind in der Regel mit standortgerechten und bodenständigen Gehölzen vorzunehmen, wobei die Baumartenwahl den jeweiligen Standortverhältnissen anzupassen ist.

Entlang von Waldwegen und Waldrändern ist ein mehrstufiger Waldsaum auszubilden.

Die im forstlichen Fachbeitrag aufgeführten Grundsätze zur Baumartenwahl sind zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Der am 25.11.1999 durch den Bezirksplanungsrat Arnberg aufgestellte und am 23.08.2000 genehmigte Gebietsentwicklungsplan stellt für die im einzelnen betroffenen Landschaftsräume eine Vermehrung des Waldanteils dar. Nach Ablösung durch den Regionalen Flächennutzungsplan wurde dieses Ziel auch in diesen übernommen.

Die Festsetzung dient der Verbesserung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz, dem Immissionsschutz sowie den Boden- und Erosionsschutz und des Erlebniswertes für Erholungssuchende.

Die Maßnahmen sind als lfd. Nr. 2 bis 6 in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:17.500 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt. Die Maßnahme mit der Nr. A1 entfällt.

AUFFORSTUNGSMABNAHME A 2

**In der Grume in Bochum-Nord, 3, Hiltrop
Flächengröße ca. 1,4 ha**

Die Fläche ist mit standortgerechten und bodenständigen Laubgehölzen aufzuforsten.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine z. Z. landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Aufforstung dient auch zur Arrondierung der im Osten und Westen bereits vorhandenen Waldflächen.

AUFFORSTUNGSMABNAHME A 3

**Helsstraße/Wieschermühle in Bochum-Nord, 3, Harpen
Flächengröße ca. 3,6 ha**

Die Fläche ist mit standortgerechten und bodenständigen Laubgehölzen aufzuforsten.

Erläuterungen:

Die Fläche wird z. Z. landwirtschaftlich genutzt und soll nach einer Bodenankippung aufgeforstet werden. Neben der allgemeinen Waldvermehrung dient die Aufforstung auch dem Immissions- und Lärmschutz der Siedlung Helstraße. Die in dem Gebiet verlaufenden Leitungstrassen einschließlich deren Sicherheitsstreifen sind lediglich mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen.

AUFFORSTUNGSMABNAHME A 4

**Südlich Haus Heven in Bochum-Süd, 5, Querenburg
Flächengröße ca. 5,5 ha.**

Die Fläche ist mit standortgerechten und bodenständigen Gehölzen aufzuforsten.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ehemalige Bodendeponie, die z. Z. als Grünland genutzt wird.

AUFFORSTUNGSMABNAHME A 5

**Am Ruhrlandheim in Bochum-Süd, 5, Stiepel
Flächengröße ca. 0,9 ha**

Die Fläche ist mit standortgerechten und bodenständigen Laubgehölzen aufzuforsten.

Erläuterungen:

Die Fläche wird z. T. landwirtschaftlich genutzt und liegt stellenweise brach. Die Maßnahme dient der Arrondierung der südlich und westlich anschließenden Waldfläche. Sie ist sowohl in der Bauleitplanung als auch im forstwirtschaftlichen Fachbeitrag dargestellt.

AUFFORSTUNGSMABNAHME A 6

Munkenbecks Feld in Bochum-Süd, 5, Stiepel
Flächengröße ca. 5,2 ha

Die Fläche ist mit standortgerechten und bodenständigen Laubgehölzen aufzuforsten.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, die allseits von Waldbestand umgeben ist. Eine Aufforstung dient der Arrondierung sowie der Vermehrung von Waldflächen gemäß den Zielsetzungen des Regionalplans.

3.1.2 Schaffung von krautigen Vegetationsstreifen ohne Biozid- und Düngemittleinsatz

Erläuterungen:

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 13 (1) LNatSchG NRW.

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 2 bis 9 und 11 bis 17 in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:17.500 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Die Maßnahmen Nrn. 1, 10 und 18 wurden bereits umgesetzt oder entfallen. In der intensiv genutzten Feldflur stellen unbewirtschaftete Raine und Säume mit ihren artenreichen Kraut- und Hochstaudenfluren wichtige Teil- oder Ganzjahreslebensräume für viele Pflanzen- und Tierarten dar. Insbesondere für zahlreiche Insekten, aber auch für viele Vögel und kleinere, in Bodennähe lebende Tierarten erfüllen sie wichtige Lebensraumfunktionen, als Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsräume. Darüber hinaus besitzen sie eine hohe Bedeutung als lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem und erhöhen die Vielfaltigkeit des Landschaftsbildes.

Raine bzw. unbewirtschaftete Säume werden angelegt, sofern die Anlage eines Gehölzstreifens aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen (z. B. Drainung) nicht möglich oder aus ökologischen Gründen nicht sinnvoll erscheint (spezifisches Habitatangebot).

Neben ihrer speziellen Bedeutung als Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten kommt den Rainen zudem eine wichtige Pufferfunktion in den Randbereichen zu empfindlichen Biotopkomplexen (Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Gewässerränder) zu, indem sie übermäßigen Nährstoffeintrag aus den benachbarten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen vermindern.

Die Lage dieser krautigen Vegetationsstreifen wurde unter Berücksichtigung der lokalen Situation und der vorhandenen Nutzungsgrenzen bestimmt.

Die genauere räumliche Abgrenzung ist jeweils mit den betroffenen Landwirten abzustimmen, wobei eine Mindestbreite von 3 - 5 Metern anzustreben ist.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- **Herausnahme der Streifen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung**
- **abschnittsweise Mahd im Turnus von bis zu 5 Jahren,**
- **die Mahd darf nicht vor Ende September erfolgen;**
- **das Mahdgut ist von den Flächen zu entfernen und möglichst einer Verwendung zuzuführen (z. B. Viehfutter);**
- **die Schnitthöhe der Mäher ist so einzustellen, dass die Grasnarbe nicht verletzt wird;**
- **Saugmäher dürfen nicht verwendet werden;**
- **Biozid- und Düngemittleinsatz sind verboten;**
- **die Flächen dürfen nicht abgebrannt werden.**

Erläuterungen:

In dem angegebenen Zeitraum fallen die Störungen der Tierwelt am geringsten aus. Die Samenbildung bzw. Aussaat ist dann weitgehend abgeschlossen, so dass eine natürliche Vermehrung gesichert ist.

Anzustreben ist eine abschnittsweise Mahd, um Rückzugsbereiche für die Tiere zu sichern.

Saugmäher zerstören die Bodenfauna, die mit dem Mahdgut samt Bodenstreu abgesaugt wird.

Nach § 5 (2, 3) BNatSchG i. V. m. § 4 (1) Nr. 3 LNatSchG NRW ist es verboten, die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten.

2. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens östlich des Feldweges zwischen Stadtgrenze Castrop-Rauxel und Bövinghauser Hellweg, Lütge Heide; Mittelfeld in Bochum-Nord, 3, Gerthe

Länge: ca. 130 m

Erläuterungen:

Die Festsetzung entspricht den Vorgaben der Flurbereinigung Gerthe.

- 3. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens entlang des Wirtschaftsweges östlich des Industriegebietes Gerthe-Nord; Karwe in Bochum-Nord, 3, Gerthe**

Länge ca. 630 m

- 4. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens östlich des Wirtschaftsweges, östlich des Friedhofes Gerthe; Normerge in Bochum-Nord, 3, Gerthe**

Länge ca. 160 m

- 5. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens südlich des Wirtschaftsweges, östlich des Friedhofes Gerthe; Normerge in Bochum-Nord, 3, Gerthe**

Länge ca. 80 m

- 6. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens östlich des Wirtschaftsweges, zwischen den beiden nördlichen Siepen des NSG Nr. BO 4; Normerge in Bochum-Nord, 3, Gerthe**

Länge ca. 290 m

- 7. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens südlich des Wirtschaftsweges, zwischen den beiden südlichen Siepen des NSG Nr. BO 4; Driebusch in Bochum-Nord, 3, Gerthe**

Länge ca. 220 m

- 8. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens westlich des Wirtschaftsweges, zwischen den beiden südlichen Siepen des NSG Nr. BO 4; Driebusch in Bochum-Nord, 3, Gerthe**

Länge ca. 230 m

- 9. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens entlang der Straße "Auf dem Norrenberg", westlich des südlichen Siepens des NSG Nr. BO 4; Driebusch in Bochum-Nord, 3, Gerthe**

Länge ca. 60 m

11. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens südlich des Wirtschaftsweges, östlich der Anschlußstelle Bochum-Werne der A 40; Berghofer Feld in Bochum-Nord, 3, Harpen

Länge ca. 90 m

12. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens in der Feldflur, nordwestlich des Autobahnkreuzes Bochum-Witten; Osterholt in Bochum-Ost, 4, Laer

Länge ca. 210 m

13. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens in der Feldflur, nordwestlich des Autobahnkreuzes Bochum-Witten; Osterholt in Bochum-Ost, 4, Laer

Länge ca. 250 m

14. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens westlich der A 43, nördlich des Autobahnkreuzes Bochum-Witten; Osterholt in Bochum-Ost, 4, Laer

Länge ca. 820 m

15. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens auf einer Geländestufe in der Feldflur, nordwestlich des Autobahnkreuzes Bochum-Witten; Osterholt in Bochum-Ost, 4, Laer

Länge ca. 80 m

16. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens südlich eines Wirtschaftsweges auf einer Geländestufe in der Feldflur, nordwestlich des Autobahnkreuzes Bochum-Witten; Osterholt in Bochum-Ost, 4, Laer

Länge ca. 390 m

17. Anlage eines krautigen Vegetationsstreifens entlang des Schattbaches, südöstlich Haus Laer, Backenberg in Bochum-Ost, 4, Laer

Länge ca. 500 m

3.1.3 Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien und Normen zu beachten.

Die Wiederherstellung und Pflege von naturnahen Lebensräumen (Biotopen) dient dem Erhalt der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

Es werden insbesondere für Feuchtbiotope, unter Einbeziehung der näheren Umgebung, Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgesetzt.

Erläuterungen:

Feuchtbiotope stellen Lebensräume für zum Teil seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien, Wasserinsekten, Wasservögel sowie verschiedene Wasser- und Sumpffarren, dar.

Sie haben als gliedernde und belebende Elemente visuelle Bedeutung und erhöhen den Erlebniswert der Landschaft. Zudem sind sie bedeutende Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem.

Die Maßnahmen sind als lfd. Nr. B 1 bis 5 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:17.500 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

PFLEGEMAßNAHME B 1

Teich "Oben auf dem Hofe" Schultenhof in Bochum-Nord, 3, Bergen;

Flächengröße ca. 0,6 ha

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Hofteich, dessen Ufer durch Holzverschalungen befestigt sind.

Durchzuführende Maßnahmen:

- **Unterbindung von Einleitungen in den Teich.**

Bei der Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes für das Naturschutzgebiet Nr. BO 2 ist der Teich mit einzubeziehen. Die in diesem Plan vorgeschlagenen Maßnahmen sind durchzuführen.

PFLEGEMAßNAHME B 2

Grummer Bachtal in Bochum-Mitte, 1, Grumme;

Flächengröße ca. 4,1 ha

Erläuterungen:

Es handelt sich um den östlichen Teil des Grummer Bachtals mit zum Teil aufgeschütteten Bereichen.

Durchzuführende Maßnahmen:

- **Beseitigung des jungen, aufgekommenen Gehölzbewuchses (Birken und Weiden) auf der Böschung der ehemaligen Deponie im Osten des Gebietes;**
- **Aushieb von neu aufkommendem Gehölzbewuchs alle 5 Jahre;**
- **naturnahe Pflege der Gehölzbestände;**
- **abschnittsweise Mahd alle 2 bis 3 Jahre der gehölzfreien Flächen, mit Ausnahme der oben beschriebenen Deponieböschung, ab Ende September.**

PFLEGEMAßNAHME B 3

Siepen mit Teichen, Mailandsiepen, in Bochum-Süd, 5, Querenburg, Stiepel;

Flächengröße ca. 2,2 ha

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Siepen, der von einem Bach durchflossen und z. T. als Grünland genutzt wird.

Durchzuführende Maßnahmen:

- **extensive Grünlandbewirtschaftung oder Pflege (Mahd) des Siepens mit Ausnahme der Uferbereiche.**

PFLEGEMAßNAHME B 4

Siepen mit Teichen, Voßlöcker Siepen, Brüggeneysteße in Bochum-Süd, 5, Stiepel;

Flächengröße ca. 3,0 ha

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Siepen, der durch einen Straßendamm zerschnitten wird und in dem vier Teiche angelegt wurden.

Durchzuführende Maßnahmen:

- **Beschränkung der Freizeitaktivitäten;**
- **abschnittsweise Mahd der gehölzfreien Flächen alle 2 bis 3 Jahre ab Ende September;**
- **Anlage von Flachwasserzonen im großen Teich südlich der Gräfin-Imma-Straße.**

PFLEGEMAßNAHME B 5

Fischteiche mit Umgebung, Waßmegge, ehem. Hoffstiepels Mühle, in Bochum-Süd, 5, Stiepel;

Flächengröße ca. 0,6 ha

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen als Angelanlage ausgebauten Siepenabschnitt.

Durchzuführende Maßnahmen:

- **Entfernung der nicht genehmigten Gebäudeanlagen;**
- **Entfernung der angepflanzten Koniferen;**
- **Einfriedung der Anlage mit heimischen Laubgehölzen.**

3.1.4 Renaturierung von Bachläufen

Es handelt sich im Wesentlichen um kleinere teilweise auch mittelgroße Vorfluter, die naturfremd ausgebaut und z. T. verrohrt sind oder sich in einem ökologisch unbefriedigenden Zustand befinden. Die Vorfluter verlaufen meist geradläufig; die Sohlen sind oft mit toten Baustoffen befestigt und auf den Böschungen ist kaum Gehölzwuchs vorhanden.

Bei naturnahen Ausbau von Gewässerläufen sind der Runderlass des Ministers für Landwirtschaft vom 01.09.1989 - Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (- III B 3 - 2512-22898) und der Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.11.1984 - Naturschutz- und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (- IV B 4 - 1.05.02 -; - III B 3 - 1700 - 30919; - II B 6 - 2474.5) zu beachten.

Die Einleitung von Schmutz- oder Mischwasser ist zu unterbinden.

Uferrandstreifen von ca. 5 m Breite (ohne Böschung) sollen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden; auf Biozid- und Düngemiteleinsatz ist auf diesen Streifen zu verzichten.

Weidezäune sollen zurückgesetzt bzw. bei Fehlen der Zäune neu angelegt werden, um die Böschung vor Viehtritt und Beweidung zu schützen.

Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung der Randstreifen nicht erfolgt, ist in Abständen von 2 Jahren ein abschnittsweiser Pflegeschnitt nach dem 30.06. vorzunehmen. Das Mahdgut ist aus den Flächen auszutragen und abzutransportieren.

Erläuterungen:

Die Festsetzung dient insbesondere

- der Wiederherstellung von Fließgewässern als Lebensraum insbesondere für gefährdete Pflanzen- und Tierarten; dabei ist mindestens die Gewässergüteklasse II anzustreben;
- der Wiederherstellung der Fließgewässer als lineares Vernetzungselement im Biotopverbundsystem;
- dem Aufbau von Schutzfunktionen für die Gewässerufer und die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Gehölzpflanzungen;
- der Verminderung der Unterhaltungsmaßnahmen der Fließgewässer durch geringere Verkrautung und geringere Pflege der Böschungen;

- der Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes;
- der Steigerung der Wasserrückhaltung und der Selbstreinigungskraft der Gewässer.

Die Maßnahmen sind mit der Stadt Bochum als untere Wasserbehörde abzustimmen.

Bei Eingriffen in den Wasserhaushalt sind Verfahren nach dem WHG bzw. LWG durchzuführen.

Die Maßnahmen sind als lfd. Nr. 1, 2 bis 6, 8 bis 11 und 13 bis 26 in der Festsetzungskarte Maßstab 1:17.500 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Die Maßnahmen Nrn. 2, 7 und 12 wurden inzwischen realisiert.

HÜLLER BACH Re 1

Länge ca. 1.900 m

Der Hüller Bach ist von der Kläranlage Hordel bis zur Stadtgrenze Herne naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Hüller Bach ist ein als Vorfluter ausgebauter Emscherzufluss mit überwiegend versiegelter Aue, der z. Z. nur abwassertechnische Funktionen erfüllt. Die Regenerationschancen sind äußerst gering und nur durch weitgehende Umgestaltungen im Gesamtsystem zu erhöhen.

MARBACH Re 3

Länge ca. 460 m

Der Marbach ist von der Alleestraße bis zum Zufluss in den Hüller Bach naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Marbach ist in diesem Teilabschnitt ein als Vorfluter ausgebauter Emscherzufluss mit überwiegend versiegelter Aue, teilweise verrohrt, der z. Z. nur abwassertechnische Funktionen erfüllt. Die Regenerationschancen sind äußerst gering und nur durch weitgehende Umgestaltungen im Gesamtsystem zu erhöhen.

DORNEBURGER MÜHLENBACH Re 4

Länge ca. 680 m

Der Dorneburger Mühlenbach ist von der Stenbergstraße bis zur Stadtgrenze Herne naturnah nezugestalten.

Die Teiche südlich der Stenbergstraße sind in den Nebenschluss zu legen.

Erläuterungen:

Die Quellbäche des Dorneburger Mühlenbaches haben im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 3 "Tippelsberg/Berger Mühle" naturnahen Charakter mit hoher bis mäßiger Wiederbesiedlungspotenz. Die Auenbereiche werden überwiegend extensiv genutzt und weisen standorttypische Gehölze oder Ersatzgesellschaften aus. Die Gewässerqualität ist gut bis mäßig belastet. Im Bereich Hofstede ab etwa der Oberscheidstraße hat der Bach einen überwiegend naturfernen Charakter mit versiegeltem Auenbereich und verrohrten Abschnitten.

GRUMMER BACH Re 5

Länge ca. 2.700 m

Der Grummer Bach ist vom Harpener Feld bis zur Einmündung in den Hofsteder Bach naturnah nezugestalten. Bei der Renaturierungsplanung ist zu berücksichtigen, dass die im Grummer Bachtal gelegenen Teiche nach Möglichkeit in den Nebenschluss gelegt werden.

Erläuterungen:

Der Grummer Bach hat einen überwiegend naturfernen Charakter mit einem intensiv genutzten Auenbereich, der nur stellenweise standorttypische Gehölze aufweist. Der Bach ist gekennzeichnet durch seine zahlreichen Teichanlagen, die als Regenrückhaltebecken dienen.

Die Wasserqualität verschlechtert sich kontinuierlich von den Quellbereichen bachabwärts.

OSTBACH Re 6

Länge ca. 2.050 m

Der Ostbach ist im Bereich des Volksparks Hiltrop bis zur Stadtgrenze Herne naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Ostbach hat nördlich des Teiches einen naturfernen Charakter mit intensiv

durch Erholungssuchende genutzten Auenbereich. Südlich des Teiches haben die Quellbäche des Ostbaches trotz der Einbindung in eine vielbesuchte Parkanlage einen naturnahen Charakter mit überwiegend standortgerechten Gehölzen im Auenbereich.

HARPENER BACH Re 8

Länge ca. 6.000 m

Der Harpener Bach ist von der Stadtgrenze Dortmund-Bövinghausen im Norden bis zur Einmündung Ümminger See naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Harpener Bach hat im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 4 "Oberes Oelbachtal" einen vorwiegend naturnahen Charakter mit einem extensiv genutzten Auenbereich, der standorttypische Gehölze oder Ersatzgesellschaften aufweist.

Der Abschnitt des Baches bis zum Ümminger See weist einen überwiegend naturfernen Charakter mit intensiv genutztem Auenbereich und überwiegend standortfremden Pflanzengesellschaft aus. Die Gewässerqualität des Baches ist kritisch belastet bis stark verschmutzt. Innerhalb des Naturschutzgebietes sind die Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes zu beachten.

KIRCHHARPENER BACH Re 9

Länge ca. 600 m

Der Kirchharpener Bach ist von seinen Quellen im Bereich zwischen Kornweg und Gerther Straße, sowie Rosenberg/Bockholt bis zum Eintritt in den Harpener Bach naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Kirchharpener Bach mit seinen Quellbächen hat nur abschnittsweise naturnahen Charakter. Andere Abschnitte haben intensiv genutzte Auenbereiche mit teilweise standortfremden und teilweise standorttypischen Pflanzengesellschaften. Die Wasserqualität ist durch Mischwassereinleitungen kritisch belastet.

GOLDHAMMER BACH Re 10

Länge ca. 4.600 m

Der Goldhammer Bach ist von der Schützenstraße, Elsa-Brandström-Straße, verlaufend durch das Rombacher Holz, Wattenscheider Straße,

Darpestraße bis zur Einmündung in den Hüller Bach in Hordel, Am Blumenkamp naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Goldhammer Bach ist ein als Vorfluter ausgebauter Emscherzufluss mit geringer Eigenwasserführung sowie überwiegend versiegelten Auenbereich, der z. Z. nur abwassertechnische Funktionen erfüllt.

Im Bereich des Rombacher Holzes und südlich der Schützenstraße ist der Auenbereich landwirtschaftliche genutzt und weist teilweise standorttypische Gehölze auf.

KABEISEMANNS BACH Re 11

Länge ca. 400 m

Der Kabeismanns Bach ist von der Walzwerkstraße bis zur Einmündung in den Goldhammer Bach südlich der A 43 naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Kabeisemanns Bach ist als Vorfluter ausgebaut mit überwiegend versiegeltem Auenbereich. Er erfüllt z. Z. nur abwassertechnische Funktionen.

KORNHARPENER BACH Re 13

Länge ca. 400 m

Der Kornharpener Bach ist von der A 43 südlich des Einkaufszentrums "Ruhrpark" bis zum Eintritt in den Harpener Bach in Höhe der Werner Teiche naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Kornharpener Bach ist im ersten Teilabschnitt verrohrt. Ab Kohlleppels Weg hat der Bach naturfernen Charakter mit einem angrenzend intensiv landwirtschaftlich genutzten Auenbereich und überwiegend standorttypischen Gehölzen oder Ersatzgesellschaften.

LANGENDREER BACH Re 14

Länge ca. 2.400 m

Der Langendreer Bach ist im Bereich Heimelsberg und Herrensiepen, sowie östlich und westlich der Straße "Am Neggenborn" bis zur Einmündung in den Oelbach südlich des Ümminger Sees naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Im Bereich Herrnsiepen hat der Bachlauf einen vorwiegend naturnahen Charakter mit extensiv landwirtschaftlich genutzten Auenbereichen und standorttypischen Pflanzengesellschaften. Die Wasserqualität hat sich infolge Mischwassereinleitungen und zunehmendem Entenbesatz im künstlich angelegten Teich deutlich verschlechtert, zudem kann der Bach mit seiner geringen Eigenwasserführung in den Sommermonaten nur zu geringer Wassererneuerung beitragen.

Der Bachabschnitt im Bereich Heimelsberg ist nur noch bruchstückhaft vorhanden.

Der Abschnitt des Baches ab dem Ümminger See zeigt einen naturfernen Charakter mit geringen Regenerationschancen. Er erfüllt z. Z. nur abwassertechnische Funktionen.

BEVERBACH Re 15

Länge ca. 780 m

Der Beverbach ist vom Lütgendortmunder Hellweg bis zur Stadtgrenze Dortmund naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Beverbach verläuft und entspringt im Bereich zwischen der Beverstraße und der A 40.

Auf Bochumer Stadtgebiet hat er einen vorwiegend naturnahen Charakter mit teilweise extensiv, teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzten Auenbereich.

HEMKEBACH Re 16

Länge ca. 1.500 m

Der Hemkebach ist von der Straße "Am Honnengraben" bis zum Eintritt in den Oelbach naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Hemkebach, ein Nebenbach des Oelbaches, verläuft durch das "Papenholz" und hat einen vorwiegend naturnahen Charakter mit extensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Auenbereich und standorttypischen Pflanzengesellschaften. Die Wasserqualität ist kritisch belastet, da in den Bach Mischwassereinleitungen stattfinden.

OELBACH Re 17

Länge ca. 2.100 m

Der Oelbach ist vom Ümminger See bis zur Ruhr naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Oelbach hat überwiegend naturfernen Charakter mit intensiv landwirtschaftlich genutzten Auenbereich und standortfremden Pflanzengesellschaften. Die Wassergüte ist kritisch belastet.

SCHATTBACH Re 18

Länge ca. 1.200 m

Der Schattbach ist von der Höfstraße/Markstraße bis zum Eintritt in den Oelbach naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Schattbach dient z. Z. als Vorfluter für die Aufnahme von Mischwasser bei Starkregen. Der Auenbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist überwiegend standortfremde Pflanzengesellschaften auf.

LOTTENBACH Re 19

Länge ca. 3600 m

Der Lottenbach, einschl. Nebenbäche, ist von der Königsallee bis zum Eintritt in den Kemnader Stausee naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Lottenbach mit seinen verschiedenen Nebenbächen gehört zu den größeren Fließgewässersystemen im Bochumer Süden, ist aber gleichzeitig durch technischen Ausbau, Mischwassereinleitungen und Verrohrungen stark beeinträchtigt. Die Auenbereiche sind abschnittsweise intensiv landwirtschaftlich genutzt mit einem hohen Versiegelungsgrad, tlw. sind jedoch auch standorttypische Pflanzengesellschaften vorhanden.

BACH IM KÖNIGSBÜSCHER WÄLDCHEN Re 20

Länge ca. 540 m

Der Bach ist im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 5 "Königsbüscher Wäldchen" naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Bach hat überwiegend naturnahen Charakter mit extensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Auenbereich und standorttypischen Pflanzengesellschaft. Der Bach hat nur eine geringe Eigenwasserführung.

VOSSKUHLBACH Re 21

Länge ca. 1.450 m

Der Voßkuhlbach ist von der Surkenstraße bis zum Eintritt in den Lottenbach naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Voßkuhlbach, ein Nebenbach des Lottenbaches, weist sowohl naturnahe als auch ausgebaute Bachabschnitte auf. Die Auenbereiche sind intensiv landwirtschaftlich genutzt und weisen standortfremde und standorttypische Pflanzengesellschaften auf. Das Quelltal des Voßkuhlenbaches an der Straße Leithmannswiese besitzt noch Reste einer ursprünglichen Quellfauna.

BACH AN DER STRASSE "IM MAILAND" Re 22

Länge da. 1.100 m

Der Bach ist bis zum Eintritt in den Kernader Stausee naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Bach hat einen vorwiegend naturnahen Charakter mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung der Auenbereiche und überwiegend standorttypischen Pflanzengesellschaften.
Die Wasserqualität ist mäßig.

MAILANDSIEPEN Re 23

Länge ca. 1.100 m

Der Mailandsiepen ist von der Straße "Im Mailand" bis zum Eintritt in den Kernader Stausee naturnah nezugestalten. Die im Siepen liegenden Teiche sind nach Möglichkeit in den Nebenschluss zu legen.

Erläuterungen:

Der Bach hat überwiegend naturnahen Charakter mit Auenbereichen, die extensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und standorttypische Pflanzengesellschaften aufweisen.

NETTELBECKE Re 24

Länge ca. 1.250 m

Die Nettelbecke ist von der Straße "In der Hei", einschließlich Nebenbäche, bis zum Eintritt in die Ruhr naturnah nezugestalten. Die Teiche an der Brüggeneystraße sind nach Möglichkeit in den Nebenschluss zu legen.

Erläuterungen:

Die Nettelbecke hat überwiegend naturnahen Charakter mit intensiver Auennutzung und standorttypischen Gehölzen. Stellenweise ist sie verrohrt. Insgesamt weist sie eine geringe Eigenwasserführung auf. Die Wasserqualität ist, bis auf die Quellenbereiche, mäßig bis kritisch. Problempunkt dieses Bachlaufes sind die Teichanlagen an der Brüggeneystraße, die im Verlauf des Gewässers angelegt worden sind.

RANTERDELLER BACH Re 25

Länge ca. 560 m

Der Ranterdeller Bach ist von der Straße "Im Pastoratsbusch" bis zum Eintritt in den Knöselsbach naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Ranterdeller Bach hat vorwiegend naturnahen Charakter mit extensiver landwirtschaftlicher Auennutzung und standorttypischen Pflanzengesellschaften. Insbesondere eine kleine Hangquelle im oberen Bachtal ist bemerkenswert, da sie eine von vier Populationen der Quellschnecke auf Bochumer Gebiet beherbergt. Trotz der naturräumlichen Lage ist die gewässerökologische Situation des Baches unbefriedigend. Die Wasserqualität schwankt zwischen mäßig und kritisch belastet.

KNÖSELSBACH Re 26

Länge ca. 3.600 m

Der Knöselsbach, einschließlich Quellarme, ist von der Hülsbergstraße bis zum Eintritt in die Ruhr naturnah nezugestalten.

Erläuterungen:

Der Knöselsbach gehört mit seinem weitgefächerten Einzugsgebiet zu den größeren Ruhrzuflüssen im Bochumer Süden. Er hat stellenweise naturnahen Charakter. Unterbrechungen des Fließgewässersystems erfolgen durch Teichanlagen und streckenweise Verrohrungen. Die Auenbereiche sind im

oberen Bachlauf extensiv genutzt, es sind standorttypische Pflanzengesellschaften vorhanden. Im Bereich der Ruhraue sind die angrenzenden Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt.

3.2 Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Baumreihen

Die Festsetzungen umfassen folgende Maßnahmen:

- Anpflanzung von Gehölzstreifen
- Anpflanzung von Baumreihen

Soweit bei den Einzelfestsetzungen nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden, sind die Anpflanzungen mit bodenständigen und zugleich standortgerechten Gehölzarten durchzuführen.

Soweit möglich, sind dabei auch Gehölze mit Dornen als Nistgelegenheiten für Vögel sowie beerentragende Sträucher und Bäume sowie insektenblütige Pflanzen (Nahrungsangebot für Tiere) zu verwenden.

Anpflanzungen an Gewässern sind entsprechend den Richtlinien über den naturnahen Ausbau von Fließgewässern des Landesamtes für Wasser und Abfall durchzuführen.

Bei diesen Anpflanzungen sind in der Regel Bäume (insbesondere Erlen (*Alnus*)) am Böschungsfuß und Sträucher auf den Böschungsflächen zu pflanzen.

Es ist Baumschulware nach Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BDB) zu verwenden.

Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren nach der Anlage der Pflanzung

- die Pflanze gegen Wildverbiss geschützt werden und
- sich in der Neuanpflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedriggehalten werden.

Ausgefallene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Die Berücksichtigung von Ver- und Entsorgungsleitungen, bestehenden Drainagen, Wegeabzweigungen sowie der Sichtverhältnisse im Hinblick auf die Verkehrssicherheit erfolgt bei der Realisierung der Maßnahmen. Einzelheiten sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu regeln.

Die Realisierung der Festsetzungen auf Privatgrundstücken erfolgt auf vertraglicher Grundlage privatrechtlicher Verträge.

Erläuterungen:

Die Anpflanzungen dienen allgemein der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch

- Vernetzung von Biotopen und Schaffung von Lebensraum für zahlreiche teilweise gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie z. B. Nistplätze und Überwinterungsmöglichkeiten für Tiere sowie Deckung vor Feinden und Rückzugsgebiete bei Störungen durch die Feldbestellung;
- die Anlage von Bienenweiden und Bereitstellung pflanzlicher Nahrung für verschiedene Tierarten;
- Immissionsschutz insbesondere bei Anpflanzungen an Straßen und Industrieanlagen;
- Verbesserung des Klimas;
- Erosionsschutz von Böden und Bachufern;
- Wasserrückhaltung;

Weiterhin dienen die Anpflanzungen:

- der Anreicherung von ausgeräumten Landschaftsteilen mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen;
- der besseren Einbindung von Bauwerken und Verkehrswegen in die Landschaft;
- der Steigerung des Erholungswertes der Landschaft;

3.2.1 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Die Anpflanzungen sind als lfd. Nrn. 5 bis 10, 16, 18 und 23 bis 25 in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:17.500 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Die Maßnahmen Nrn. 1 bis 4, 11 bis 15, 17, 19 bis 22 und 26 bis 28 wurden bereits durchgeführt oder entfallen.

Als Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Flur sind anzusprechen:

3 Pflanzreihen
(die erste Reihe ist 1,50 m von der Grundstücks- bzw. Nutzungsgrenze entfernt)
mit einem Reihenabstand von 1,00 m und einem Pflanzabstand von 1,00 m.

2 Pflanzreihen
(die erste Reihe ist 1,50 m von der Grundstücks- bzw. Nutzungsgrenze entfernt)
mit einem Reihenabstand von 1,00 m und einem Pflanzabstand von 1,00 m.

Erläuterungen:

Allgemeine Grundsätze für die Durchführung der Anpflanzungen:

a) Gehölzstreifen:

Gehölzstreifen sind in der Regel durchgehende Pflanzungen aus heimischen, bodenständigen, strauch- und baumartigen Gehölzen wie z.B. Hasel, Hartriegel, Hainbuche, Feldahorn und Stieleiche.

Die Anpflanzungen sind in der Regel auf Böschungen und Felldrains sowie möglichst auf der Südseite von Straßen und Wegen vorzunehmen, um eine Inanspruchnahme bzw. Ertragsminderung durch Schattenwurf bei landwirtschaftlich genutzten Flächen möglichst gering zu halten. Sie dienen u. a. der Wiederherstellung ehemals vorhandener Gehölzstreifen oder der Ergänzung vorhandener Gehölzstreifen.

Vor allem breite Gehölzstreifen sind zum Freiraum hin mit stufigem Aufbau anzulegen, um möglichst differenzierte Lebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten anzubieten.

Die Reihenabstände der Pflanzungen bei Festsetzungen von mehrreihigen Gehölzstreifen betragen jeweils 1 m, der Abstand der Pflanzen untereinander 1 m.

5. **Anpflanzung eines zweireihigen Gehölzstreifens entlang der Stadtgrenze Castrop-Rauxel/Bochum Lütge Heide in Bochum-Nord, 3, Gerthe
Länge ca. 200 m**
6. **Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens südlich des Wirtschaftsweges, östlich der Reithalle; Am Oppenpoll in Bochum-Nord, 3, Gerthe
Länge ca. 200 m.**
7. **Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens südlich des Wirtschaftsweges, östlich des Friedhofes Gerthe; Normerge in Bochum-Nord, 3, Gerthe
Länge ca. 90 m**
8. **Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens südlich des Wirtschaftsweges, östlich des Friedhofes Gerthe, Normerge in Bochum-Nord, 3, Gerthe
Länge ca. 170 m**
9. **Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens südlich des Wirtschaftsweges, östlich des Friedhofes Gerthe; Normerge in Bochum-Nord, 3, Gerthe
Länge ca. 50 m**
10. **Anpflanzung eines zweireihigen Gehölzstreifens südlich und westlich des Wirtschaftsweges, südlich der Straße "Auf dem Norrenberge"; Driebusch in Bochum-Nord, 3, Gerthe
Länge ca. 230 m**
16. **Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens westlich der Limbeckstraße entlang der Siedlung; in Bochum-Ost, 4, Werne
Länge ca. 80 m**
18. **Anpflanzung eines zweireihigen Gehölzstreifens südlich des Wirtschaftsweges, nördlich der Anschlußstelle der BAB A 40 Bochum-Werne; Berghofer Feld in Bochum-Nord, 3, Harpen
Länge ca. 210 m**
23. **Anpflanzung eines zweireihigen Gehölzstreifens entlang der Nutzungsgrenze, nördlich des Naturschutzgebietes Nr. BO 6; Piepers Kamp in Bochum-Süd, 5, Stiepel
Länge ca. 60 m**

- 24. Anpflanzung eines zweireihigen Gehölzstreifens auf der Geländestufe, nördlich Hevener Straße am Naturschutzgebiet Nr. BO 6; in Bochum-Süd, 5, Querenburg
Länge ca. 40 m**

- 25. Anpflanzung eines zweireihigen Gehölzstreifens auf der Straßenböschung entlang der Hevener Straße, südlich des Naturschutzgebietes Nr. BO 6; Piepers Kamp in Bochum-Süd, 5, Querenburg
Länge ca. 120 m**

3.2.2 Anpflanzung von Baumreihen

Die Anpflanzungen sind als lfd. Nrn. 3 bis 6 in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:17.500 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Die laufenden Nrn 1, 2 und 7 bis 14 wurden bereits umgesetzt oder entfallen.

Der Pflanzabstand der Einzelbäume soll je nach verwendeter Baumart und örtlicher Situation zwischen ca. 15 und 25 m betragen.

Bei Ergänzungspflanzungen ist sowohl die Artenwahl, als auch der Pflanzabstand auf die schon vorhandenen Bäume abzustimmen.

Die Bäume in Baumreihen sind je nach Kronenvolumen mit einem Abstand untereinander von 7,50 m bei kleinkronigen, bis 12,50 m bei großkronigen Bäumen zu pflanzen, soweit nichts Anderes bei den Einzelfestsetzungen angegeben ist.

Obstbäume sind mit ausreichendem Abstand zum Straßenrand zu pflanzen um eine Verkehrsgefährdung auszuschließen.

Erläuterungen:

Es handelt sich in der Regel um Anpflanzungen entlang von Wegen und Straßen, die möglichst auf deren Südseite festgesetzt sind, um die Beeinträchtigungen angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen möglichst gering zu halten.

- 3. Anpflanzung einer Baumreihe nordwestlich des Castroper Hellweges, an der Stadtgrenze Herne; Mittelfeld in Bochum-Nord, 3, Gerthe
Länge ca. 250 m**

- 4. Anpflanzung einer Baumreihe südlich des Bövinghauser Hellweges, an der Stadtgrenze Dortmund, Mittelfeld in Bochum-Nord, 3, Gerthe
Länge ca. 240 m**

- 5. Anpflanzung einer Baumreihe beiderseits der Limbeckstraße; in Bochum-Ost, 4, Werne
Länge ca. 350 m**

- 6. Anpflanzung einer Baumreihe östlich des Oelbaches in Bochum-Süd, 5, Querenburg
Länge ca. 700 m**

D: Anhang; zeichnerische Festsetzungen und Verfahrensvermerke

Aufstellung

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Essen, den 05.08.94

Bochum, den 16.08.94

Kommunalverband Ruhrgebiet

Stadt Bochum

gez. Bürklein
Der Verbandsdirektor

gez. Ahuis
Baudezernent

gez. Großmann
Grünflächenamt

Der Rat der Stadt Bochum hat am 15.05.86 die Aufstellung eines Landschaftsplanes gem. § 27 Abs. 1 LG i. V. m. § 2 Abs. 1 BbauG beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist am 28.06.86 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bochum, den 30.06.1986

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

gez. Finke

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 2 BbauG ist durchgeführt worden für den

Stadtbezirk I (Bochum-Mitte)
vom 04.06.1987 bis 06.07.1987 sowie mit einer
Bürgerversammlung am 24.06.1987,

Stadtbezirk II (Bochum-Wattenscheid)
vom 01.06.1987 bis 02.07.1987 sowie mit einer
Bürgerversammlung am 24.06.1987,

Stadtbezirk III (Bochum-Nord)
vom 12.06.1987 bis 13.07.1987 sowie mit einer
Bürgerversammlung am 02.07.1987,

Stadtbezirk IV (Bochum-Ost)
vom 15.06.1987 bis 15.07.1987 sowie mit einer
Bürgerversammlung am 09.07.1987,

Stadtbezirk V (Bochum-Süd)
vom 02.06.1987 bis 03.07.1987 sowie mit einer
Bürgerversammlung am 10.06.1987,

Stadtbezirk VI (Bochum-Südwest)
vom 09.06.1987 bis 10.07.1987 sowie mit einer
Bürgerversammlung am 25.06.1987

Bochum, den 16.07.1987

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

gez. Finke

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 08.09.94 die öffentliche Auslegung des Landschaftsplan-Entwurfes gemäß § 27 c Abs. 1 LG beschlossen.

Bochum den 09.09.1994

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

gez. Finke

Dieser Landschaftsplan-Entwurf hat mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen gem. § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom 11.05.1990 bis 13.06.1990 öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 15.06.1990

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez. Finke

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 12.12.1996 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG als Satzung beschlossen.

gez. Ernst-Otto Stüber
Oberbürgermeister

gez. Vogt
Schriftführer

Erneute Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 08.09.1994 die erneute öffentliche Auslegung des Landschaftsplan-Entwurfes Mitte/ost gemäß § 27 c Abs. 1 LG beschlossen.

Bochum, den 28.09.94

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez. Finke

Dieser Landschaftsplan-Entwurf hat mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen gem. § 27 c Abs. 2 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 06./07.11.95 in der Zeit vom 15.11.95 bis 15.12.95 erneut öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 18.12.95

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez. Finke

Gem. § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW in der Fassung vom 15.08.1994, geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 ist dieser Plan mit Verfügung vom 17.12.97 Az.: 51.1.2-2/1 genehmigt worden.

Bezirksregierung Arnsberg
Als höhere Landschaftsbehörde



Dr. Ing. Berve
(Regierungspräsidentin)

Die Genehmigung des Landschaftsplanes gemäß § 28 a LG sowie Ort, Zeit und Stelle der Einsichtnahme sind am 23.01.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. Entsprechend der Bekanntmachung liegt der Landschaftsplan zur Einsichtnahme aus.

Bochum, den

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind die Entwicklungskarte, die Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.

Bochum, den 05.02.1997

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez. Finke

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW (LG) nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Sofern ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, erstreckt sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Fläche tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch (BauGB) fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Landschaftsplan der Stadt Bochum

Rechtsgrundlage für die Landschaftspläne sind die §§ 16 ff des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S: 710/SGV.NW 791) vom 22. Oktober 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1994 (GV. NW S. 934/SGV. NW 791).

Entwurf auf Antrag der Stadt Bochum durch den Kommunalverband Ruhrgebiet, Essen.
Projektbegleitende Ämter der Stadt Bochum: Grünflächenamt und Planungsamt.

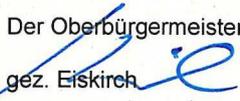
1. Änderungsverfahren NSG Nr. 7 „Ruhraue Stiepel“

Erarbeitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 01.10.2015 (TOP 1.17) den Beschluss zur Einleitung des 1. Änderungsverfahrens Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost –Naturschutzgebiet Nr. 7 „Ruhraue-Stiepel“ gefasst. Der Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss ist am 20.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bochum, den 10.06.2020

Der Oberbürgermeister

gez. Eiskirch 

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 16 LNatSchG NRW ist in der Zeit vom 17.05.2016 bis einschließlich zum 17.07.2016 durchgeführt worden. Am 31.05.2016 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.

Bochum, den 05.06.2020

Der Oberbürgermeister

i.A.

gez. Dieter W. Hartwig 

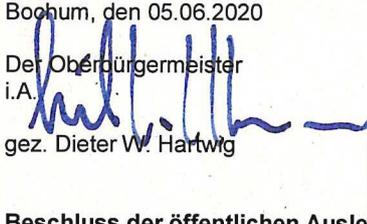
Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 15 LNatSchG NRW mit Schreiben vom 25.05.2016 zum Planentwurf der Änderung Nr. 1 des Landschaftsplanes Bochum Mitte/Ost in der Fassung vom 25.04.2016 und zur Erstellung des Umweltberichtes gem. § 14 g UVPG um Stellungnahme gebeten.

Bochum, den 05.06.2020

Der Oberbürgermeister

i.A.

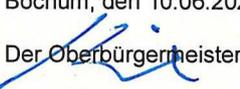
gez. Dieter W. Hartwig 

Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 07.03.2019 (TOP Nr. 1.10) die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Landschaftsplanes Bochum Mitte/Ost –Naturschutzgebiet Nr. 7 „Ruhraue Stiepel“, einschließlich der textlichen Änderungen und den Umweltbericht in der Fassung vom 17.10.2018 beschlossen.

Bochum, den 10.06.2020

Der Oberbürgermeister

gez. Eiskirch 

Öffentliche Auslegung

Der Planentwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes Bochum Mitte/Ost Naturschutzgebiet Nr. 7 „Ruhraue Stiepel“ sowie den textlichen Änderungen un der Umweltbericht in der Fassung vom 17.10.2018 lag gemäß § 17 LNatSchG NRW vom 02.04.2019 bis einschließlich zum 02.05.2019 öffentlich aus.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 01.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Bochum den 05.06.2020

Der Oberbürgermeister
i.A.

gez. Dieter W. Hartwig

Anzeigeverfahren

Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 18 LNatSchG NRW ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die höhere Landschaftsbehörde hat Verstöße nicht geltend gemacht.

Arnsberg, den 14.05.2020

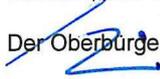
Die Bezirksregierung
i.A.

gez. Böhm

Änderungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 12.12.2019 (TOP 7.4) die 1. Änderung des Landschaftsplanes Bochum Mitte/Ost, einschließlich der textlichen Änderungen, beschlossen.

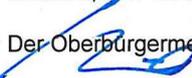
Bochum, den 10.06.2020

Der Oberbürgermeister

gez. Eiskirch

Inkrafttreten

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplanes und seiner Änderungen sind gemäß § 19 LNatSchG NRW mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.06.2020 am 15.06.2020 in den Amtlichen Mitteilungen bekannt gemacht worden. Am Tage der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in der Fassung der Änderung in Kraft.

Bochum, den 10.06.2020

Der Oberbürgermeister

gez. Eiskirch

2. Änderungsverfahren

Erarbeitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung vom 30.04.2020 (TOP 1.11) den Beschluss zur Einleitung des 2. Änderungsverfahrens Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost gefasst. Der Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss ist am 29.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bochum, den 08.04.2021

Der Oberbürgermeister

Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger und öffentlicher Belange wurden gem. § 20 (2) LNatSchG NRW mit Schreiben vom 28.05.2020 zum Planentwurf der Änderung Nr. 2 des Landschaftsplanes Bochum West in der Fassung vom 01.05.2020 um Stellungnahme gebeten.

Bochum, den 08.04.2021

Der Oberbürgermeister
i.A.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 25.08.2021 (TOP 1.18) die 2. Änderung des Landschaftsplanes Bochum West, einschließlich der textlichen Änderungen, beschlossen.

Bochum, den 08.04.2021

Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Die Änderungen sind gem. § 19 LNatSchG NRW mit Bekanntmachungsanordnung ~~7721~~ am 26.04.2021 in den Amtlichen Mitteilungen bekannt gemacht worden. Am Tage der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in der Fassung der Änderung in Kraft.

Bochum, den 08.04.2021

Der Oberbürgermeister

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Bochum, den
Der Oberbürgermeister
i.V./i.A.

Stadtbaurat


20 März 2021 / VI


Leiter des Umwelt- und Grünflächenamtes